Stenographisches Protokoll

596. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 23. Februar 1995

Dauer der Sitzung

Donnerstag, 23. Februar 1995: 9.01 - 14.16 Uhr

Tagesordnung

- 1. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie
- 2. Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957
- 3. Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 HStG 1995)
- 4. Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird
- 5. Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird
- 6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen
- 7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Belarus über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen
- 9. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Georgien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 11. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen
- 12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 13. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Moldova über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen

- 14. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Mongolei über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 15. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang
- 16. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen
- 17. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen
- 18. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
- 19. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen
- 20. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (18. KFG-Novelle)

Inhalt

Personalien	
Krankmeldungen	8
Entschuldigungen	8
Nationalrat	
Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse	24
Bundesregierung	
Vertretungsschreiben	23
Ausschüsse	
Zuweisungen	24
Fragestunde	
Justiz	8
Dr. Herbert Schambeck (475/M-BR/95)	
Mag. Dieter Langer (487/M-BR/95)	
Albrecht Konečny (482/M-BR/95)	
Ing. Walter Grasberger (476/M-BR/95)	
Josef Rauchenberger (483/M-BR/95)	
Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof (477/M-BR/95)	
Dr. Reinhard Eugen Bösch (488/M-BR/95)	

Gertrude Perl (484/M-BR/95)	
Grete Pirchegger (478/M-BR/95)	
Irene Crepaz (485/M-BR/95)	
Dr. Peter Harring (489/M-BR/95)	
Ferdinand Gstöttner (486/M-BR/95)	
Dr. Günther Hummer (480/M-BR/95)	
Verhandlungen	
(1) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie (30 und 96/NR sowie 4970/BR d. B.)	
Berichterstatter: Dr. Peter Kapral	24
(Antrag, keinen Einspruch zu erheben)	
Redner: Johann Kraml Dr. Reinhard Eugen Bösch Gottfried Jaud	25 27 28
einstimmige Annahme des Antrages des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben	30
Gemeinsame Beratung über	
(2) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957 (42 und 109/NR sowie 4971/BR d. B.)	
(3) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995) (43 und 110/NR sowie 4972/BR d. B.)	
(4) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird (46 und 111/NR sowie 4973/BR d. B.)	
(5) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird (71 und 112/NR sowie 4974/BR d. B.)	
Berichterstatter: Dr. Peter Kapral	31
[Antrag, zu (2) keinen Einspruch zu erheben und zu (4) der Verfassungsbestimmung im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben]	
und Ing. Walter Grasberger	32
[Antrag zu (3) und (5) keinen Einspruch zu erheben]	

Redner: 32 **Mag. Dieter Langer*** 32 **Stefan Prähauser************************************	
Dr. Kurt Kaufmann	
Dr. Peter Kapral40)
Karl Wöllert 42)
Hedda Kainz43	3
Katharina Pfeffer 45	5
einstimmige Annahme des Antrages der Berichterstatter, zu (2) und (5) keinen Einspruch zu erheben und zu (4) der Verfassungsbestimmung im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben	6
Annahme des Antrages des Berichterstatters, zu (3) keinen Einspruch zu erheben, mit den Stimmen der Bundesräte der ÖVP und der SPÖ, gegen die Stimmen der Bundesräte der Freiheitlichen	5
Entschließungsantrag der Bundesräte <i>Dr. Herbert Schambeck, Walter Strutzenberger, Dr. Susanne Riess</i> und Genossen betreffend die Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes in der Bundesverfassung)
Annahme (E. 141)	,
Gemeinsame Beratung über	
(6) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen (29 und 97/NR sowie 4975/BR d. B.)	
(7) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (31 und 98/NR sowie 4976/BR d. B.)	
(8) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Belarus über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (32 und 99/NR sowie 4977/BR d. B.)	
(9) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (33 und 100/NR sowie 4978/BR d. B.)	
(10) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Georgien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (34 und 101/NR sowie 4979/BR d. B.)	
(11) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen (35 und 102/NR sowie 4980/BR d. B.)	

(12) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über

49

die b	ilateralen	Außenwirts	schaftsbezi	iehungen	(36 und	103/NR	sowie 4	4981/BI	₹
d. B.))								

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Moldova über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (37 und 104/NR sowie 4982/BR d. B.)
- (14) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Mongolei über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (38 und 105/NR sowie 4983/BR d. B.)
- (15) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang (39 und 106/NR sowie 4984/BR d. B.)
- (16) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (40 und 107/NR sowie 4985/BR d. B.)
- (17) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (41 und 108/NR sowie 4986/BR d. B.)

[Antrag, zu (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13), (14), (15), (16) und (17) keinen Einspruch zu erheben]

Berichterstatter: Dr. Peter Kapral

Redner:

Dr. Vincenz Liechtenstein	5
Albrecht Konečny	5
Andreas Eisl	
Hermann Pramendorfer	
Erhard Meier	5

(18) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (8/NR sowie 4987/BR d. B.)

Berichterstatterin: Hedda Kainz 60

(Antrag, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs. 1 gemäß Artikel 50 Abs. 1 beziehungsweise Artikel 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen)

gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs. 1 gemäß Artikel 50 Abs. 1 beziehungsweise Artikel 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen	61
(19) Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (48/NR sowie 4988/BR d. B.)	
Berichterstatter: Karl Hager	61
(Antrag, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen)	
einstimmige Annahme des Antrages des Berichterstatters, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen	62
(20) Beschluß des Nationalrates vom 9. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (18. KFG-Novelle) (122/A, 116/A und 93/NR sowie 4989/BR d. B.)	
Berichterstatter: Karl Wöllert	62
(Antrag, keinen Einspruch zu erheben)	
Redner: Dr. Günther Hummer Dr. Reinhard Eugen Bösch Ferdinand Gstöttner Anton Hüttmayr Ing. Georg Leberbauer Bundesminister Dr. Franz Löschnak Engelbert Schaufler	63 66 69 71 72 73
einstimmige Annahme des Antrages des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben	75

Eingebracht wurden

Berichte

1-797-EU über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Artikel 23e B-VG

Anfragen

der Bundesräte *Jürgen Weiss*, Ilse Giesinger und Kollegen an den Bundeskanzler betreffend 15a-Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung (1048/J-BR/95)

der Bundesräte *Jürgen Weiss*, Ilse Giesinger und Kollegen an den Bundeskanzler betreffend Abbau behördlicher Zuständigkeiten der Bundesministerien (1049/J-BR/95)

der Bundesräte *Jürgen Weiss*, Ilse Giesinger und Kollegen an den Bundeskanzler betreffend Mehrfachzuständigkeiten der Bundesministerien (1050/J-BR/95)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Arbeit und Soziales auf die Frage der Bundesräte *DDr. Franz Werner Königshofer* und Kollegen (963/AB-BR/95 zu 1037/J-BR/94)

des Bundesministers für Inneres auf die Frage der Bundesräte *DDr. Franz Werner Königshofer* und Kollegen (964/AB-BR/95 zu 1038/J-BR/94)

Beginn der Sitzung: 9.01 Uhr

Präsident Jürgen Weiss: Ich eröffne die 596. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 595. Sitzung des Bundesrates vom 10. Februar 1995 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Michaela Rösler, Ing. Georg Kerschbaumer und DDr. Franz Werner Königshofer.

Entschuldigt haben sich die Mitglieder des Bundesrates Matthias Ellmauer, Ursula Haubner, Therese Lukasser, Dr. Michael Rockenschaub, Agnes Schierhuber, Dr. Paul Tremmel und Mag. Gerhard Tusek.

Ich begrüße den zur Fragestunde im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Fragestunde

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Fragestunde.

Bevor wir mit der Fragestunde beginnen, mache ich darauf aufmerksam, daß jede Zusatzfrage im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage beziehungsweise der gegebenen Antwort stehen muß. Die Zusatzfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und darf nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

Um die Beantwortung aller zum Aufruf vorgesehenen Anfragen zu ermöglichen, erstrecke ich die Fragestunde – soferne mit 60 Minuten das Auslangen nicht gefunden wird – im Einvernehmen mit den beiden Vizepräsidenten erforderlichenfalls bis auf zu 120 Minuten.

Ich beginne jetzt – um 9.02 Uhr – mit dem Aufruf der Anfragen.

Bundesministerium für Justiz

Präsident Jürgen Weiss: Da die Anfragestellerin der 1. Anfrage, 481/M, Frau Bundesrätin Dr. Elisabeth Hlavac, nicht anwesend ist, beginnen wir mit der 2. Anfrage, 475/M, an den Herrn Bundesminister für Justiz.

Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Dr. Herbert Schambeck (ÖVP, Niederösterreich), um die Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Dr. Herbert Schambeck: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

475/M-BR/95

Wieweit sind die Vorbereitungsarbeiten zur Neuregelung des strafrechtlichen Vorverfahrens gediehen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Vizepräsident! Die Reformbemühungen, die immerhin seit dem Jahre 1873 trotz zahlreicher Novellen im wesentlichen unverändert gebliebene Struktur der Strafprozeßordnung der Übung der Praxis anzupassen, reichen nunmehr schon Jahrzehnte zurück. Im Jahre 1991 hat das Bundesministerium für Justiz ein Konzept über das neue Vorverfahren vorgestellt, welches eine eingehende, auch literarische Diskussion ausgelöst hat.

Diese Diskussion hat bei aller Kontroversiellität doch das eindeutige Ergebnis gebracht, daß ein umfassender Reformbedarf besteht. Diesem Reformbedarf wurde bisher nur zum Teil Rechnung

getragen. Immerhin hat der Gesetzgeber mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 eine umfangreiche, aber im Wesen strukturkonservative Teilrefom des Vorverfahrens durchgeführt.

Wegweisend für die weitere Reform, insbesondere was die Rollenverteilung zwischen den am Vorverfahren Beteiligten betrifft, war aber doch die Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Untersuchungsrichters durch eine grundlegende Neuordnung des Haftrechtes.

Im Bereich der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens geht es daher nach wie vor in erster Linie darum, die faktische Kompetenz der Sicherheitsbehörden im Ermittlungsbereich rechtlich anzuerkennen und die bestehende Praxis der sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen durch Aufgabenzuweisungen an die Sicherheitsbehörden über den ersten Zugriff hinaus zu verrechtlichen, unter gleichzeitiger Einräumung von Verfahrensrechten an die einer Straftat verdächtigen Personen.

Auch künftig soll die potentielle Leitungsbefungnis des Staatsanwaltes im Vorverfahren erhalten werden. Die Entscheidung über wichtige Grundrechtseingriffe soll weiterhin dem Richter vorbehalten bleiben.

Im Rahmen dieser Arbeiten zur Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens sollen auch Diversionsmaßnahmen geschaffen werden, die unter Verzicht auf formelle Sanktionsverfahren eingreifen sollen, insbesondere dann, wenn Opferansprüche erfüllt sind.

Für den Bereich der schweren Kriminalität sollen die Rahmenbedingungen für die Sicherheitsbehörden zur Anwendung erweiterter Ermittlungsmethoden diskutiert werden.

Es wurden gewisse Vorarbeiten ressortintern geleistet, die im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe zwischen Innen- und Justizressort besprochen werden. Über das Ergebnis muß dann in der bereits eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter der Rechtsberufe und der Wissenschaft beteiligt sind, diskutiert werden, sodaß wir hoffen, zu einem weiteren Teilreformschritt hinsichtlich einer Entwurferstellung bis zum Sommer dieses Jahres gelangen zu können.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Herbert Schambeck: Herr Bundesminister! Die Überlegungen hinsichtlich der Schaffung eines polizeilichen Ermittlungsleiters sind auf starke Kritik gestoßen. Welche Lösung soll diesbezüglich nunmehr vorgeschlagen werden?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Vizepräsident! Die Frage der Institution eines Ermittlungsleiters ist aus meiner Sicht als Bundesminister für Justiz in erster Linie eine Frage der Konsequenzen der internen Organisation der Sicherheitsbehörden und deren Organen und steht aus meiner Sicht zur Disposition. Wir vom Justizressort nehmen auf die interne Organisation der Sicherheitsbehörden keinen Einfluß.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Herbert Schambeck: Herr Bundesminister! Die Neuregelung des Verfahrensrechts muß auf die Weiterentwicklung der Kriminalität, insbesondere auf die Zunahme der organisierten Kriminalität Bedacht nehmen. Welche strafrechtlichen Mittel werden Sie zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorschlagen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Vizepräsident! Es ist keine Frage, daß im Zuge der Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens und des Einschreitens der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege auch die zur Verfügung stehenden Mittel der modernen Technik, die modernen Ermittlungsmethoden einer eingehenden Diskussion unterzogen werden müssen.

Ich habe schon bei mehreren Gelegenheiten erklärt, daß das Justizressort keine Berührungsängste hat, was eine eingehende Diskussion dieser Bereiche anlangt. Ich glaube aber, daß die politischen Entscheidungen und die legislativen Maßnahmen auf fundierten, soliden Untersuchungen durch die Fachleute aufbauen müssen.

Wir werden daher in dieser vorhin schon erwähnten interministeriellen Arbeitsgruppe den Rahmen der neuen operativen Möglichkeiten diskutieren und abstecken, diesen dann im Rahmen der interdisziplinären Arbeitsgruppe erörtern, und ich glaube, daß man bis zum Sommer zu einem Ergebnis kommen kann, welches dann der politischen und öffentlichen Diskussion zugeführt werden soll.

Es wird dabei im wesentlichen um die Fragen des sogenannten großen Lauschangriffes gehen, wobei ich meine, daß hier ein Ausgleich zwischen den Interessen einer möglichst effizienten Strafverfolgung auf der einen Seite und des Schutzes der Grundrechtssphäre auf der anderen Seite stattfinden muß.

Es werden daher derartige Maßnahmen, wenn sie beschlossen werden sollten, jedenfalls an die vorhergehende richterliche Zustimmung zu binden sein. Voraussetzung wird sein, daß es sich um besonders schwerwiegende Delikte, also insbesondere um Gewaltdelikte im organisierten Verbrechensbereich, im terroristischen Bereich, handelt. Außerdem müssen die Fragen der Zufallsfunde, die es bei diesen Gelegenheiten geben könnte, geregelt werden, und es kann auch diskutiert werden, ob, wenn es sich um besondere Umstände handelt, eine generelle Dokumentation mit nachfolgender Befassung des Parlaments ins Auge zu fassen ist.

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 487/M.

Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Mag. Dieter Langer (F, Wien), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Mag. Dieter Langer: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

487/M-BR/95

Welche Maßnahmen werden Sie in der laufenden Gesetzgebungsperiode setzen, um die unverändert lange Verfahrensdauer (vor allem in Zivilsachen) spürbar zu verkürzen?

Präsident Jürgen Weiss: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Vorausschicken möchte ich, daß die österreichischen Gerichte im allgemeinen sehr rasch arbeiten. Ich möchte das an einem Zahlenbeispiel verdeutlichen:

Von den am Ende des Jahres 1993 bei den Bezirksgerichten anhängig gewesenen 107 000 Zivilprozessen waren bloß 9 000 länger als ein Jahr anhängig. – Ich glaube, daß die österreichische Justiz auch in dieser Beziehung im internationalen Vergleich außerordentlich gut dasteht.

Ich verstehe aber, daß jedes überlange Verfahren für die betroffenen Bürger ein Ärgernis ist, und daher müssen wir in unseren Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren fortsetzen.

Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren ohne Verlust an Gerechtigkeit und Rechtsschutz bildet einen Schwerpunkt der Aufgaben des Justizressorts. Wir müssen uns dabei allerdings dessen bewußt sein, daß eine größere Anzahl maßgeblicher Umstände von uns nicht beeinflußt werden kann, wie etwa die ständig zunehmende Zahl der Gerichtsverfahren – gerade in Zivilsachen –, die zunehmende Zahl von Großverfahren, die nicht selten eine Freistellung eines Richters und im Strafverfahren eines Staatsanwaltes erfordern, die zunehmende Komplexität der Verfahren, die von den Bürgern verstärkt in Anspruch genommene Ausnutzung der Rechtsmittelmöglichkeiten und letztlich auch die immer intensiver werdenden Auslandsbeziehungen der Prozesse, die zu häufigen und sehr langwierigen Rechtshilfeersuchen im Ausland führen.

Die Justizverwaltung ist bemüht, diese an sich von ihr nicht beeinflußbare Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkungen in den Griff zu bekommen.

Die Arbeitsbedingungen bei Gericht sollen weiter verbessert werden, insbesondere soll die richterliche und nichtrichterliche Tätigkeit durch den Einsatz moderner Büromittel, insbesondere der EDV, unterstützt werden, und vor allem soll auch der elektronische Rechtsverkehr ausgebaut werden.

Weiters sollen die Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Personaleinsatzes und zur Herbeiführung einer größeren Verfahrenskontinuität zur Vermeidung von Richterwechseln erweitert werden. Wir haben im vergangenen Jahr in einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz eine eigene Bestimmung über den sogenannten Sprengelrichter eingefügt – damit ist künftig, vor allem im Zusammenhang mit Großverfahren, eine effiziente Vertretung verhinderter oder überlasteter Richter möglich. Wir haben 30 Planstellen für diese Zwecke gebunden, die allerdings erst – aufgrund der Ausbildungszeit – Mitte nächsten Jahres besetzt werden können.

Folgende flankierende Beiträge zur Verfahrensbeschleunigung, aber auch zur Vermeidung eines häufigen Richterwechsels sind im Zusammenhang mit der zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz zu nennen: die im Zuge der sogenannten Personalsenatsreform sichergestellte und neu geregelte Geschäftsverteilung bei den Gerichten, die Neuregelungen hinsichtlich des Vertretungsrichters und Regelungen im Bewerbungsverfahren, die sicherstellen sollen, daß eine längere Verweildauer auf einer bestimmten Amtsstelle gegeben ist, sodaß es nicht zu häufigen Richterwechseln kommt.

Auch die Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz hat eine neue rechtliche Grundlage für die innere Revision der Gerichte geschaffen, die nun durch den Erlaß einer neuen Revisionsordnung in die Praxis umgesetzt wird.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

Bundesrat Mag. Dieter Langer: Herr Bundesminister! Trotz aller äußeren Umstände zeigt es sich doch, daß die Gründe für die lange Verfahrensdauer zum Teil auch im innerbetrieblichen Ablauf liegen.

lst einerseits vorgesehen, die Zahl der Planstellen bei jenen Gerichten, bei denen sich erfahrungsgemäß längere Verfahrensdauern einstellen – aus welchen Gründen auch immer –, aufzustocken, beziehungsweise besteht eine Möglichkeit, auf Richter dahin gehend einzuwirken, daß neue Verhandlungstermine, die ja manchmal in Abständen von fünf bis zwölf Monaten anberaumt werden, in kürzeren Zeitabständen angesetzt werden?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Natürlich müssen wir auch den Blick auf eine Ausweitung der erforderlichen Planstellen richten – wir werden die diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen. Sie wissen, daß – insbesondere im Raume Wien – nicht alle bisher schon bestehenden Planstellen besetzt werden konnten und ein Teil der uns vor allem für die Bewältigung der Justiz in den letzten Jahren neu übertragenen Kompetenzen zur Verfügung gestellten Planstellen bisher nur mit Richteramtsanwärtern besetzt werden konnte und erst nach Ausbildung der Richteramtsanwärter zu Richtern eine Umwandlung in Richter-Planstellen stattfinden kann. Ein Teil der, wie Sie vielleicht den Medien entnommen haben, im heurigen Jahr der Justiz zusätzlich gewährten Planstellen stellt in Wirklichkeit keine "Kopfvermehrung", sondern eine Umwandlung der im Allgemeinen Teil des Stellenplans geregelten Richteramtsanwärterstellen zu den uns schon seinerzeit zugesagten Richterplanstellen dar.

Wir müssen aber überhaupt das Problem der Planstellenbewirtschaftung im Auge haben. Es stehen uns hiefür doch sehr gute Mittel zur Verfügung. Wir haben ein betriebliches Informationssystem, wir haben ein Personalinformationssystem und jetzt auch das von mir

kürzlich der Öffentlichkeit vorgestellte System einer Personalanforderungsrechnung, mittels der zu den Möglichkeiten der Feststellung der Mengenanzahl auch die damit verbundene Arbeitszeit ermittelt werden kann. Und dieses Gesamtsystem soll uns in die Lage versetzen, die anfallende Arbeit gerechter als bisher auf die einzelnen Abteilungen aufzuteilen.

Sicher wird es notwendig sein, daß die Justizverwaltung auch weiterhin die Entwicklung der Verfahrensdauer mit Hilfe dieser genannten Instrumente überwacht, eine laufende Berichterstattung darüber sicherstellt und bei länger dauernden Verfahren die Gründe eruiert und gegebenenfalls auch, was ich nicht scheue, dienstrechtliche Maßnahmen setzt.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Mag. Dieter Langer: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sie haben auch erwähnt, daß mit dem Einsatz moderner Büromittel in den sogenannten Schreibstuben begonnen wird. In welchem Zeithorizont sehen Sie die Ausstattung mit modernen Büromitteln – durchgreifend im gesamten Rechtswesen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Wir sind bei der Ausstattung der Justiz und der Gerichte mit moderner Bürotechnik an sich schon sehr weit fortgeschritten, mußten natürlich einen Weg wählen, den wir zunächst Schritt für Schritt dort gegangen sind, wo die größte Wirksamkeit eintritt. Das war vor allem im bezirksgerichtlichen Bereich.

Die fortschreitende Ausstattung mit EDV ist nicht zuletzt eine Frage der vorhandenen Budgetmittel. Ich bedaure es – aber es ist offenbar nicht zu verhindern –, daß gerade in diesem Bereich der Aufwendungen die für das heurige Budget vorzunehmenden Kürzungen überproportional sind, sodaß der geplante Ausbau nicht in dem von uns erwünschten Ausmaß stattfinden wird können. Wir werden uns bemühen, durch Umschichtungen innerhalb des Budgets diesen Bereich aber doch zügig voranzutreiben, weil hier Rationalisierungseffekte gegeben sind, die schon kurzfristig Entlastungen mit sich bringen werden. Ich bin also guten Mutes, daß wir doch den Ausbauplan fortsetzen können, sodaß wir in kürzerer Zeit gesamtösterreichisch mit EDV ausgerüstet sein werden.

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 482/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Albrecht Konečny (SPÖ, Wien), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Albrecht Konečny: Herr Bundesminister! Meine Frage an Sie lautet:

482/M-BR/95

Wie stehen Sie zu Überlegungen, ein "Scheidungsdekret" zu schaffen, um Geschiedenen zu ersparen, vor Behörden ihren Familienstand durch das persönliche Details enthaltende Scheidungsurteil nachweisen zu müssen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Es ist mir bekannt, daß die Verwaltungsbehörden und sonstige Stellen vielfach eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Scheidungsurteils zum Nachweis der Auflösung einer Ehe verlangen. An sich meine ich, daß eine derartige Vorgangsweise unrichtig ist. Es besteht in aller Regel kein Bedarf, die Auflösung der Ehe durch eine rechtskräftige Urteilsausfertigung nachzuweisen, aus der ja Umstände ersichtlich sind, die den, dem diese Urkunde vorgelegt wird, gar nichts angehen.

Der richtige Weg wäre, den urkundlichen Nachweis der Auflösung einer Ehe durch die Beantragung und dann Vorlage einer Heiratsurkunde, die nach der Auflösung der Ehe ausgestellt ist, zu erbringen, auf der nämlich die Auflösung der Ehe vermerkt ist.

13 von 76

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

Eine andere Möglichkeit wäre, wenn man sich den gerichtlichen Bereich anschaut, mittels Regelungen klarzustellen, daß - ähnlich wie es § 281 Außerstreitgesetz vorsieht - die Geltung der Amtszeugnisse über Tatsachen, die sich aus Gerichtsakten ergeben, ausdrücklich auch auf den Bereich der ZPO auszudehnen ist, sodaß man mit kurzen gerichtlichen Bestätigungen denselben Effekt erzielt und nicht eine rechtskräftige Scheidungsurkunde vorlegen muß.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Albrecht Konečny: Mir scheint zweifellos, einfach von der Zahl der angesprochenen Adressaten her, die letztere Vorgangsweise - nicht die zielführendere; es wäre übertrieben, das zu behaupten - die von Ihnen zu veranlassende zu sein. Es wäre zweifellos möglich, durch die Zusammenfassung der ersten Seite und des Urteilsspruchs selbst auf einem Blatt mit einer entsprechenden Rechtskraftbestätigung – das heißt, daß eben dann, damit die soeben erst aufgebaute EDV schreibtechnisch nicht überlastet wird, die Urteilsgründe ab Seite 2 folgen und der Rechtskraftvermerk auf dieser ersten Seite stehen könnte – diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Ihre Meinung, daß die Verwaltungsbehörden das nicht sinnvoll oder nicht rechtmäßig so handhaben, mag ja stimmen, allein für den Betroffenen ist es sozusagen keine wirkliche Unterstützung, wenn der Justizminister dieser Auffassung ist, er aber nach wie vor gezwungen ist, ein Dokument aus der Hand zu geben, in dem auch dem Verwaltungsbeamten mitgeteilt wird, wann beispielsweise der letzte eheliche Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.

Ich würde Sie in diesem Fall wirklich ersuchen - und Ihre Meinung dazu jetzt erfragen -, Ihre Möglichkeit, hier den Hebel anzusetzen, zu nützen und diese Möglichkeit, die Sie angedeutet haben, in Angriff zu nehmen.

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Ich bin ganz Ihrer Meinung. Es gibt ja heute schon, vor allem im Verkehr zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, verkürzte Urteilsausfertigungen. Als mich an meinen früheren Beruf Erinnernder kann ich sagen, es gibt ja auch auszugsweise beglaubigte Abschriften des Gerichtes. Ebenso könnte ein Notar auch vom Urteil nur den Spruch und die Rechtskraft wiedergeben. Damit wäre dasselbe Ergebnis erzielt. Das ist als Zwischenlösung, bis man diese Amtsbestätigung auch im ZPO-Bereich einführt, sicher möglich.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Anfrage 476/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Ing. Walter Grasberger (ÖVP, Niederösterreich), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Ing. Walter Grasberger: Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzter Herr Bundesminister! Meine Frage geht in Richtung der leider Gottes sehr stark zugenommenen Suchtgiftkriminalität und der erforderlichen Novelle des entsprechenden Gesetzes dazu:

476/M-BR/95

Wieweit sind die Arbeiten zu einer Novelle des Suchtgiftgesetzes gediehen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz fertiggestellt und Ende Dezember des Vorjahres zur allgemeinen Begutachtung versandt. Die Begutachtungsfrist wird in wenigen Tagen enden, und aufgrund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wird zügig an der Regierungsvorlage gearbeitet werden.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Ing. Walter Grasberger

Bundesrat Ing. Walter Grasberger: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sie sagten, es wird dann zügig daran gearbeitet werden. Wie wollen Sie im legislativen Bereich auf diese Herausforderungen, die sich uns stellen, konkret reagieren?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Eine der Überlegungen für diese Novelle ist auch, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Österreich, wie es in Aussicht genommen ist, endlich – wie ich sagen muß – dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe und gegen unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen beitreten und dieses ratifizieren kann.

Bei den in das Suchtgiftgesetz einzubeziehenden psychotropen Stoffen und Suchtstoffen soll eine analoge auch strafrechtliche Regelung gelten, wie sie bis jetzt schon bei den Suchtgiften gegeben ist. Sie soll auf diesen Bereich ausgeweitet werden, wobei natürlich zu beachten sein wird, daß in vielen Beruhigungsmitteln, in Psychopharmaka et cetera auch psychotrope Stoffe enthalten sind, sodaß man also vorsehen muß, daß nicht das Einnehmen ärztlich verschriebener Mittel unter das Gesetz fällt.

Wir haben in diesem Zusammenhang aber darüber hinaus vor – insbesondere aufgrund der Anregungen der Praktiker aus Gericht und Staatsanwaltschaft vor allem aus dem Bereich Wien –, das Modell "Helfen statt Strafen" auszuweiten, insbesondere durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, die Schaffung eines gelinderen Mittels gegenüber der Untersuchungshaft durch das Gelöbnis, sich einer Therapie zu unterziehen, eine Erweiterung der Anwendung des Aufschubes des Strafvollzuges, um eine Therapie durchzuführen, und schließlich auch durch eine Erweiterung des Therapieangebotes auf Substitutionsbehandlung, Psychotherapie und Sozialtherapie.

Weiters wird, einer Anregung der Sicherheitsbehörden folgend, klar geregelt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen Menschen, von denen angenommen wird, daß sie Suchtgift im Körper verbergen, durchleutet werden können.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Danke.

Wir gelangen zur nächsten Anfrage 483/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Josef Rauchenberger: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sie haben in der letzten Sitzung des Bundesrates anläßlich der Debatte zum Sicherheitsbericht schon darüber berichtet, daß eine stark steigende Zahl von Strafverfolgungen im rechtsradikalen Bereich notwendig ist. Meine Frage dazu:

483/M-BR/95

Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um eine rasche, konsequente und wirksame Strafverfolgung rechtsradikaler Delikte sicherzustellen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Im Bundesministerium für Justiz wurde eine Spezialabteilung geschaffen, die sich mit den einschlägigen Delikten – hier handelt es sich im wesentlichen um solche nach dem Verbotsgesetz und der Verhetzung – befaßt. Dieser Abteilung kommt Weisungs- und Kontrollfunktion zu. Sie ist ergänzt durch die Berichtspflicht der nachgeordneten Dienststellen in diesen Strafverfahren.

Auf der Ebene der unmittelbaren Strafverfolgung, also bei den Staatsanwaltschaften, wurde und wird auch weiterhin in Richtung Entlastung des zuständigen Sachbearbeiters von anderen Agenden vorgegangen, wenn dies aufgrund der Größe und Schwierigkeit des Falles notwendig ist, um eine möglichst effiziente Verfolgung schwieriger und umfangreicher Straffälle zu

ermöglichen. Dies war zum Beispiel auch bei dem vor kurzem zur Anklage gekommenen

Verfahren im Zusammenhang mit den sogenannten ersten Briefbomben der Fall.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß seit der letzten Novelle zum Staatsanwaltschaftsgesetz mit der Einführung des sogenannten Sprengelstaatsanwaltes die Möglichkeit besteht, Engpässe, die durch eine Freistellung des Staatsanwaltes in großen und schwierigen Verfahren gegeben sind, durch den Einsatz eines Sprengelstaatsanwaltes zu vermindern.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage erwünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Josef Rauchenberger: Herr Bundesminister! Sie haben die zwei Anklageerhebungen erwähnt. Sind seitens der Justiz neben diesen Anklageerhebungen weitere Maßnahmen erforderlich, und welcher Art sind diese Maßnahmen, im besonderen hinsichtlich der weiteren Attentate?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Im Zusammenhang mit diesen Anklagen wird die Hauptverhandlung, wie ich höre, vermutlich im Laufe dieses Sommers stattfinden. Im Zusammenhang mit den Erhebungen zu den übrigen Straftaten in letzter Zeit sind die Vorverfahren erst im Gange, und es ist nicht abzusehen, ob und wann es zu einer Anklageerhebung kommt.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Josef Rauchenberger: Herr Bundesminister! Welche Ursachen sehen Sie für die Tatsache gegeben, daß eine Strafverfolgung im rechtsradikalen Bereich nicht nur unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nimmt, sondern offensichtlich auch in vielen Bereichen zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt.

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Ihre Frage bezüglich der angesprochenen Strafverfahren wird man generell nicht beantworten können. In jedem einzelnen Fall liegen Gründe vor, die sowohl auf seiten der Sicherheitsbehörden als auch auf seiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu einer mehr oder weniger langen Verfahrensdauer führen.

Sicher ist, daß gerade in dem von Ihnen vorhin angesprochenen Verfahren, das mit Anklage geendet hat, ein derart umfangreiches Material zu sichten war, sodaß man hinsichtlich der Anklageerhebung doch längere Zeit benötigt hat. Ich bin aber der Meinung, daß man in diesen heiklen Bereichen lieber eine solide und ausgereifte Arbeit machen und dann das Ergebnis vorlegen sollte, als von oben her unangemessenen Druck auszuüben und dann vielleicht in Kauf nehmen zu müssen, daß nicht mit der erforderlichen Penibilität vorgegangen wird, weil Mißerfolge in diesem Bereich doch ganz kontraproduktive Folgen auf die Szene haben könnten.

Präsident Jürgen Weiss: Danke - Wir gelangen zur Anfrage 477/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof (ÖVP, Wien), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Frage an Sie lautet:

477/M-BR/95

Welche Novellen sind zur Herstellung der EU-Konformität notwendig?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Im Justizbereich geht es hier vor allem um die Umsetzung von Richtlinien. Im gesellschaftsrechtlichen Bereich sind sie noch nicht umgesetzt und bedürfen der Transformation: die Publizitätsrichtlinie, die sogenannte Erste Richtlinie, dann die Zweite Richtlinie, die sogenannte Kapitalrichtlinie, die Dritte Richtlinie, die Verschmelzungsrichtlinie, die Sechste Richtlinie, die Spaltungsrichtlinie, und die Zwölfte Richtlinie, die sogenannte Ein-Personen-Gesellschafts-Richtlinie. Darüber hinaus ist auch die Verordnung über die Schaffung der sogenannten Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, EWIV, zu transformieren.

Im Kernbereich bereits transponiert wurden die Rechnungslegungsbestimmung, die Publizität und Offenlegung von Zweigniederlassung und auch ein Teil der Spaltungsrichtlinie. In diesen Bereichen wird noch eine Restanpassung erforderlich sein.

Wir planen, alle zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien erforderlichen Änderungen in den verschiedensten Gesetzen der Übersichtlichkeit halber in einer Gesamtnovelle vorzustellen und diese im Sommer der Begutachtung zuzuführen, sodaß sie noch heuer im Herbst parlamentarisch behandelt werden kann, weil wir dafür eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren, also bis 1. Jänner 1996, haben.

Darüber hinaus gibt es die Time-Sharing-Richtlinie, die bis zum Frühjahr 1997 umzusetzen ist, und im Urheberrechtsbereich die Satellitenrichtlinie und die Schutzfristenrichtlinie, die wir in die Regierungsvorlage zu einer Novelle zum Urheberrechtsgesetz eingearbeitet und Ende des Vorjahres ins Parlament eingebracht haben, die aber hier noch nicht der Beratung zugeführt worden ist.

Ebenfalls ins Parlament eingebracht, aber noch nicht behandelt wurde eine Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes, die sich mit der Vorabentscheidung durch den EuGH befaßt. Darüber hinaus gibt es europäische Abkommen, denen wir beitreten müssen, das sogenannte Luganer-Abkommen, das Brüsseler-Abkommen und das Römer-Abkommen.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof: Herr Bundesminister! Im Bereich des Urheberrechtsgesetzes gibt es Meinungsunterschiede zwischen den Filmschaffenden und dem ORF. Haben Sie diesbezüglich Gespräche mit dem Ziel einer Einigung geführt?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: In diese Richtung wurden schon vor der seinerzeit als Regierungsvorlage eingebrachten Novelle zum Urheberrechtsgesetz Gespräche geführt, und die Ergebnisse dieser Gespräche wurden, soweit Kompromisse erzielt werden konnten, in die Novelle eingearbeitet. Daß damit alle Wünsche befriedigt sind, glaube ich eher nicht, aber es liegt in der Natur der Sache, daß hier Kompromisse notwendig sind. Es hat aber schon gegeben und wird auch weiterhin auf parlamentarischer Ebene noch diesbezügliche Kontakte mit den Betroffenen geben, wie ich höre.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof: Ich darf noch ein Beispiel bringen: Von Amateurchören wird beklagt, daß sie nicht wie Amateurorchester nach dem Urheberrechtsgesetz zur freien Werksnutzung berechtigt sind. Sehen Sie Schwierigkeiten darin, im Rahmen der Novelle diesem Anliegen von Amateurchören Rechnung zu tragen?

Präsident Jürgen Weiss: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Ich wurde bisher mit dieser Frage nicht konfrontiert. Ich stelle den Interessierten anheim, ihre Probleme an uns heranzutragen, sodaß man sich damit auseinandersetzen kann.

Präsident Jürgen Weiss

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 488/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Dr. Reinhard Bösch *(F, Vorariberg)*, um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch: Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

488/M-BR/95

Wie stehen Sie zu den geplanten legistischen Verbesserungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Lauschangriff, verdeckte Fahndung et cetera)?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Wie ich vorhin schon erwähnt habe, wird es einer der Schwerpunkte im Zusammenhang mit der Novellierung des strafprozessualen Vorverfahrens sein, nicht nur ganz allgemein die eigenständige, wenn auch unter der potentiellen Leitung des Staatsanwaltes stehende Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz gesetzlich zu regeln, sondern ihnen dabei auch ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, damit die Aufklärung und Ermittlung von Straftaten rechtlich gesichert ist und möglichst effizient erfolgen kann. Dabei geht es auch um die Schaffung zeitgemäßer Rechtsgrundlagen im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen und des operativen Vorgehens der Sicherheitsbehörden vor allem gegen die organisierte Kriminalität und terroristische Aktivitäten.

Das Bundesministerium für Justiz hat, wie ich schon sagte, keine Berührungsängste, wir meinen aber, daß politische Entscheidungen und legislative Vorhaben doch nur das Ergebnis einer soliden Expertenarbeit sein können.

Die von den Sicherheitsbehörden geforderten polizeilichen Ermittlungsmethoden werden in den von mir eingerichteten Diskussionsgruppen, also der erwähnten interministeriellen Arbeitsgruppe, erörtert werden. Sie werden dann in der interdisziplinären Arbeitsgruppe weiterbearbeitet werden. Es wird eine Frage des Ergebnisses dieser Beratungen sein, welche von den zur Diskussion gestellten, bislang ja nur durch mediale Zurufe zur Diskussion gestellten operativen Maßnahmen dann unter welchen Voraussetzungen einer Realisierung zugeführt werden können.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch: Wann, schätzen Sie, ist mit Vorlagen zu diesem Thema aus Ihrem Ressort zu rechnen?

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Ich glaube, daß die Arbeiten so weit fortgeschritten sind, daß sie unter Intensivierung in diesem von Ihnen angesprochenen Bereich bis zum Sommer zu einer Entscheidungsgrundlage für die Politik führen können, sodaß wir doch heuer noch zu legislativen Maßnahmen kommen können.

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 484/M. Ich bitte die Anfragestellerin, Frau Bundesrätin Gertrude Perl (SPÖ, Wien), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrätin Gertrude Perl: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

484/M-BR/95

Wie stehen Sie zu dem Bericht, der jüngst in einem Wochenmagazin unter dem Titel "Geheimes Netzwerk der Neonazis" erschienen ist und in dem ausgeführt wird, daß die Justiz notwendige Hausdurchsuchungen im Zuge der Aufklärung der Bombenattentate in Kämten verweigerte und somit durch diese Verzögerung wichtiges Beweismaterial vemichtet werden konnte?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Frau Bundesrätin! Ich darf mich beziehen auf meine Wortmeldung anläßlich der Diskussion über den Sicherheitsbericht 1993 und

Bundesrat

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

neuerlich feststellen, daß die in diesem Medium gemachten Aussagen nicht richtig sind. Wer die neueste Ausgabe liest, kann feststellen, daß sie auch längst zurückgenommen wurden.

Ich kann nur neuerlich wiederholen, daß eine eingehende Überprüfung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ergeben hat, daß den Justizbehörden nicht der geringste Vorwurf einer Verfahrensverzögerung oder einer mangelnden Kooperation mit den zuständigen Sicherheitsdienststellen gemacht werden kann. Über Antrag der Staatsanwaltschaft wurden die erforderlichen gerichtlichen Vorerhebungen eingeleitet, und entsprechend den Anregungen der EBT wurden Hausdurchsuchungsbefehle erlassen, und zwar wurden alle von den Sicherheitsbehörden angeregten Hausdurchsuchungsbefehle noch am selben Tag von der Staatsanwaltschaft beantragt und von der Untersuchungsrichterin unverzüglich bewilligt.

Darüber hinaus war der damalige Vorwurf, daß Haftbefehle verweigert worden wären, ganz unberechtigt, weil keine einzige Anregung auf Erlassung eines Haftbefehles gestellt worden war.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte, Frau Bundesrätin.

Bundesrätin Gertrude Perl: Herr Bundesminister! Können Sie der Vermutung, daß sich Teile der Justiz mit rechtsextremem Gedankengut identifizieren, etwas abgewinnen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Ich habe keine Hinweise, daß derartige Unterstellungen auf realen Grundlagen beruhen.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Bitte, Frau Bundesrätin.

Bundesrätin Gertrude Perl: Herr Bundesminister! Wie das bereits zitierte Wochenmagazin ebenfalls meldet, beginnt am 20. März dieses Jahres ein Prozeß wegen Wiederbetätigung. Vier Richtern sagt dieses Magazin nach, daß sie wegen Befangenheit die Prozeßführung ablehnten. – Wenn das zutrifft, stimmt Sie dieser Umstand nicht nachdenklich?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Frau Bundesrätin! Erstens ging es dort nicht um den Vorsitzenden, sondern um einen Beisitzer.

Zweitens: Der eine dort Genannte war überhaupt nicht zuständig.

Und drittens: Daß andere aufzeigen, daß Befangenheitsgründe vorliegen könnten, stimmt mich nicht nachdenklich und irritiert mich nicht. Im Gegenteil! Es würde mich nachdenklich stimmen, wenn Richter, die selbst annehmen oder von denen angenommen werden könnte, daß sie in einer Sache befangen sind, keine Befangenheitsanzeige machen, sodaß darüber ein Beschluß gefaßt werden kann.

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 478/M. Ich bitte die Anfragestellerin, Frau Bundesrätin Grete Pirchegger (ÖVP, Steiermark), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrätin Grete Pirchegger: Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

478/M-BR/95

Welche Erfahrungen gibt es mit der einstweiligen Verfügung gegen Gewalt in der Ehe?

Präsident Jürgen Weiss: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Frau Bundesrätin! Die Möglichkeiten einer einstweiligen Verfügung sind unbefriedigend und geben daher Anlaß, über legislative Maßnahmen nachzudenken. Wir haben diesbezüglich auch schon Vorarbeiten geleistet.

19 von 76

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

Insbesondere ist die Voraussetzung für die Erlassung der einstweiligen Verfügung - wie die Praxis zeigt - etwas hochgesteckt. Es wird derzeit Unerträglichkeit des Zusammenlebens verlangt, was mehr ist als die von uns für die Zukunft vorgesehene Unzumutbarkeit.

Es zeigt sich auch, daß die Entscheidungsgrundlage für den Richter oft nicht breit genug ist und daher vor allem auch im Hinblick darauf, daß es immer wieder zum Mißbrauch in diesem Bereich kommt, eine gewisse Scheu entsteht, davon Gebrauch zu machen.

Auch der Personenkreis ist vielleicht nicht ausreichend definiert. Es sind nicht immer nur Ehegatten oder Lebensgefährten, unter denen sich das abspielt, sondern es können auch über die Ehegatten hinaus andere Angehörige davon betroffen sein.

Auch der Vollzug einer einstweiligen Verfügung macht Schwierigkeiten und soll daher überdacht werden.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Frau Bundesrätin.

Bundesrätin Grete Pirchegger: Herr Bundesminister! Im Bericht betreffend Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie wird ein Ausbau dieses Instruments als notwendig erachtet. Wie soll dieses Instrument verändert werden?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Das sind mehrere Bereiche, Frau Bundesrätin, die hier angesprochen sind, und wir haben daher auch eine Reihe von Arbeitsgruppen, die sich mit diesen Bereichen befassen, ins Leben gerufen. Es ist das der strafrechtliche Bereich, es ist das der zivilrechtliche Bereich, es ist das der Bereich des Einschreitens der Sicherheitsbehörde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, und eine vierte Arbeitsgruppe befaßt sich mit der Etablierung einer sogenannten Interventionsstelle, die die Stellung des von der Gewalttat Betroffenen – in der Regel ist das die Frau – verbessern soll.

Die Arbeiten in diesen Untergruppen sind unterschiedlich fortgeschritten. Wir sind vor allem in den Bereichen Zivilrecht und Sicherheitspolizei so weit gelangt, daß wir in den nächsten Tagen einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie getroffen werden, versenden werden. Darin geht es im wesentlichen um die Möglichkeit für die Sicherheitsbehörden, eine vorläufige Wegweisung vorzunehmen und auf der anderen Seite um eine Novellierung der Exekutionsordnung, um die einstweilige Verfügung effizienter zu gestalten, und zwar insbesondere durch eine Änderung in den von mir vorhin angesprochenen Bereichen.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Frau Bundesrätin.

Bundesrätin Grete Pirchegger: Herr Bundesminister! Wie können Sie die Einhaltung der einstweiligen Verfügung durch den gewalttätigen Teil durchsetzen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Die einstweilige Verfügung soll künftig durch den Vollstrecker zugestellt werden, und bei dieser Gelegenheit soll auch das Verlassen der Wohnung sichergestellt werden. Die Möglichkeiten für das Gericht sollen ausgeweitet werden. Es soll nicht nur das Verlassen der Wohnung anordnen, sondern ganz allgemein die Kontaktnahme verbieten, gegen das Auflauern am Arbeitsplatz eine Art Bannmeile schaffen und zur Sicherung der vom Gericht verfügten Maßnahmen auch die Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen können.

Präsident Jürgen Weiss: Danke. Wir gelangen zur Anfrage 485/M. Ich bitte die Anfragestellerin, Frau Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrätin Irene Crepaz: Herr Bundesminister! Zur Erklärung meiner Frage muß ich ein paar Sätze voranstellen. Im Dezember letzten Jahres hat ein besonderer Fall von Kindesmißhandlung seinen traurigen Höhepunkt gefunden: Der kleine Bub, um den es sich in diesem Fall 596. Sitzung

Bundesrätin Irene Crepaz

handelt, war gestorben. Klinik, Jugendamt, Nachbarn haben alle versagt. Die sogenannten Eltern haben das Kind mißhandelt und verhungern lassen. Wie gesagt wurde, sei das kleine Kind ausgetrocknet.

Im Dezember 1994 war die Hauptverhandlung in erster Instanz – da das ein schwebendes Verfahren ist, möchte ich keine Zusatzfrage mehr stellen –, aber das Urteil empfand ganz Tirol als skandalös, denn es stellt einen Freibrief dar. Wenn die Eltern nur mit ein paar Monaten unbedingt bestraft werden, so stellt das einen Freibrief dafür dar, die Kinder zu mißhandeln.

Nun zur Frage:

485/M-BR/95

Halten Sie den gesetzlichen Strafrahmen von § 92 StGB beziehungsweise die diesbezügliche Judikatur, insbesondere im Hinblick auf den "Fall Sascha" – Hauptverhandlung am Landesgericht Innsbruck im Dezember 1994 –, für ausreichend streng?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Frau Bundesrätin! Die Strafsätze des § 92 wurden zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 – also sehr aktuell – verschärft. Als Strafdrohung gilt nunmehr – wie bei schwerer Körperverletzung – eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren im Grundtatbestand, bis zu fünf Jahren, wenn eine schwere Körperverletzung mit Dauerfolgen eintritt, und bis zu zehn Jahren, wenn gar der Tod die Folge ist. Mit dieser Verschärfung wollte der Gesetzgeber – wie damals im Justizausschuß ausdrücklich festgestellt worden ist - dem allfälligen Eindruck der widerspruchslosen Hinnahme einer, wenn auch nur gelegentlich, aber doch vorkommenden Bagatellisierung von Kindesmißhandlungen demonstrativ entgegenwirken.

Ich halte die Strafdrohung an sich, die gesetzliche Strafdrohung insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Entsprechung zu den schweren Körperverletzungsdelikten für angemessen und ausreichend. Eine andere Frage ist die tatsächliche Zumessung der Strafe im konkreten Einzelfall.

Da muß man natürlich auch die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen für das Gericht kennen und darf nicht immer nur auf mediale Berichterstattungen zurückgreifen.

In dem von Ihnen im besonderen angesprochenen Fall, der - wie Sie sagen - noch nicht rechtskräftig ist, möchte ich mich - wie überhaupt zu richterlichen Entscheidungen - in der Öffentlichkeit nicht kritisch äußern. Nur so viel: Das Verfahren ist deshalb noch nicht rechtskräftig, weil von der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Präsident Jürgen Weiss: Eine Zusatzfrage wird nicht gewünscht.

Da die Anfrage 479/M vom Anfragesteller zurückgezogen wurde, gelangen wir zur Anfrage 489/M.

Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Dr. Peter Harring (F, Kärnten), um Verlesung der

Bundesrat Dr. Peter Harring: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Mit BGBI. 526/1993 sind die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz und das Finanzstrafgesetz abgeändert worden. Die Bestimmungen sind mit 1. 1. 1994 in Kraft getreten. Meine Frage:

489/M-BR/95

Welche Erfahrungen hat man mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 526/1993) gemacht, insbesondere im Hinblick auf das neue Haftprüfungsverfahren?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Die dem Ressort vorliegenden Erfahrungsberichte über die Anwendung dieser neuen Verfahrensbestimmungen, aber auch die im Vorjahr im Justizausschuß stattgefundene Enquete zeigen, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Reform ihren Zielsetzungen gemäß umsetzen, obwohl vor dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes eine gewisse Skepsis bestand und mit der Reform zweifellos auch ein Mehraufwand für die Justizbehörden verbunden ist.

Zunächst muß man einmal feststellen, daß die U-Haftzahlen im Jahr 1994 um zirka 20 Prozent niedriger sind als im Vergleichszeitraum des Vorjahres 1993. Dies wird von den Fachleuten vor allem auf die vermehrte Prüfung der Haftvoraussetzungen – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit –, aber auch darauf zurückgeführt, daß die Sicherheitsbehörden ihre Erhebungsergebnisse rascher und in weiterem Umfang als bisher zur Verfügung stellen und auch vor der Auslieferung des Verdächtigen an das Gericht einen Kontakt zwischen der Sicherheitsbehörde und der Staatsanwaltschaft herstellen.

Es kommt auch innerhalb des Gerichts zu einer grundsätzlich rascheren Bearbeitung und damit schneller zu Anklagen, zu Festsetzungen von Hauptverhandlungsterminen, wenn ein Haftfall vorliegt.

Es hat sich auch als sehr positiv herausgestellt, daß diese Haftprüfungsverhandlung nunmehr eine kontradiktorische Verhandlung ist, also unter Teilnahme aller Parteien erfolgt, da dabei doch wesentliche Gesichtspunkte über den weiteren Verfahrensverlauf erörtert werden können und auch Zeugeneinvernahmen möglich sind, die sich oftmals als sehr verfahrensbeschleunigend erweisen.

Insgesamt gesehen möchte ich meinen, daß sich die Reform bewährt hat.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Dr. Peter Harring: Herr Bundesminister! Sie haben gesagt, die Skepsis, die mit diesem Strafprozeßänderungsgesetz verbunden war, ist gewichen. Viele Kontakte mit Richtern bestätigen nicht, daß diese Skepsis nicht mehr vorhanden ist, weil die überwiegende Mehrheit, wie wir glauben, davon ausgeht, daß das Haftprüfungsverfahren zu einer totalen Überforderung der Gerichte führt. Sie selbst haben gesagt, das sei kontradiktorisch, das heißt, Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Bewährungshelfer, Schriftführer kommen zu solch einem Verfahren.

In Klagenfurt beispielsweise, wo es vier Untersuchungsabteilungen gibt, gibt es durchschnittlich zehn derartige Verfahren pro Woche.

Dazu kommt, daß die vierzehntägige Frist unserer Meinung nach viel zu kurz ist, denn beispielsweise bei internationalen Scheckbetrügereien ist allein die Anfrage an Interpol nicht in dieser Frist zu erledigen.

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Ich gebe durchaus zu, daß es einzelne Verfahren geben kann, bei denen vor allem bei der ersten Haftprüfungsverhandlung noch nicht viel mehr Material vorliegt als bei der Verhängung der Untersuchungshaft. Es wird dann diese Haftprüfungsverhandlung aber auch relativ zügig vonstatten gehen. Trotzdem werden auch in solchen Fällen bei der Haftprüfungsverhandlung für den weiteren Verfahrensablauf durchaus sinnvolle Aktivitäten gesetzt.

In der weitaus größeren Anzahl der Haftfälle ist dieses System der periodischen Haftüberprüfungen und -fortsetzungen sinnvoll und verfahrensbeschleunigend, wenn auch mit Mehrarbeit für die Betroffenen verbunden.

Der Haupteinwand der Praktiker war ja, daß diese Mehrarbeit bei der ohnehin schon gegebenen Belastung in diesem Bereich nicht bewältigt werden kann. Wir haben rigorose Begleitmaßnahmen durchgeführt, die für die Landesgerichte und damit auch für die Richterschaft und

Staatsanwaltschaft anfallsmindemd gewirkt haben, und aus dem Titel des vermehrten Arbeitsaufwandes auch eine Erhöhung der Zahl der Planstellen durchgeführt. Natürlich ist es Sache des gerichtlichen Personalsenates, diese vermehrten Kapazitäten angemessen zu verteilen. Vielleicht ist in dem einen oder in dem anderen Fall eine Entlastung der U-Richter nicht in dem Umfang gegeben gewesen, wie dies gewünscht wurde, aber ich meine, daß man als unnötig empfundene Haftverhandlungen in Ausnahmsfällen in Kauf nehmen muß, wenn man insgesamt gesehen damit dem Ziel der Reform, nämlich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mehr zur Wirkung kommen zu lassen und die Dauer der U-Haft zu verringern, zum Durchbruch verhelfen will.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Dr. Peter Harring: Ich möchte über die Mehrarbeit, die Sie jetzt angesprochen haben, hinaus zu einem finanziellen Aspekt kommen. In Richterkreisen wird dieses Gesetz als "lex Graff" bezeichnet, um etwa Pflichtverteidiger, die unterbeschäftigt sind, in Wien zu beschäftigen.

Ich bringe ein kleines Rechenbeispiel. Ich gehe davon aus, daß solch eine Verhandlung mit Mehrwertsteuer etwa 3 000 S kostet, und bleibe bei dem Beispiel aus Kärnten. Diese Kosten betragen also bei zehn Fällen pro Woche 30 000 S. Rechnet man sie auf einen Monat hoch, so kommt man auf 120 000 S. Und unter der Annahme, daß unser Bundesland ein Zehntel derartiger Verfahren abzuwicklen hat, kommt man österreichweit auf einen Betrag von 1,2 Millionen Schilling pro Monat oder 14 Millionen Schilling pro Jahr, den diese, wie wir glauben, unnötigen Haftprüfungsverfahren verursachen – die Möglichkeit, einen Enthaftungsantrag zu stellen, hat es ja immer gegeben –; das sind also unnötige 14 Millionen Schilling im Hinblick auch auf das Sparpaket.

Ich entnehme aber Ihren Ausführungen, daß Sie nicht daran denken – oder täusche ich mich? –, eine Novelle zur Novelle ins Auge zu fassen.

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Ich stehe dazu – und das ist keine "lex Graff" –, daß es gerade in der Frage des größten und schwersten Grundrechtseingriffes, der Verhängung der Haft, durchaus angemessen ist, für eine anwaltliche Vertretung des Beschuldigten Sorge zu tragen. Es sind nicht alle Haftprüfungsfälle solche, bei denen ein beigegebener Anwalt einschreitet. Es gibt eine größere Anzahl von Fällen, bei denen der Beschuldigte einen eigenen Rechtsanwalt hat und diesen auch bezahlt.

Aber an sich sind damit Kosten verbunden. Sie sind meines Erachtens angemessen, wenn die Arbeit so erledigt wird, wie es vorgesehen ist. Ich meine, daß diese Haftprüfungsregelung noch einige Zeit lang auf ihre Wirksamkeit hin betrachtet werden muß. Ich stehe auch in diesem Zusammenhang nicht an, nach einer angemessenen Zeit der Erprobung insbesondere die Frage der ersten Haftprüfungsverhandlung neuerlich zu diskutieren und abzuwägen, ob die Pro und Kontra noch immer so sind wie bei der Einführung.

Präsident Jürgen Weiss: Wir gelangen zur Anfrage 486/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Ferdinand Gstöttner (SPÖ, Oberösterreich), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Ferdinand Gstöttner: Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

486/M-BR/95

Wie ist der konkrete Stand der legistischen Vorarbeiten betreffend das Umwelthaftungsgesetz?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Wir haben seinerzeit ein Umwelthaftungsgesetz zur Begutachtung versandt. Aufgrund verschiedener Schwierigkeiten ist das nicht zu einer Regierungsvorlage gereift. Die Diskussion, die zu einer Harmonisierung der

kontroversiellen Standpunkte stattgefunden hat, wurde insofern überholt, als der Nationalrat im Mai 1994 die Bundesregierung aufgefordert hat, die Europaratskonvention über die Umwelthaftung dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen, und den Justizminister aufgefordert hat, die in seinen Wirkungsbereich fallenden Agenden wahrzunehmen, die nunmehr einen anderen Ansatz betreffend Umwelthaftung mit sich bringen.

Wir haben daher einen überarbeiteten Entwurf erstellt, der auf den Grundsätzen des Europaratsübereinkommens beruht, und diesen Ende des Vorjahres zur Begutachtung versandt. Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens werden wir an diesem Gesetz weiterarbeiten.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Anfrage 480/M. Ich bitte den Anfragesteller, Herrn Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich), um Verlesung der Anfrage.

Bundesrat Dr. Günther Hummer: Herr Bundesminister! Meine Frage lautet:

480/M-BR/95

Wie hat sich die Novellierung des Verbotsgesetzes auf die Spruchpraxis der Gerichte ausgewirkt?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Bundesrat! Die durch die Verbotsgesetznovelle 1992 nach unten erweiterte und dadurch erfolgte Schaffung einer realistischen Strafandrohung hat bewirkt, daß es in vermehrtem Ausmaß zur Erhebung von Anklagen nach dem Verbotsgesetz gekommen ist und daß in der Folge auch zahlreiche Schuldsprüche durch die Geschworenen ergangen sind, wie ich anhand einer kurzen Darstellung zeigen möchte.

Im Jahr 1988 gab es eine Verurteilung; 1989: sechs Verurteilungen, einen Freispruch; 1990: eine Verurteilung; 1991: null; 1992 - da wirkte sich die Novelle noch nicht aus -: sechs Verurteilungen; 1993: 17 Verurteilungen, zwei Freisprüche; 1994: 20 rechtskräftige Verurteilungen fünf sind noch nicht rechtskräftig – und einen Freispruch.

Man kann sehen, daß die Anzeige- und Verurteilungshäufigkeit doch gestiegen sind.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident Jürgen Weiss: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretung.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Ilse Giesinger:

"An den Präsidenten des Bundesrates, Parlament, 1017 Wien

Der Herr Bundespräsident hat am 3. Februar 1995, Zl. 800.420/20, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima innerhalb des Zeitraums vom 12. bis 18. Februar die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Dr. Christa Krammer und vom 19. bis 26. Februar 1995 den Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak mit der Vertretung.

Schriftführerin Ilse Giesinger

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen."

Präsident Jürgen Weiss: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters zwei Anfragebeantwortungen, die den Anfragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind weiters Berichte 1 bis 797-EU über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Artikel 23e Bundes-Verfassungsgesetz. Diese Berichte habe ich dem EU-Ausschuß zugewiesen.

In Anbetracht des Umfanges habe ich gemäß § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten angeordnet, daß eine Vervielfältigung und Verteilung zu unterbleiben hat, alle Vorlagen jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegen.

Darüber hinaus wird eine Übersicht über alle Vorlagen den Mitgliedern des Bundesrates zugänglich gemacht.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschußberichte erstattet.

Ich habe daher alle diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident Jürgen Weiss: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 2 bis 5 sowie 6 bis 17 der Tagesordnung zusammenzufassen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? – Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (30 und 96/NR sowie 4970/BR der Beilagen)

Präsident Jürgen Weiss: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt, zu dem ich auch den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr. Wolfgang Schüssel, im Hause begrüße. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ*). Und zwar ist das eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Peter Kapral übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Peter Kapral: Ziel des gegenständlichen Beschlusses ist die Gesamtrevision der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie im Hinblick auf die zwischenzeitig gewonnenen Erfahrungen und der technologischen Entwicklungen

Berichterstatter Dr. Peter Kapral

zwecks Optimierung und Verbesserung des Verhältnisses zwischen eingesetzter Primärenergie und Energiedienstleistung und neben diesen ökonomischen Gesichtspunkten unter Einbindung des Zieles der Verminderung der klimarelevanten Emissionen zur Erreichung des CO₂-Reduktionszieles.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den *Antrag*, keinen Einspruch zu erheben.

Präsident Jürgen Weiss: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Johann Kraml. Ich erteile ihm dieses.

10 14

Bundesrat Johann Kraml (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bis in die frühen achtziger Jahre war der österreichische Energieverbrauch durch stetiges Wachstum gekennzeichnet, in den letzten Jahren aber stagniert der Energieverbrauch. Die Verteuerung der Energie infolge des Ölpreisschocks war eine der Ursachen; auch verschiedene Energiesparmaßnahmen zeigten ihre Wirkung. 1992 betrug der Energieverbrauch Österreichs 1 138 Petajoule.

Der vorliegende 15a-Vertrag ersetzt eine entsprechende Vereinbarung aus dem Jahre 1980. Der Vertrag hat eindeutig Kompromißcharakter, weil derart unterschiedliche Interessen wie jene des Bundes und jene der neun Bundesländer nur einen Minimalkonsens beinhalten können.

Die in den Energiekonzepten aufgelisteten Energiesparmaßnahmen beginnen zu greifen. 1992 verteilte sich der Energieverbrauch auf die einzelnen Energieträger wie folgt: Kohle: 12,2 Prozent – mit einer stark sinkenden Tendenz; Erdöl: 40,7 Prozent – mit einer leicht sinkenden Tendenz; Gas: 20 Prozent – mit einer stark steigenden Tendenz; Wasserkraft: 14,4 Prozent und sonstige Energieträger: 12,7 Prozent, die ebenfalls eine relativ hohe Steigerungsrate aufweisen.

Meine Damen und Herren! Mit 22 Prozent seines Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern liegt Österreich innerhalb der Europäischen Union an der Spitze. Der Energieverbrauch der Industrie liegt bei 26,6 Prozent, jener des Verkehrs bei 27,7 Prozent, und der der Kleinabnehmer bei 45,8 Prozent. Der Verbrauch der Industrie zeigt eine sinkende Tendenz, der Verbrauch der Kleinabnehmer steigt.

Österreich ist es dennoch gelungen, seine Energieeffizienz stark zu steigern. Die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch ist weitgehend umgesetzt worden. Von 1973 bis 1991 stieg das Bruttoinlandsprodukt um 56 Prozent, der Energieverbrauch jedoch nur um 25 Prozent.

Anhand der Industriestatistik läßt sich die Entkoppelung noch drastischer darstellen. Die Bruttoproduktionswerte der Industrie stiegen von 1973 bis 1991 um 71 Prozent, und der Energieverbrauch nahm um 1 Prozent ab. Die österreichische Industrie hat also ihre Energiesparaufgaben ausgezeichnet erfüllt.

Es verbleibt somit der Bereich der Kleinabnehmer, hier insbesondere der Wärmemarkt – dieser Bereich fällt allerdings in die Kompetenz der Länder. Aus diesem Grund wurde bereits 1980 ein Artikel-15a-Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen – allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen, als dies jetzt der Fall ist: 1980 war von der Klimaproblematik noch überhaupt keine Rede.

Die klimawirksamen Gase machen in Österreich insgesamt 120 Millionen Tonnen aus; knapp die Hälfte davon, nämlich 60 Millionen Tonnen, ist CO₂. Mit einem Anteil von 32 Prozent steht die Raumheizung an der Spitze, gefolgt von der Mobilität mit 30 Prozent und der Prozeßwärme mit 24 Prozent – mit einer Verbesserung hinsichtlich der Wärmedämmung kann zum Beispiel in die Werte aus der Raumheizung senkend eingegriffen werden. Der CO₂-Ausstoß muß daher

Bundesrat Johann Kraml

reduziert werden. Sowohl das Energiekonzept der Bundesregierung als auch der vorliegende Artikel-15a-Vertrag haben die CO₂-Reduktion zum Gegenstand.

Im Energiekonzept 1993 sind drei Szenarien berechnet und Maßnahmen zur Umsetzung der Sparziele aufgelistet worden. Das Energiekonzept legt besonderen Wert auf die Kooperation aller Beteiligten, insbesondere der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden. Dies findet seinen Niederschlag in den allgemeinen Verpflichtungen des Artikel-15a-Vertrages, in dem sich alle Gebietskörperschaften zur rationellen und effizienten Nutzung von Energie verpflichten.

Energiesparen – das bedeutet einen geringeren Energieeinsatz für dieselbe Energiedienstleistung, bedeutet grundsätzlich weniger Emissionen. Eine Erhöhung der Effizienz des Energiesystems durch Ausschöpfung aller möglichen Energiesparpotentiale leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des CO₂-Reduktionszieles. Die Vertragsparteien des Artikel-15a-Vertrages verpflichten sich daher im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem koordinierten Vorgehen bei der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Energieeinsparung.

Wenn man diese Ziele des Artikel-15a-Vertrages mit den Zielen des Energiekonzeptes vergleicht, so findet man eine Vielzahl der Maßnahmen des Energiekonzeptes 1993 der Bundesregierung im Artikel-15a-Vertrag wieder.

Im Raumheizungs- und Warmwasserbereich beträgt das Einsparpotential 30 bis 35 Prozent. Durch Verschärfung der Wärmeschutzbestimmungen sind diese Sparpotentiale langfristig realisierbar. Das betrifft baurechtliche Vorschriften wie die Verschärfung der k-Werte, die Wärmebrückenproblematik, unterschiedliche Nutzungskategorien und Energiekennzahlen. Diese Kriterien sollten auch beim geförderten Wohnbau und bei der Wohnungssanierung beachtet werden. Diese Maßnahme des Energiesparkonzeptes fand auch Eingang in den Artikel-15a-Vertrag.

Zur Nutzung der angeführten Energiesparpotentiale ist auch eine optimale Abstimmung der jeweiligen Heizungsanlagen erforderlich. Deswegen ist im Artikel-15a-Vertrag eine Typen-prüfung für Kleinfeuerungsanlagen vorgesehen. Diese Typenprüfung ist gekoppelt mit dem Nachweis, daß die Heizungsanlage im Nennlast- und Teillastbereich Mindestwirkungsgrade erfüllt.

Darüber hinaus sieht die Artikel-15a-Vereinbarung vor, daß Errichtung, Ausrüstung, Regelung, Betrieb, Erhaltung und Kontrolle von Zentralheizungsanlagen einschließlich der Rauch- und der Abgasfänge zusammengefaßt werden. Bei den von den Ländern zu erlassenden Regelungen auf diesem Gebiet wird es insbesondere erforderlich sein, eine energiesparende Abstimmung aller Einzelkomponenten zu beachten, um einen günstigen Jahreswirkungsgrad der Anlage zu erreichen.

Ebenfalls noch in den Haushaltsbereich fallen die Kennzeichnung und die Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten. Haushaltsgeräte sollen in Zukunft nur zusammen mit einer Erklärung und einer Kennzeichnung auf dem Gerät über ihren spezifischen Energieverbrauch verkauft werden dürfen. Diese Kennzeichnung soll möglichst einheitlich sein, damit der Konsument die Informationen der einzelnen Haushaltsgerätehersteller leicht miteinander vergleichen kann.

Auch für die Bereiche Gewerbe und Industrie beinhaltet der Artikel-15a-Vertrag einige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung von Energiebuchhaltungen bei Betrieben, eine verbesserte Überwachung des innerbetrieblichen Energieflusses, Investitionen für eine rationellere Energieanwendung, die Herbeiführung eines systematischen Erfahrungsaustausches zwischen den Energiebeauftragten der einzelnen Industriebetriebe und die Anschaffung von notwendigen Meßgeräten. Insbesondere auf dem Gewerbesektor sollen diese Maßnahmen noch ein beträchtliches Energiesparpotential mobilisieren.

Bundesrat Johann Kraml

Meine Damen und Herren! Insgesamt gesehen stellt dieser Artikel-15a-Vertrag einen Rahmen dar, den es auszufüllen gilt. Bund und Länder sind aufgefordert, diesen Rahmen auszunützen, um die ehrgeizigen Energiesparziele zu erreichen.

Meine Fraktion wird dem vorliegenden Artikel-15a-Vertrag die Zustimmung geben. (Beifall bei SPÖ und ÖVP) 10.24

Präsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Reinhard Bösch. Ich erteile ihm dieses.

10.24

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch (F, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Vereinbarung, der auch wir Freiheitlichen die Zustimmung geben werden, ist eine sinnvolle Weiterführung der Energiesparvereinbarung aus dem Jahre 1980; Kollege Kraml ist in seinem Beitrag schon näher darauf eingegangen.

Neben der forcierten Förderung inländischer Energieträger und der konsequenten Einschränkung der zulässigen Emissionen in Gewerbe und Industrie wurden durch den Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie Maßnahmen gesetzt, die die sinnvolle Verwendung von Energie auch auf dem Kleinverbrauchersektor sicherstellen sollten. Durch die Festlegung von Mindeststandards für die einzelne zu setzende Maßnahme wurde ein gesamtösterreichisches Konzept verwirklicht, ohne – im Sinne des kooperativen Föderalismus – nicht auch ausreichend Spielraum zu geben, auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen zu können. Die Länder haben deshalb bereits in den Bereichen Bauwesen, Feuerpolizei sowie Luftreinhaltung einschlägige Regelungen erlassen.

Gegenüber der Energiesparvereinbarung aus 1980 paßt sich die neue Vereinbarung an die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen und an den neuesten Stand der Technik an und möchte die umweltpolitische Zielsetzung im besonderen weiterführen. (Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz).

So ist im Lande Vorarlberg der Gesamtenergieverbrauch in den Jahren 1980 bis 1990, also in zehn Jahren, in etwa gleichgeblieben – und das bei einer Zunahme der Haushalte um zirka 4,1 Prozent, bei einem Bevölkerungszuwachs von 13,4 Prozent und einem Wachstum des Wirtschaftsvolumens um absolute 36,3 Prozent. Der Heizölverbrauch konnte durch die Förderung des Energieträgers Erdgas erheblich reduziert werden. Dies bewirkte unter anderem eine Verminderung der Schwefeldioxidemissionen um 80 Prozent. In diesen zehn Jahren stieg der Anteil der elektrischen Energie am Gesamtenergieverbrauch von 19,1 auf 24,8 Prozent, aber eine Reihe von Maßnahmen ermöglichte es, daß der Gesamtenergieverbrauch in diesen zehn Jahren nicht angestiegen ist. Es ist daher sinnvoll und notwendig, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen und immer noch vorhandene Energiesparmöglichkeiten – auch im elektrischen Bereich – auszuschöpfen.

Seit 1989 fördert das Land Vorarlberg energiesparende Neubauten, die bestimmte Kriterien bezüglich Heizenergiebedarf, Nutzungsgrad und Emissionen der Heizanlage, Primärenergieeinsatz, stromsparende Haushaltsgeräte, Art der Warmwasseraufbereitung et cetera erfüllen. Mittlerweile stehen im ganzen Land Vorarlberg 450 solcher Energiesparhäuser. Sie alle finden mit rund der Hälfte der üblicherweise benötigten Energiemengen das Auslangen.

Seit Juli 1991 wird in Vorarlberg die Installation von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung mit einem Betrag von bis zu maximal 25 000 S vom Land Vorarlberg gefördert. Der Energiesparverein hat im Auftrag des Landes Vorarlberg Konzeption und fachliche Ausarbeitung der Solaranlagenförderung übernommen.

Wir sehen also, daß Energiesparmöglichkeiten aller Arten noch vorhanden sind. Es konnten in diesem Bereich in den letzten Jahren schon große Schritte nach vorne gemacht werden.

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch

Meine Damen und Herren! Der kooperative Bundesstaat, wie er auch in der Vorlage in den Erläuterungen genannt wird, mit der Hinwendung zum klaren Subsidiaritätsprinzip, hat sich im Energiesparbereich bewährt, und wir sollten deshalb diesen Weg konsequent fortsetzen. (Beifall bei den Freiheitlichen und bei Bundesräten der SPÖ und der ÖVP.) 10.28

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Jaud. - Bitte.

10.28

Bundesrat Gottfried Jaud (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir in der Politik gut sind, so soll man das auch sagen. Deshalb möchte ich meinen Ausführungen folgende Sätze vorausstellen: Die Politik ist der Wissenschaft mit diesem Gesetz um Jahre oder gar Jahrzehnte voraus. Das behaupte ich angesichts dieses Gesetzes. – Wieso diese Behauptung?

1980 wurde hier im Parlament ein Gesetz über die Einsparung von Energie beschlossen, und seither gab es viele Verordnungen und Gesetze, welche die Reduktion der CO₂-Emissionen zum Ziel haben. Die Politik trägt also schon lange durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen in Österreich dazu bei, daß die CO₂-Emissionen reduziert werden. Die Wissenschaft aber hat bisher noch nie den Einfluß der CO₂-Emissionen auf unser Klima eindeutig nachgewiesen. In den letzten Tagen habe ich den Nachrichten entnommen, daß in der BRD erstmals der wissenschaftliche Nachweis erbracht wurde, daß mit 95prozentiger Wahrscheinlichkeit die CO₂-Emissionen, welche vom Menschen verursacht werden, die Ursache für die Erhöhung der Welttemperatur sind. Die bisherigen Vereinbarungen zur Verminderung der CO₂-Emissionen sind aufgrund von Vermutungen, daß ein Zusammenhang zwischen klimatisch ungewöhnlichen Entwicklungen und den CO₂-Emissionen besteht, abgeschlossen worden.

Die Bedeutung dieses Gesetzes wird vor allem auch vor dem Hintergrund der kommenden Berliner Klimakonferenz, die Ende März 1995 stattfinden wird, sichtbar; die Berliner Klimakonferenz gilt ja als Nachfolgekonferenz der Rio-Konferenz. Ich darf in diesem Zusammenhang einiges aus einer Zeitung zur Kenntnis bringen: Die Industriestaaten haben sich dazu verpflichtet, ihre Treibhausemissionen bis zum Jahr 2000 auf den Stand von 1990 zurückzuführen. Aber selbst dieses Minimalziel wird, wie inzwischen bekannt geworden ist, nicht erreicht werden. Wie es nach dem Jahre 2000 weitergehen soll, ist noch völlig ungeklärt. Zu verbindlichen Maßnahmen ist kaum jemand bereit, obwohl Klimaforscher erklären, daß trotz Stabilisierung der derzeitigen Emissionen noch jahrhundertelang die CO₂-Emissionen in unserer Atmosphäre ansteigen werden. – Ich glaube, daß wir gerade diese Dinge bedenken sollten, wenn es darum geht, solche Gesetze zu beschließen.

In dem vorliegenden Gesetz, das wir heute beschließen, werden nicht nur Ziele angesprochen, sondern konkrete Anforderungen an die Praxis gestellt; die wurde von meinem Vorredner auch bereits erwähnt. Ich möchte an dieser Stelle aus dem Gesetz einen Abschnitt zitieren, der mir, sehr geehrter Herr Präsident, sehr bedeutsam erscheint. Es werden beim energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden für Außenwände folgende Mindestanforderungen gestellt:

"Wärmedurchgangskoeffizent k höchstens 0,50 W/m²K. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 Prozent der Außenwandfläche, (von außen gerechnet) der beheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,90W/m²K einzuhalten." – Dies wollte ich deshalb zitieren, weil man daraus ersehen kann, wie konkret und wie genau man bei der Formulierung dieses Gesetzes vorgegangen ist.

Die Problematik bei all den Gesetzen über die Einsparung von Energie liegt aber darin, daß es nichts nützt, wenn von Bundesseite großartige Energiespargesetze beschlossen werden, der Bund aber keine Möglichkeit hat, in den vielfältigen Bereichen unseres Lebens Vorschriften zu erlassen, aufgrund derer dann auch tatsächlich Energie gespart wird. Ohne die Mitwirkung der Länder und Gemeinden ist ein Energiespargesetz nur bedrucktes Papier; das wage ich hier zu behaupten.

Bundesrat Gottfried Jaud

Die Länder haben nun mit dem Bund gemeinsam das Ziel der Reduzierung der CO₂-Emissionen vereinbart, und wir im Parlament beschließen heute dieses Gesetz. Es liegt nun an den Ländern, ihre Instrumente, die von Land zu Land unterschiedlich sind, einzusetzen, um dieses Ziel auch in der Praxis zu erreichen. Man könnte in bezug darauf von einem angewandten, gelebten und differenzierten Föderalismus sprechen. Die Länder müssen in der Folge, also in den nächsten Jahren, in ihren Bauordnungen etwa betreffend die Bereiche Wohnbauförderung, Althaussanierung, Heizkostenabrechnung et cetera entsprechende Vorschriften erlassen, damit in den verschiedensten Bereichen Energie gespart wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nicht die Industrie und der Verkehr mit jeweils 27 Prozent sind die Hauptenergieverbraucher in Österreich, sondern die Kleinabnehmer mit 46 Prozent des Gesamtenergieverbrauches in Österreich. Diese Energie wird zu drei Vierteln aus Erdöl, Erdgas und Kohle erzeugt, nur 14 Prozent kommen aus Wasserkraftwerken.

Herrn Minister Schüssel ist zu danken – er ist nämlich nicht den Forderungen der Grünen auf den Leim gegangen – daß den Zentralisierungsbestrebungen beziehungsweise Zentralisierungswünschen der Grünen nicht nachgegeben wurde, wie ich überhaupt hier feststellen muß, daß sich die Grünen - das, bitte sehr, ist meine Ansicht - allmählich, vor allem in den letzten Monaten, von ihrem ursprünglichen Ziel, mit dem sie in die Politik gegangen sind, entfernt haben. Ursprünglich hatten sie zum Ziel, Umweltgedanken, Grüngedanken in die Politik einzubringen, inzwischen scheinen sie jedoch mehr Gefallen an gesellschaftspolitischen Überlegungen und gesellschaftspolitischen Entscheidungen gefunden zu haben; nicht zuletzt beweist das ihr heutiges Drängen zum Opernball.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie können getrost sein: Die ÖVP war schon vor den Grünen bestrebt, der Umweltpolitik in unserem Lande den entsprechenden Stellenwert einzuräumen; und wir werden es auch nach den Grünen noch sein.

Ich möchte aber auch eine kleine Kritik an diesem Gesetz anbringen. Mir fehlen in dieser Vereinbarung über die Einsparung von Energie, die ja die Reduktion der CO₂-Emissionen zum Ziel hat, der Wille und die konkrete Aufforderung zum vermehrten Bau von Wasserkraftwerken. Denn Strom - jedes Kilowatt -, der aus Wasserkraft erzeugt wird, ersetzt Strom, der aus Kohle, Öl oder Gas erzeugt wird, und vermindert somit sehr wirksam die CO₂-Emissionen. Aber auch die in Ausbau befindliche 380-kV-Hochspannungsleitung wird den Verbrauch von Energie enorm vermindern.

Wenn dieses Gesetz von allen Vertragsparteien ernst genommen wird, dann müßte es in Zukunft auch möglich sein, Energieverschwendung per Gesetz abzustellen. Ich möchte dafür ein Beispiel anführen: Die Taxis auf dem Flughafen Schwechat dürfen Fahrgäste nur nach Wien hereinführen (Bundesrätin Haselbach: Nicht mehr! Ist geändert worden!), müssen dann aber wieder leer zum Flughafen zurückfahren (Zwischenbemerkung des Vizepräsidenten Strutzenberger) - bis gestern schon noch, sehr geehrter Herr Präsident, ich habe mit einem Taxifahrer darüber gesprochen -, während die Taxis von Wien nur Fluggäste zum Flughafen bringen dürfen und dann wieder leer zurückfahren müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weiß schon, daß es dafür viele Begründungen gibt, nur: Vom energiepolitischen Standpunkt her ist das genau eine Verdoppelung des nötigen Energieverbrauches - ganz abgesehen davon, daß sich dieser Mehrverbrauch natürlich auch im Fahrpreis niederschlägt. Meiner Auffassung nach widersprechen solche Verordnungen dem heute zu beschließenden Energiespargesetz und müßten geändert werden.

Wie sehr die Energieeinsparung ohne besondere gesetzliche Vorschreibungen in der Bevölkerung bereits verankert ist, möchte ich aus der Praxis berichten.

Es werden in meinem Betrieb Holzfenster für den Wohnbau erzeugt und wird Althaussanierung betrieben. Bis vor etwa fünf Jahren wurde der Großteil dieser Fenster mit normalem Thermoglas mit einem k-Wert von 3,0 verglast. Damals war das höherwertige Wärmeschutzglas noch etwa doppelt so teuer. Seither stieg der Anteil der Fenster, die mit Wärmeschutzglas mit einem k-Wert

Bundesrat Gottfried Jaud

von 1,3 verglast werden, ständig an, und seit einem Jahr werden Fenster für Wohnungen fast nur mehr mit Thermoglas mit einem k-Wert von 1,3 verglast.

Die glaserzeugende Industrie hat dem insofern Rechnung getragen, als dieses Glas mit der höheren Wärmedämmung heute nur mehr um zirka 40 Prozent mehr kostet als das normale Glas.

Ich bin überzeugt davon, daß dieses Gesetz auf dem Sektor Energiesparen ganz bedeutende Impulse auslösen wird, vor allem deshalb, weil auch die Länder bemüht sein werden, in den kommenden Jahren dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz in der Praxis wirksam werden wird.

Meine Fraktion gibt deshalb diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. – Ich danke Ihnen. (Allgemeiner Beifall.)
10.41

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit.**

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

2. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957 (42 und 109/NR sowie 4971 BR der Beilagen)

3. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995) (43 und 110/NR sowie 4972/BR der Beilagen)

4. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird (46 und 111/NR sowie 4973/BR der Beilagen)

5. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird (71 und 112/NR sowie 4974/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 bis 5, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

31 von 76

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Es sind dies: ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957, ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995), ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird.

Die Berichterstattung über die Punkte 2 und 4 hat Herr Bundesrat Dr. Peter Kapral übernommen.

Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter Dr. Peter Kapral: Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957.

Der vorliegende Beschluß eines Außenhandelsgesetzes 1995 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1984, das durch wiederholte Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen. Er schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materiellrechtliche Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingt sind.

Das Außenhandelsrecht der EU sieht vor, daß die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Wirtschaftsverkehr mit Drittländern, als Umsetzung der Handelspolitik, entsprechend Artikel 113 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Als notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes hat die EG auf dieser Grundlage zahlreiche Verordnungen erlassen, so etwa die Verordnung (EG) Nr. 518/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 77, über eine gemeinsame Einfuhrregelung und die Verordnung (EG) Nr. 519/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 89, über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren von nichttextilen Waren aus bestimmten Drittländern. In Durchführung der Verordnung 519 ergingen eine Reihe weiterer Verordnungen.

Die Durchführung all dieser Verordnungen erfolgt nicht ausschließlich durch die EG. Vielmehr fallen dabei auch den Mitgliedstaaten wesentliche Aufgaben zu.

Die Gebührenpflicht für Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz und aufgrund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnungen soll, insbesondere mit Rücksicht auf die gebührenfreie Handhabung in der Europäischen Union, entfallen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weicht insofern von der aufgrund des bestehenden Beitritts zur Europäischen Union künftig für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab, als die Regelungen im Anhang XXI, Z 26 lit. d des EWR-Abkommens betreffend die Richtlinie 90/377/EWG (Abl. L 185/16 vom 17. 7. 1990) nach einem EU-Beitritt Österreichs nicht weitergelten.

Darüber hinaus enthält Anhang I/XII Energie/4 der Beitrittsakte EU-Österreich die Regelung, daß die gemäß der Richtlinie 90/377/EWG zu meldenden Daten für Gaspreise lediglich auf Wien zu beziehen sind.

Des weiteren nimmt das Preistransparenzgesetz in mehreren Punkten auf EWR-Behörden beziehungsweise das EWR-Abkommen Bezug.

Bundesrat

Berichterstatter Dr. Peter Kapral

Daher ist das Preistransparenzgesetz an die in der EU maßgebliche Rechtslage anzupassen.

Da die im Artikel I enthaltene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränkt, bedarf diese der Zustimmung des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den *Antrag*,

- 1. der Verfassungsbestimmung im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
- 2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Die Berichterstattung über die Punkte 3 und 5 hat Herr Bundesrat Ing. Walter Grasberger übernommen. – Bitte, Herr Bundesrat.

Berichterstatter Ing. Walter Grasberger: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Ich bringe den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995).

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union muß das handelsstatistische Regime der Europäischen Union in Österreich übernommen werden. Das österreichische Handelsstatistische Gesetz soll im Hinblick auf den Beitritt Österreichs den im Bereich der Statistik geltenden Rechtsregeln der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmenmehrheit den *Antrag*, keinen Einspruch zu erheben.

Zweiter Bericht: Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird.

Das EWR-Wettbewerbsgesetz stellt die Kompetenzgrundlage für die Mitwirkung Österreichs an der Rechtssetzung und Entscheidungsfindung der EFTA-Überwachungsbehörde (Europäischen Kommission) im Wettbewerbsbereich dar. Bei Beitritt muß sichergestellt werden, daß Österreich als EU-Mitgliedstaat die Zuständigkeit gegenüber der Europäischen Kommission weiterhin wahrnehmen kann. Grundlage dafür ist der EG-Vertrag, der EGKS-Vertrag sowie einzelne auf den EG-Vertrag beziehungsweise den EGKS-Vertrag gestützte Verordnungen beziehungsweise allgemeine Entscheidungen. Die bisherigen Verweise auf das EWR-Abkommen und das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs haben zu entfallen. Daher ist das EWR-Wettbewerbsgesetz an die Rechtslage in der EU anzupassen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmenmehrheit den *Antrag*, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke für diese Berichte.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Mag. Langer. – Bitte, Herr Bundesrat.

10.49

Bundesrat Mag. Dieter Langer (F, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Bei den vier hier vorliegenden Materien handelt es sich um EU-Anpassungsgesetze beziehungsweise um Novellen zu bestehenden Gesetzen zur Anpassung an das EU-Recht.

Bundesrat Mag. Dieter Langer

Damit Sie sehen, daß wir diese Materien, auch wenn es sich um EU-Anpassungen handelt, differenziert behandeln, erkläre ich eingangs, daß wir Freiheitlichen dem Außenhandelsgesetz 1995 sowie der Änderung des Preistransparenzgesetzes zustimmen werden, jedoch den beiden anderen Materien, wie mein Kollege Dr. Kapral noch später ausführen wird, unsere Zustimmung nicht geben werden. Das heißt, wir prüfen zuerst und treffen dann unsere Entscheidung. Wir sind keine prinzipiellen Neinsager!

Positiv zum Außenhandelsgesetz ist anzumerken, daß man den Weg einer Neufassung des Gesetzes gegangen ist. Nachdem seit dem Inkrafttreten im Jahre 1984 bereits 14 Novellen zu diesem Gesetz ergangen sind, wird mit einer Neufassung die Unübersichtlichkeit behoben.

Weiters finde ich bei diesem Gesetz positiv, daß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eine längere Abhandlung über das Außenhandelsrecht der Europäischen Union enthalten ist. Unter dem Titel "Allgemeines über das Außenhandelsrecht der EU", das wesentliche materielle Änderungen zum geltenden Recht beinhaltet, ist klar und einigermaßen übersichtlich dargestellt, wie es sich mit dem Außenhandelsregime in der EU verhält und wie die Anpassungen bei uns dann zu erfolgen haben.

Ein wenig Kritik kann ich uns nicht ersparen, denn wir sind mit diesen Anpassungen zu spät dran. Denn in der ursprünglichen Vorlage ist vermerkt, daß das Außenhandelsgesetz mit Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt zur EU auch in Kraft treten möge. Diese Bestimmung ist in der jetzigen Vorlage nicht mehr enthalten, was bedeutet, daß das Inkrafttreten erst mit dem Tag der Kundmachung, da eine andere Inkrafttretensbestimmung fehlt, erfolgt.

Im Preistransparenzgesetz ist es wieder anders geregelt, denn dort steht, daß diese Novelle rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den EU-Beitritt in Kraft tritt. Warum diese unterschiedliche Behandlung erfolgt, ist an sich nicht ganz einsichtig. Ich denke, es wird wohl den Betroffenen nichts ausmachen, daß das Außenhandelsrecht erst später in Kraft tritt und daß sozusagen eine Karenzzeit, während der noch das alte Recht gilt, besteht.

Nun zu einzelnen Bestimmungen: Zu § 7 wurde angemerkt, daß für eine Ermächtigung der Landeshauptleute und Zollämter zur Bewilligungserteilung im Außenhandelsregime der EU kein Platz mehr bleibe. Möglicherweise sind die neuen Bestimmungen, die eine Erteilung der Verordnungsermächtigung an den Wirtschaftsminister vorsehen, zuständige Körperschaften öffentlichen Rechtes zu bestimmen, eine Flexibilisierung und auch in Zukunft eine Verbesserung; andererseits könnte es sich auch um eine Zentralisierung handeln, die für manche Betroffene aufgrund des langen Weges zu diesen Zentralstellen einen Nachteil bedeutet. (Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.)

Weiters ist anzumerken, daß im § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes eine Frist von drei Wochen bis zur Entscheidung über ein Ansuchen festgelegt ist, wobei einerseits vorgesehen ist, daß das Ministerium innerhalb von drei Wochen zu entscheiden hat, und andererseits aufgrund der Verordnungsermächtigung eine vorgeschaltene Instanz existiert und dann ein Instanzenzug in Kraft tritt, bei dem als Oberinstanz das jeweils zuständige Ministerium gilt. Dadurch könnte es Fristenverlängerungen geben, die möglicherweise nicht im Sinne der Wirtschaft sind.

Außerdem ist keine weitere Bestimmung darüber enthalten, wie das Verfahren weiterlaufen soll, wenn das Ministerium oder die vorgeschaltene Instanz nach Ablauf dieser drei Wochen nicht entschieden hat und nur der Gang zu einem der Gerichtshöfe offenbleibt. Somit erledigt sich möglicherweise das wirtschaftliche Interesse am Vollzug des genannten Wirtschaftsprozesses von selbst, und möglicherweise entsteht der Wirtschaft dadurch ein Schaden, da darüber hinaus nichts zugunsten der Wirtschaft geregelt ist.

Ab § 17 sind aber doch erhebliche Strafbestimmungen für Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen. Kollege Dr. Kaufmann hat bereits im Ausschuß kritisiert, daß man die Stellungnahme der Wirtschaftskammer in diesem Punkt nicht beachtet hat, und ich nehme an, er wird in seinem Beitrag sicher noch darauf eingehen.

Bundesrat Mag. Dieter Langer

Bereits für fahrlässige Delikte werden im Sinne dieses Gesetzes hohe Strafen verhängt. Es sind insofern hohe Strafen, als es sich um Strafbeträge in der Höhe von 1 bis 2 Millionen Schilling handelt, zusätzlich können sogar noch zwei Jahre Haft und ein Verfall der Ware beziehungsweise ein Wertersatz verhängt werden. Daß auch schon bei Fahrlässigkeit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen verhängt werden können, stellt in meinen Augen eine nicht richtige Relation zu dem, was im wirtschaftlichen Bereich Österreichs liegt, her.

Ich muß abschließend noch auf etwas anderes aufmerksam machen, das auch mit unserer Gesetzgebungskultur zu tun hat. Ich muß aber zugeben, daß mir dieser Umstand als Obmann des Wirtschaftsausschusses auch erst heute aufgefallen ist.

Meine Damen und Herren! Wir beschließen ein unvollständiges Gesetz! Es ist bei Drucklegung des Ausschußberichtes, Nummer 109 der Beilagen des Nationalrates, offenbar etwas passiert, was weder den Abgeordneten im Nationalrat noch bei den Ausschußberatungen des Bundesrates aufgefallen ist. Im vorliegenden Gesetz, welches uns in dieser Form vom Nationalrat vorgelegt wurde, fehlen § 6 Abs. 2 und der komplette § 7, die in der ursprünglichen Regierungsvorlage noch enthalten sind.

Es handelt sich bei § 6 Abs. 2 um die Verordnungsermächtigung des jeweils zuständigen Bundesministers, der im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Erteilung von Bewilligungen für diese Waren nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit geeigneten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, welche über entsprechend qualifiziertes Personal sowie über die notwendigen Einrichtungen verfügen, übertragen kann – mit anschließenden Verfahrensbestimmungen, Zuständigkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und so weiter.

§ 7, der ebenfalls nicht vorhanden ist, beinhaltet Bestimmungen über den Wert der aus- und eingeführten Waren und besagt, daß dafür der für die Außenhandelsstatistik maßgebende Wert zu verstehen ist.

Man könnte jetzt natürlich darüber philosophieren, wie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wert von Waren bestimmt wird, wenn das vorherige Außenhandelsgesetz dann nicht mehr in Kraft ist, weil es ja mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird, in der Zwischenzeit Anträge an das Ministerium gestellt werden müssen und die vorgelagerte Behörde sozusagen mangels Verordnungsermächtigung nicht bestimmt werden kann.

Es wird daher notwendig sein, sehr bald eine Novelle zu diesem Gesetz zu beschließen, die diesen Mangel behebt. Mit den Inkrafttretensbestimmungen tritt in der Zwischenzeit eine "Vakanz" ein, in der das alte Außenhandelsgesetz, das nicht unbedingt EU-konform ist, weiter in Geltung bleibt. Das ist auch hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels II der Fall, denn dort steht, daß die Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes nur mehr gebührenfrei sein sollen. Auch hier fehlt ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Bestimmung, sodaß zumindest bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die österreichische Wirtschaft im Hinblick auf unsere Konkurrenzpartner in der Europäischen Union benachteiligt ist.

Wir werden jedoch im Interesse einer beschleunigten Abwicklung der EU-Anpassungen dort, wo sie sinnvoll sind, diesen beiden Gesetzen heute unsere Zustimmung erteilen. (Beifall bei den Freiheitlichen und bei Bundesräten der ÖVP.)

11.02

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort ist weiters Herr Bundesrat Stefan Prähauser gemeldet. Ich erteile es ihm.

11.02

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Bundesrates! Der vorliegende Vorschlag eines Außenhandelsgesetzes 1995 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1984, das

Bundesrat Stefan Prähauser

durch wiederholte Novellierungen – ich schließe mich da meinem Vorredner an – sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen.

Das Problem, vor dem der Gesetzgeber steht, ist, daß das geltende Außenhandelsrecht nicht den Erfordernissen für eine Übernahme des in der Europäischen Union anzuwendenden Außenhandelsregimes entspricht. Das Ziel muß demnach die zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderliche Anpassung des österreichischen Außenhandelsrechtes sein. Eine vorerst beabsichtigte Adaptierung des geltenden Gesetzes im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die dadurch erforderliche Übernahme des Außenhandelsregimes der EU hätten dessen neuerliche, umfangreiche Novellierung zur Bereinigung des Gesetzestextes erfordert und dennoch keinen übersichtlichen Aufbau des Gesetzes, das für die österreichische Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, zur Folge gehabt. Im Interesse der legistischen Klarheit ist es daher notwendig und zweckmäßig, das Außenhandelsgesetz zur Gänze neu zu fassen.

Der nunmehr erarbeitete Gesetzentwurf schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materiellrechtliche Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingt sind. Die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Wirtschaftsverkehr mit Drittländern fällt als Umsetzung der Handelspolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Als notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes hat die EG auf dieser Grundlage zahlreiche Verordnungen erlassen.

Die Durchführung all dieser Verordnungen erfolgt nicht ausschließlich durch die EG. Vielmehr fallen dabei auch den Mitgliedstaaten wesentliche Aufgaben zu. So wird etwa die Bewilligungserteilung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen; Kompetenzregelungen sind national festzusetzen; auch die außenhandelsrechtlichen Strafbestimmungen sind von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln.

Die Embargomaßnahmen der UNO – zum Beispiel gegen Haiti, den Irak, Libyen, Serbien und Montenegro – werden bisher nur in Form der sehr allgemein gehaltenen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen EU-weit geregelt, sodaß für die konkrete Umsetzung – Beschränkung bestimmter Waren – die Mitgliedstaaten zu sorgen haben.

Das gegenständliche Gesetz bietet also eine umfassende rechtliche Grundlage zur Regelung des Wirtschaftsverkehrs mit Drittländern, jedoch wurde diese Kompetenz noch nicht in allen Bereichen wahrgenommen, nicht zum Beispiel bei Waffen und Munition. Diese bestehenden Lücken zu schließen, ist ebenfalls Aufgabe der nationalen Gesetzgebung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Bundesrates! Ich darf nun einige wesentliche materielle Änderungen anführen. Nach dem Grundsatz des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht vor nationalem Recht sind Regelungen der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes nicht mehr anwendbar.

Das Außenhandelsgesetz enthält in Form der Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 historisch gewachsene Warenlisten, die dem Gedanken Rechnung tragen, einerseits die inländische Wirtschaft vor marktstörenden Einflüssen zu schützen und andererseits zu verhindern, daß im Inland selbst benötigte Waren in das Ausland verbracht werden. Die Bewilligungserteilung wurde im Zuge der Liberalisierung des Außenhandels den Zollämtern übertragen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht außerhalb des Textil- und Bekleidungssektors im Regelfall nur freie Einfuhren, das heißt solche, die keinen außenwirtschaftlichen Maßnahmen unterliegen, vor. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen jedoch Überwachungsverfahren oder mengenmäßige Beschränkungen zum Tragen. Derzeit gibt es außerhalb des Textilsektors nur Beschränkungen für die Einfuhr von Handschuhen, Schuhen, Glas- und Porzellanwaren, Autoradios und Spielzeug mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Eine Beibehaltung der Anlagen bewilligungspflichtiger Waren des österreichischen Außenhandelsgesetzes als totes Recht erscheint daher nicht sinnvoll. Das österreichische

Bundesrat Stefan Prähauser

System von Listen bewilligungspflichtiger Waren kann aber in Randbereichen des Außenhandels beibehalten werden, in denen keine gemeinsame Handelspolitik zum Tragen kommt, wie etwa im Bereich Aus- oder Einfuhr von Waffen und Munition.

Die Anlagen bewilligungspflichtiger Waren sollen daher entfallen, notwendige Beschränkungen können mit Hilfe einer auf § 5 des Außenhandelsgesetzes basierenden Verordnung geschaffen werden. Eine Transponierung von Beschränkungen der EG im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik in österreichisches Recht ist nicht erforderlich.

Mit dem Wegfall der Listen bewilligungspflichtiger Waren, deren Bewilligung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen wird, ist auch die Zuständigkeit dieser Bundesminister zur Erteilung von Bewilligungen und damit der nationalen Behörden im Sinne der Vorschriften der Europäischen Union, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Minister agieren, neu zu umschreiben.

Eine Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Bewilligungserteilung auf geeignete juristische Personen des öffentlichen Rechts soll eine flexible Handhabung in Orientierung an gemeinschaftliche Marktordnungen gewährleisten, damit soll auch sichergestellt werden, daß der Normadressat notwendige außenwirtschaftliche Bewilligungen nicht bei mehreren verschiedenen Behörden einholen muß. (Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.)

Die Befreiungsbestimmungen wurden in Ergänzung von Bestimmungen des Zollkodex der EG neu gefaßt.

Die Erteilung einer Bewilligung kann, wie in den Vorschriften der EG vorgesehen, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Strafbestimmungen werden den Erfahrungen der Praxis insofern angepaßt, als für den Bereich der von Verwaltungsbehörden zu verfolgenden Delikte die Zuständigkeit von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auf die Finanzstrafbehörden übertragen wird, wie dies auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel üblich ist. Im gerichtlichen Verfahren jedoch wird die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden zur Durchführung der Ermittlungen für den Bereich der ABC-Waffen und des Technologietransfers aus sicherheitspolitischen Überlegungen beibehalten.

Zur Änderung des Gebührengesetzes in Artikel II darf ich folgendes anmerken: Die Gebührenpflicht für Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz und aufgrund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung soll, insbesondere mit Rücksicht auf die gebührenfreie Handhabung in der Europäischen Union - hier insbesondere in Deutschland -, entfallen.

Im Hinblick auf das geringe Aufkommen - rund 6 bis 7 Millionen Schilling pro Jahr - hat das Bundesministerium für Finanzen keine Bedenken, zumal die Aus- und Einfuhr von Waren aus oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft keinesfalls mehr einer Gebührenpflicht unterliegen darf und sich somit das Aufkommen an Einnahmen aus Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz ohnehin weiter verringern würde, nämlich auf zirka 2 bis 3 Millionen Schilling pro Jahr.

Hoher Bundesrat! Der Grundsatz der Freiheit der Aus- und Einfuhr von Waren wird dem Gemeinschaftsrecht entsprechend aufrechterhalten. Beschränkungen bestehen nur insoweit, als diese im Gemeinschaftsrecht aufgrund dieses Gesetzes oder durch sonstige Vorschriften festgesetzt werden. Mit wenigen Ausnahmen, zum Beispiel Braunkohle, für eine Übergangszeit der Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend Binnenmarktkonzept keiner Bewilligungspflicht.

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und enthält darüber hinaus im Abs. 2 eine neuformulierte Definition des Begriffes "Technologie", die den Anforderungen der Vollziehung besser entspricht. Die Neuformulierung wurde der Begriffsbestimmung im

Bundesrat Stefan Prähauser

Sicherheitskontrollgesetz 1991 nachgebildet. Dienstleistungen sind aber so wie im Außenhandelsgesetz 1984 von dieser Definition nicht umfaßt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da es zu dem am Anfang von mir formulierten Ziel der Anpassung des österreichischen Außenhandelsrechts an die Bestimmungen der Europäischen Union keine Alternativen gibt, wird meine Fraktion dieses Gesetz nicht beeinspruchen, sondern mittragen. – Danke. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 11.12

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächster Redner: Herr Bundesrat Dr. Kaufmann. – Bitte.

11.12

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Herr Bundesminister! Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Wie schon meine beiden Vorredner ausführten, haben wir heute vier EU-Anpassungsgesetze zu behandeln. Ich möchte kurz auf die Kritik von Mag. Langer eingehen und sagen, warum das Außenhandelsgesetz so spät in das Plenum des Nationalrates beziehungsweise jetzt in das Plenum des Bundesrates gekommen ist.

Meine Damen und Herren! Seitens des Wirtschaftsministeriums ist dieses Gesetz rechtzeitig im Parlament eingebracht worden. Es wurde bereits am 1. Dezember zugewiesen, hat sich aber dann dadurch, daß zwei Termine für Ausschußsitzungen des Wirtschaftsausschusses verschoben wurden, leider verzögert. Ich möchte hier feststellen, daß das nicht die Schuld des Ministeriums war, sondern im Bereich des Nationalrats lag.

Dazu, warum § 6 in der Regierungsvorlage anders gestaltet war als im nunmehr vorliegenden Bericht des Nationalrates, ist zu bemerken, daß § 6 Abs. 1 im Ausschuß dermaßen umfassend abgeändert wurde, daß sich Abs. 2 erübrigt hat.

Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Außenhandelsgesetz um eine Neukodifikation handelt. Das Außenhandelsgesetz 1995 dient der Anpassung des österreichischen Außenhandelsregimes an jenes der EU, und der Entwurf des Gesetzes schließt an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt die entsprechenden notwendigen materiellen Änderungen, die durch den EU-Beitritt bedingt sind.

Obwohl die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Warenverkehr mit Drittländern in die Zuständigkeit der EU fällt, erfolgt die Umsetzung der Verordnungen nicht ausschließlich durch die EU, sondern im wesentlichen durch die einzelnen Mitgliedstaaten. Meine Vorredner haben schon darauf hingewiesen, dabei geht es vor allem um die Bewilligungserteilung für Importe oder Exporte von Waffen und Munition, es geht um die Frage von Embargomaßnahmen, die die UNO verhängen kann.

Ich glaube, es ist sehr erfreulich, daß die Gebührenpflicht für Anmeldungen gefallen ist. Das war eine Wettbewerbsverzerrung zum Beispiel gegenüber Deutschland, wo diese Anträge kostenlos gestellt werden können. Nun wird das auch in Österreich so gehandhabt werden.

Zu meiner Kritik im Ausschuß: Das ist eine Anregung der Bundeswirtschaftskammer, da die Strafbestimmungen in diesem Gesetz unangemessen hoch sind – ich möchte betonen: für Bagatellsachen, nicht für schwerwiegende Delikte wie Brechen von Embargos oder unrechtmäßiger Waffenexport. Meine Befürchtung sowie die der Bundeswirtschaftskammer sind dahin gehend, daß dies zu einer weiteren Kriminalisierung der Wirtschaft bereits in Bagatellsachen führt.

Die zweite Anregung, die ich bitte aufzugreifen, ist die Frage der Zulassung von Anträgen im Wege von Telefax, und zwar Anträge für Einfuhrbewilligungen. Ich weiß, es gibt Schwierigkeiten bezüglich der Echtheit dieser Anträge, bezüglich des Nachweises der entsprechenden Dokumente. Man sollte aber trotzdem die Anregung der Bundeswirtschaftskammer aufnehmen und diese Angelegenheit entsprechend prüfen.

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann

Zum Handelsstatistischen Gesetz: Ich möchte darauf hinweisen, daß Österreich das handelsstatistische Regime der EU übernehmen muß. Mit diesem Gesetz sollen die entsprechenden legistischen Voraussetzungen in Österreich geschaffen werden. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der grundlegenden Unterscheidung zwischen der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU einerseits und der Statistik des Warenverkehrs mit Drittstaaten andererseits.

Meine Damen und Herren! Seit Inkrafttreten des Binnenmarktes im Jänner 1993 ist der Warenverkehr zwischen den Ländern der EU keinen zollrechtlichen Formalitäten mehr unterworfen. Ich möchte nur daran erinnern, daß früher mit dem Zollverfahren auch die Außenhandelsstatistik verbunden war. Daher hat sich die Frage gestellt, was man in dieser Angelegenheit tun soll. Ursprünglich war man der Meinung, man brauche innerhalb der Gemeinschaft keine interne Statistik mehr. Die Gemeinschaft hat sich aber dann anders entschieden, da es doch nicht uninteressant ist, die Lieferverflechtungen zwischen den Mitgliedstaaten zu kennen, zumal 60 Prozent des Außenhandels der Mitgliedstaaten im EU-Bereich selbst abgewickelt werden und es für diesen Bereich sonst keine Daten mehr gegeben hätte.

Da diese Informationen aus nationaler Sicht als Grundlage für wirtschaftspolitische Analysen und Entscheidungen notwendig sind und diese Informationen über diese Warenströme auch für die Wirtschaft wichtig sind – und zwar im Hinblick auf Marktanalysen –, wurde von der Gemeinschaft das INTRASTAT-Konzept entwickelt, ein Konzept, das eine direkte Befragung der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer vorsieht. Es ist sicherlich ein Wermutstropfen, daß nun die Unternehmer selbst diese innergemeinschaftliche Befragung durchführen müssen und sie nicht mehr an den Grenzen durchgeführt werden kann. Das heißt also, das führt sicherlich zu einer Belastung der heimischen Wirtschaft, ich glaube aber, daß das Ziel, entsprechendes Datenmaterial für Marktanalysen zu bekommen, entsprechendes Datenmaterial für wirtschaftspolitische Maßnahmen zu bekommen, vorrangig ist.

Es wurden auch hier Grenzen eingeführt – es ist ganz wichtig, das zu erwähnen –, und zwar ein unternehmensbezogener Schwellenwert in der Höhe von 1,5 Millionen Schilling. Erst ab diesem Betrag für Exporte und Importe sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Meldungen durchzuführen. Es wurden bis zu einer Höhe von 1,4 Millionen Schilling vereinfachte Verfahren vorgesehen, und es gibt eine Geringfügigkeitsgrenze von 1 400 S für Kleinsendungen. Das heißt, ein Teil der Unternehmen, und zwar jene, die nur fallweise importieren oder exportieren, ist von dieser Statistik und somit von dieser Mehrbelastung ausgenommen.

Ich möchte in dem Zusammenhang auf eine Diskussion im Nationalrat verweisen, in deren Rahmen Abgeordneter Haigermoser die Handelskammer Niederösterreich, die Wirtschaftskammer Niederösterreich sehr negativ beleuchtet hat, da diese Kammer im Zusammenhang mit dem INTRASTAT-Konzept für ihre Mitglieder Vorträge um 3 000 S organisiert habe. Ich glaube, darauf muß man schon replizieren, und ich möchte Kollegen Haigermoser und die Freiheitlichen darauf hinweisen, daß sie einmal genau recherchieren sollen, bevor sie solche Anschuldigungen im Plenum vorbringen.

Es ging damals darum, daß die Kammer Niederösterreich – auf freiwilliger Basis natürlich – für die Mitglieder ein Seminar betreffend die elektronische Aufbereitung des INTRASTAT-Programms organisierte. Die Kammer organisierte für einen privaten Verein, der nicht der Kammer angehört. Daher sind natürlich wie bei jedem marktwirtschaftlichen Beratungsinstitut Gebühren zu bezahlen. Ich würde die Kollegen der Freiheitlichen ersuchen, dies Haigermoser mitzuteilen.

Zu dritten Punkt: Preistransparenzgesetz. Dieses Preistransparenzgesetz ist ebenfalls ein EU-Anpassungsgesetz und deshalb notwendig, weil sich Österreich seinerzeit schon im Bereich des EWR, des Europäischen Wirtschaftsraumes, verpflichtet hat, der Überwachungsbehörde der EFTA die Preise von Erdöl, Mineralölprodukten, Arzneimitteln, Strom und Gas zu melden. Nun hat diese Kompetenz nicht mehr die ESA, sondern die Kommission der EU. Daher wurde eine neuerliche Beschlußfassung notwendig und hat sich in diesem Zusammenhang die Frage der

39 von 76

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann

Verfassungsbestimmung ergeben. Ursprünglich war vorgesehen, das einfach gesetzlich zu regeln. Daraufhin hat das Bundeskanzleramt das Wirtschaftsministerium aufgefordert, wieder eine Verfassungsbestimmung im Artikel 1 beschließen zu lassen.

Ich möchte dazu einen Entschließungsantrag sämtlicher drei Fraktionen einbringen, unterschrieben von den Bundesräten Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Kaufmann und Dr. Riess, der eine ganz diffizile Frage, nämlich die Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechtes, betrifft. Professor Schambeck hat schon mehrfach darauf hingewiesen, daß es notwendig wäre, eine Gesamtkodifikation des österreichischen Verfassungsrechtes gerade aus Anlaß des EU-Beitrittes durchzuführen. Es hat sich in Österreich eingebürgert, daß Verfassungsbestimmungen nicht im Bundes-Verfassungsgesetz selbst verankert werden, sondern als einzelgesetzliche Regelungen mit einer Verfassungspräambel. Das hat in Österreich, zum Unterschied zu den Verfassungen auf Landesebene oder in anderen europäischen Ländern, zu einer totalen Zersplitterung des Verfassungsrechtes geführt, aber nicht nur das, denn das Verfassungsrecht ist auch unübersichtlich geworden. Heute bedeutet es schon eine wissenschaftliche Abhandlung, nachzuforschen, in welchen Gesetzen es Verfassungsbestimmungen gibt, was wiederum bedeutet, daß der Zugang des Bürgers zum Verfassungsrecht erschwert wird.

Anläßlich der Bundesstaatsreform wurde schon mehrfach diskutiert, ein sogenanntes Inkorporierungsgebot in das österreichische Verfassungsrecht einzuführen. Das heißt, daß Verfassungsbestimmungen nur im Bundes-Verfassungsgesetz selbst verankert werden.

Ich möchte folgenden Entschließungsantrag aller drei Fraktionen zur Verlesung bringen:

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat spätestens mit der nächsten Regierungsvorlage betreffend eine B-VG-Novelle eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes zuzuleiten.

Meine Damen und Herren! Als viertes Gesetz wird das EWR-Wettbewerbsgesetz ebenfalls den EU-gesetzlichen Bestimmungen angepaßt. Es handelt sich hier um eine reine Übertragung von EWR-Recht auf EU-Recht. In diesem Zusammenhang führt eine Bestimmung immer wieder zu Diskussionen, und zwar die der Hausdurchsuchungen, da der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 4 die Kompetenz hat, entsprechende Anträge beim Kartellgericht einzubringen.

Diese Bestimmung wird immer wieder kritisiert, vor allem seitens der Freiheitlichen. Ich glaube, daß das aufgrund der jetzigen Gesetzeslage nur so geregelt werden kann. Ich möchte betonen, daß nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Hausdurchsuchungen durchführt, sondern diese beim Kartellgericht beantragt, und daher bleibt der Grundsatz des österreichischen Rechtes, daß Hausdurchsuchungen nur aufgrund eines richterlichen Befehles möglich sind, gewahrt. Diese Bestimmung entspricht durchaus der österreichischen Rechtsordnung. Natürlich kann man mittelfristig darüber nachdenken – ich glaube, das wird sicherlich einmal notwendig sein -, ein entsprechendes Kartellrecht zu schaffen oder unser Kartellgesetz analog zum deutschen Kartellrecht auszuweiten und eine entsprechende Kartellbehörde in Österreich aufzubauen.

Meine Damen und Herren! Die ÖVP-Fraktion wird dem Preisgesetz ihre Zustimmung erteilen und bei den anderen Gesetzen keinen Einspruch erheben. (Beifall bei der ÖVP.) 11.27

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Ich stelle fest, daß der von den Bundesräten Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Kaufmann und Dr. Riess eingebrachte Entschließungsantrag betreffend die Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes in der Bundesverfassung genügend unterstützt ist. Er steht somit zur Behandlung.

Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Dr. Kapral. – Bitte sehr.

11.27

Bundesrat Dr. Peter Kapral (F, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Die Geschäftsordnung erlaubt mir, nur jene Beschlüsse zu kommentieren, zu denen ich nicht als Berichterstatter tätig war - das ist das Handelsstatistische Gesetz und das EWR-Wettbewerbsgesetz. Ich tue das deswegen mit einem gewissen Vergnügen, weil ich der Meinung bin, daß es sich hierbei nicht gerade um zwei Edelsteine der österreichischen Gesetzgebung handelt. Wenn ich mir die vorhergegangenen Debattenbeiträge ins Gedächtnis zurückrufe, beschleicht mich langsam das Gefühl, daß wir heute überhaupt keine Sternstunde der Legistik haben.

Meine gute Erziehung erlaubt es mir nicht, das Handelsstatistische Gesetz als eine Husch-Pfusch-Regelung zu bezeichnen. "Husch" vor allem deswegen nicht, weil ja das Gesetz lange genug in parlamentarischer Behandlung war. Aber wenn man sich den Gesetzestext zu Gemüte führt, wird man darauf stoßen, daß das, was in den Erläuterungen steht, nämlich: "Im Interesse der legistischen Klarheit erschien es daher notwendig und zweckmäßig, das Handelsstatistische Gesetz zur Gänze neu zu fassen", vielleicht, gelinde gesagt, etwas übertrieben ist. Im Abs. 3 des § 1, um ein Beispiel anzuführen, heißt es: "Die handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie sind für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von den Anmeldepflichtigen gemäß § 4" mitzuteilen, und im § 4 heißt es: "Anmeldestelle für Zwecke der Statistik ... ist das Österreichische Statistische Zentralamt". Liest man weiter, kommt man drauf, daß im ganzen Gesetz nirgends steht, wer letztlich anmeldepflichtig ist.

Lediglich die Erläuterungen sprechen davon, daß es Versender und Empfänger gibt, und irgendwo suggerieren sie damit, daß möglicherweise dieser Versender oder dieser Empfänger auch der Anmeldepflichtige sein könnte, und daher glaube ich nicht, daß all das darauf hindeutet, daß man mit der entsprechenden Sorgfalt an die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes herangegangen ist, und das bedeutet letztlich auch Kritik an der Beschlußfassung im Nationalrat, weil man sich dort offenbar auch nicht ganz im klaren war, was man beschlossen hat.

Die Erläuterungen sprechen auch davon, daß Privatpersonen von der Auskunftspflicht befreit sind. Der Gesetzestext befaßt sich mit dieser Frage überhaupt nicht. Es ist die Frage, ob eine solche Ausnahme eines Personenkreises ohne eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetzestext selbst, nur über die Hintertür der Erläuterungen, überhaupt möglich ist. Die Erläuterungen sprechen dann letztendlich davon, das Ziel dieser neuen Beschlußfassung ist, die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der handelsstatistischen Angaben zu garantieren, ohne dabei den Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmern, eine Belastung aufzubürden, die in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stehen würde, die die Benutzer dieser Statistik erwarten können.

Nun sind die kleinen und mittleren Unternehmungen eine wichtige Stütze der österreichischen Wirtschaft. Sie werden aber, wenn man wirklich auch dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit der Erfassung Rechnung tragen will, durch die nunmehr auf sie zukommende Verpflichtung, empfangene und versandte Güter, die über die nationalen Grenzen in die übrigen EU-Mitgliedsländer gehen, gesondert zu melden, sicherlich damit belastet. Das ist sicher eine Konsequenz, die die Wirtschaft, die ja ein großer Befürworter des Beitritts zur Europäischen Union war, auf sich nehmen muß.

Ich bin dann noch auf eine Sache gestoßen, die in mir eine gewisse Heiterkeit hervorgerufen hat. In den Erläuterungen wird hinsichtlich der Bearbeitung dieser Meldungen davon gesprochen - das hängt auch damit zusammen, daß durch die Realisierung dieses Gesetzes eine

Bundesrat Dr. Peter Kapral

zusätzliche Belastung des Bundes von insgesamt rund 14 Millionen Schilling errechnet wird; für den Bereich INTRASTAT sind das immerhin zirka 7,2 Millionen Anmeldungen –, daß diese "händisch aufbereitet, erfaßt und geplaust" werden müssen. Als ich das Wort "geplaust" zum ersten Mal gelesen habe, habe ich gedacht, das ist ein Druckfehler, es soll "gepaust" heißen. Aber dieses Wort wiederholt sich: "... für den Bereich EXTRASTAT zirka 3,5 Millionen Anmeldungen, die teilweise händisch aufbereitet und erfaßt sowie zur Gänze geplaust werden müssen." – Alle Versuche, in den einschlägigen Wörterbüchern, sei es im Österreichischen Wörterbuch, sei es im Duden, das Wort "plausen" zu finden, sind mißlungen. Es gibt "plauschen", es gibt "plausibel", aber dazwischen gibt es nichts. Eines kann man dem Handelsstatistischen Gesetz sicherlich attestieren – wenn es auch nicht gerade ein Ruhmesblatt der Legistik sein dürfte –: daß es zumindest wortschöpferisch war. (Beifall bei den Freiheitlichen.)

Nunmehr zu einer etwas ernsteren Sache zurückkehrend: Die ursprüngliche Fassung sah vor, daß das Gesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages seine Wirksamkeit erlangen soll. Im Nationalratsausschuß hat man diese Bestimmung insoweit korrigiert, als die Strafbestimmungen jetzt nicht rückwirkend in Kraft treten werden. Aber die übrigen Bestimmungen treten rückwirkend per 1. Jänner 1995 in Kraft, ohne daß ich mir vorstellen kann, wie jetzt praktikabel die Aussagekraft der Statistik hinsichtlich der beiden Monate, in denen es keine gesetzliche Regelung gegeben hat, hier korrigiert und saniert werden kann, und ich meine, daß die zeitliche Verzögerung - ich will niemandem eine Schuld zuweisen, Kritik darf ja schließlich auch an der Vorgangsweise im Nationalrat geäußert werden - nicht notwendig gewesen wäre. Es ist sicherlich nicht ein Fehler des zuständigen Ministeriums. Aber es ist auch von den Experten, die sich mit statistischen Fragen befassen, kritisiert worden, daß sowohl die Aussagekraft der Außenhandelsstatistik als auch – und das ist sicherlich noch gravierender – letztlich die Aussagekraft unserer Volkswirtschaftsstatistik, Volkseinkommensrechnung überhaupt, durch den Beitritt zur EU Mängel aufweisen werden. Es wäre zweifelsohne genügend Zeit gewesen, das zweite Halbjahr des vergangenen Jahres zu nutzen, diesbezüglich eine Lösung zu finden, die dieser Kritik Rechnung trägt, weil immerhin seit 12. Juni 1994 feststand, daß die Österreicher mit großer Mehrheit für einen Beitritt sind, und auch die Möglichkeit bestand, daß dieser Beitritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft tritt. Es ergab sich auch aus keinen anderen Umständen der Rückschluß, daß sich dieser Beitritt über Gebühr verzögern werde. Solche Gesetze hätten auch etwas später wirksam werden können. Die Vorbereitungszeit wäre sicher besser zu nützen gewesen.

Nun zum EWR-Wettbewerbsgesetz. Ich bedaure, daß Herr Professor Schambeck nicht im Saal ist. (Bundesrat Bieringer: Er muß leider auch einmal essen gehen! Das ist doch wohl gestattet!) Ja, er kann ruhig essen gehen, aber es hätte mir Spaß gemacht, wenn er im Saal gewesen wäre, weil ich hätte gerne etwas auch in seiner Anwesenheit hier erwähnt. Die Regierungsvorlage mit ihren Erläuternden Bemerkungen ruft etwas nostalgische Gefühle hervor, denn es heißt hier: "Erst nach Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Bundesstaatsreform wird mit "Kartellwesen" ein Tatbestand zur Verfügung stehen …," Herr Professor Schambeck ist einer jener Bundesräte der ÖVP-Fraktion gewesen, der sich immer verbal mit Vehemenz für die notwendige Bundesstaatsreform eingesetzt hat. (Bundesrat Bieringer: Und auch noch einsetzt!) Eigentlich müssen Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP – Damen sind heute keine da, also meine Herren von der ÖVP (Zwischenrufe bei der ÖVP) –, … Wo sind in Ihrer Fraktion Damen? (Bundesrat Bieringer: Sie müssen sich präziser ausdrücken!)

Ich habe mich präzise ausgedrückt, ich habe gesagt, meine Damen und Herren von der ÖVP, habe mich korrigiert und gesagt, es sind keine Damen da.

Meine Herren von der ÖVP! Sie müßten Gefühle der Wehmut bekommen, wenn Sie hier den schönen Satz über die Bundesstaatsreform lesen und sich daran erinnern, daß Sie eigentlich jede Gelegenheit vorbeigehen haben lassen, um nicht nur verbal den Anliegen des Föderalismus Rechnung zu tragen, sondern auch Taten zu setzen, Handlungen zu setzen. Diese Gelegenheit haben Sie versäumt, und ich weiß nicht, ob wir es erleben werden, daß es eine solche Bundesstaatsreform gibt – jedenfalls nicht in Erfüllung des Paktums von Perchtoldsdorf! (Beifall bei den Freiheitlichen.)

Bundesrat Dr. Peter Kapral

Diese nostalgischen Reminiszenzen über eine Bundesstaatsreform, die parallel geht mit den Bestrebungen Ihrer werten Fraktion, meine Herren von der ÖVP, zumindest einen kleinen Schritt in Richtung einer Bundesratsreform zu tun – irgendwie beschleicht mich das Gefühl, daß diese Bundesratsreform auch zu Grabe getragen wird –, sind natürlich nicht der Grund für die Ablehnung dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.

Mein Vorredner, Dr. Kaufmann, hat schon angedeutet – ich bin da nicht seiner Meinung –, wenn man den Gesetzestext genau liest, dann stellt man fest, daß dieser die Regelung enthält, daß das Kartellgericht auf Antrag des Wirtschaftsministers eine Hausdurchsuchung zu verfügen hat. Der richterliche Spielraum, eine freie richterliche Entscheidung, ist durch diese Bestimmung "hat" doch sehr eingeschränkt, auch wenn dem Richter die Möglichkeit eingeräumt ist, hier dann eine andere Entscheidung zu treffen, wenn es sich offensichtlich um einen willkürlichen Schritt handelt oder die Unverhältnismäßigkeit dieses Schrittes offensichtlich ist.

Im Ausschuß wurde auch davon gesprochen, daß der Richter ja hier allein entscheidet, also als unabhängige, nicht weisungsgebundene Person, und nicht der Senat mit den Beisitzern, die ja bekanntlich aus dem Kreis der Sozialpartner kommen. Ich kann es Ihnen nicht ersparen, darauf hinzuweisen, daß uns das ganze Verfahren vor dem Kartellgericht zu sehr sozialpartnerschaftlich orientiert ist. Im Hinblick auf die durch die jüngste Kartellgesetznovelle eingeführten zusätzlichen Tatbestände scheint mir dort das Übergewicht der Sozialpartner nicht vertretbar zu sein. Herr Dr. Kaufmann, Sie haben ja auch angedeutet, es wird einmal ein Kartellrecht in Österreich geben, das westlichen Ansprüchen und Vorstellungen eine solche Materie betreffend Rechnung trägt. Ich freue mich schon auf den Zeitpunkt, wenn das der Fall sein wird.

Ich darf noch einmal zurückkommen auf das Handelsstatistische Gesetz und abschließend bemerken: Die Zurückweisung der Kritik des Abgeordneten Haigermoser, Herr Bundesrat Kaufmann, steht Ihnen zu. Ja natürlich, es steht Ihnen frei, jede Kritik zurückzuweisen. Aber Sie müssen schon in Kauf nehmen, wenn sich die Kammer Niederösterreich dazu bereit erklärt, für irgendeinen privaten Trägerverein eine Veranstaltung zu organisieren – und der Private ist natürlich daran interessiert, ein Entgelt zu verlangen –, daß dann der Vorwurf kommt, daß die Kammerorganisation ihrer Dienstleistungsverpflichtung, ihrer Serviceverpflichtung gegenüber den Mitgliedern nicht nachkommt, zwar hohe Beiträge kassiert, aber dann, wenn es darum geht, irgend etwas zu tun, wovon die Mitglieder profitieren können, sich des Deckmäntelchens eines privaten Veranstalters bedient, der dann selbstverständlich eine Seminargebühr einhebt.

Kurz zum Schluß: Meine Fraktion sieht sich nicht in der Lage, sowohl was das Handelsstatistische Gesetz als auch was das EWR-Wettbewerbsgesetz anlangt, aus den von mir dargelegten Gründen dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, beizutreten. – Danke. (Beifall bei den Freiheitlichen.)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächster Redner: Herr Bundesrat Wöllert. – Bitte.

11 45

Bundesrat Karl Wöllert (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei den vorliegenden Gesetzesmaterien handelt es sich, wie ja heute schon mehrfach erwähnt, um erneute Angleichungen und – ich füge das hinzu – um zeitgerechte Angleichungen österreichischer Gesetze an die der Europäischen Union beziehungsweise um Neufassungen dort, wo dies aus Übersichtsgründen notwendig geworden war.

Inhaltlich – das ist heute auch schon mehrfach erwähnt worden – ist vor allem das Thema Außenhandel betroffen. Durch die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes war bereits und ist noch eine Reihe von bilateralen Regelungen vonnöten. Unter anderem übernehmen wir das Außenhandelsregime der Europäischen Union. Darüber hinaus gibt es bereits die neue WTO-Regelung, und mit den GUS-Ländern sind ebenfalls entsprechende Regelungen vereinbart worden. Da der Binnenmarkt bekanntlich rund 60 Prozent unseres gesamten Außenhandels ausmacht, wird die Bedeutung der heute zur Verhandlung stehenden Gesetze deutlich. Nicht zuletzt geht es dabei auch darum, als aktives Mitglied der Europäischen Union die Spielregeln mitbestimmen zu wollen.

Bundesrat Karl Wöllert

Ich möchte mich in meinem Debattenbeitrag in erster Linie mit dem neuen Handelsstatistischen Gesetz befassen. Dieser Gesetzentwurf ist ja bekanntlich vor allem deshalb notwendig, weil die Wirtschaft ein statistisches Informationssystem für die Beurteilung der Entwicklung benötigt und darüber hinaus die Europäische Union und die Kommissionen in der Europäischen Union sich natürlich auf diese amtlichen Statistiken bei ihren politischen Entscheidungen stützen können, müssen.

Wir benötigen daher in Zukunft ein sehr professionelles Instrumentarium, um den neu geschaffenen Binnenmarkt genauestens beobachten und auch entsprechende Entscheidungen rasch und kompetent fällen zu können.

Der vorliegende Entwurf ersetzt – das wurde heute auch schon einmal erwähnt – das derzeit geltende Handelsstatistische Gesetz aus dem Jahre 1988 beziehungsweise die geltende Fassung aus 1994 zur Gänze. Diese generelle Neufassung wurde deshalb notwendig – und ich halte das auch für gut so –, weil eine reine Novellierung umfangreich und beträchtlich unübersichtlicher geworden wäre. Im Interesse der Klarheit war daher so vorzugehen.

Das Gesetz selbst umfaßt die beiden Bereiche Warenverkehr mit Mitgliedsstaaten und Warenverkehr zwischen Österreich und Drittländern. Beim Warenverkehr mit Drittländern entspricht die bisher gehandhabte österreichische Außenhandelsstatistik im wesentlichen auch dem neuen System. Durch den Beitritt Österreichs zur EU sind natürlich neue Aspekte im Warenverkehr mit nunmehrigen Mitgliedsstaaten entstanden. Die wohl entscheidendste Veränderung und damit auch der wichtigste Beitrag zur Entstehung beziehungsweise Vollendung des Binnenmarktes ist der Wegfall der Grenzkontrollen.

Damit konnten auch die bisherigen Behinderungen im Warenverkehr weitgehend beseitigt werden. Trotzdem besteht aber weiterhin natürlich die Notwendigkeit, die Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarktes mit entsprechenden Instrumentarien – sprich statistischen Methoden – zu beobachten und zu messen, um im Falle negativer Tendenz notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Das Prinzip der freien Handelsgrenzen setzt aber auch voraus, daß dieses neue System zu keinen neuen Behinderungen oder gar indirekten Kontrollen führen darf. Des weiteren geht es natürlich auch darum, bei aller notwendigen Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben gerade den kleinen und mittleren Betrieben keine zusätzliche Belastungen aufbürden zu wollen, die womöglich in keinerlei Relation zu den Ergebnissen, die die Wirtschaft braucht, stehen würden.

Es wurde daher ein neues Erhebungssystem, das sogenannte INTRASTAT – Abkürzungen gehören offensichtlich auch zur Entwicklung des Binnenmarktes –, entwickelt, das das bisherige System, das bekanntlich auf der Grundlage des Einheitspapiers basierte, infolge Wegfalls der Zollformalität ersetzt.

In Österreich gibt es einen Kreis von rund 23 000 Meldepflichtigen, die nun in ein Register aufzunehmen sind und bei denen laufend monatliche Erhebungen erfolgen müssen.

Alles in allem kann gesagt werden, daß es sich bei den genannten Gesetzesänderungen nicht nur um einfache Anpassungen an die bestehende EU-Gesetzgebung handelt, sondern auch um wichtige Regulierungen, die die Entwicklung und den Aufbau des Europäischen Binnenmarktes entscheidend beeinflussen. Nicht zuletzt ist das auch ein Grund dafür, daß meine Fraktion gegen diese Gesetze keinen Einspruch erheben wird. (*Beifall bei der SPÖ.*) 11.51

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Rednerin: Frau Bundesrätin Kainz. – Bitte.

11.51

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es ist ja heute schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß dieser Block der zu beschließenden Wirtschaftsgesetze aufgrund des Beitrittes Österreichs zur EU

Bundesrätin Hedda Kainz

notwendig geworden ist und sich teilweise mit formalen Anpassungen beschäftigt. Wenn man den Schwerpunkt in den Formalanpassungen sieht, besteht allerdings die Gefahr, daß der Kern der Materie, wie zum Beispiel die Wettbewerbsfragen an und für sich und auch die grundsätzlichen Fragen des Außenhandels, etwas in den Hintergrund gerät.

Der wirtschaftliche Wettbewerb mit gleichen Chancen für Österreich war ja einer der Gründe, die zum Beitrittsansuchen und dann zum Beitritt zur EU geführt haben. Das Bestreben, ein gemeinsames Wettbewerbsrecht und damit eine umfassende Wirtschaftsintegration, aber auch die harmonisierten Produktions- und Absatzbedingungen zu erreichen, hat seinerzeit zum Beschluß des EWR-Wettbewerbsgesetzes geführt, das einige Grundregeln für die wirtschaftliche Integration festschreibt, wie zum Beispiel die Fragen des Kartellrechts – heute auch schon einige Male angesprochen –, die Förderungsmöglichkeiten – auch ein sehr aktuelles Thema, ein in Österreich gerade sehr stark diskutiertes Thema –, aber auch die verschiedenen Verfahrensfragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Länder fallen.

Das nunmehr zu beschließende Gesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird, nimmt vorwiegend die mit dem EU-Beitritt notwendig gewordenen Formalanpassungen vor. Eine grundlegende Neuformulierung – das ist auch heute hier schon angesprochen worden – der Inhalte des Wettbewerbsrechtes wird noch diskutiert und dann auch noch entsprechend beschlossen werden müssen.

Diese Feststellungen gelten sinngemäß auch für das vorliegende Außenhandelsgesetz, in dem zwar inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, schwerpunktmäßig aber auch nur dort, wo sie durch den EU-Beitritt notwendig sind, beziehungsweise dort, wo Übergangsbestimmungen erforderlich sind. Die inhaltliche Debatte wird – so wie beim Wettbewerbsgesetz – auch noch zu führen sein, denn wir stehen derzeit vor einer völlig neuen Situation. Die Zusammenführung der Grundsätze der Europäischen Gemeinschaft mit den auch vorhandenen bilateralen Regelungen anderer Länder wird notwendigerweise definiert und festgelegt werden müssen, und es wäre sicherlich ein Fehler, unser Schwergewicht nur nach der Europäischen Union auszurichten und unsere traditionellen Handelsverflechtungen, vor allem auch mit den GUS-Staaten, völlig zu übersehen.

Zum Handelsstatistischen Gesetz muß ich mich einigen kritischen Bemerkungen, die vorwiegend aus der Wirtschaft kommen – bitte, Gewerkschafter sind flexibel, auch die Argumente der Wirtschaft sind für uns ein Thema –, anschließen, weil ich glaube, daß dem Grundsatz, daß das Handelsstatistische Gesetz ein Informationssystem sein soll, das der Wirtschaft die Marktbeobachtung und damit Chancen- und Riskenabwägung ermöglichen soll, nicht mit der ausreichenden Klarheit Rechnung getragen wurde. Das Gesetz ist unscharf formuliert, und es fehlen auch laut Aussagen von Leuten, die es eigentlich wissen müßten, die notwendigen Voraussetzungen, um es umzusetzen. Es fehlen personelle Ressourcen, und auch administrative Voraussetzungen sind nicht im ausreichenden Ausmaß vorhanden. Es gibt Definitionsschwierigkeiten. Das führt bei vielen Unternehmern zur Befürchtung, daß dieses an und für sich wichtige Instrument für die österreichische Wirtschaft in der Praxis nur unzulänglich nutzbar ist.

Einige Bemerkungen zum Preistransparenzgesetz, das Österreich den anderen Mitgliedstaaten der EU gleichsetzt. Die Meldungen der Preise und der Preisvorschriften Österreichs erfolgen nunmehr, den Richtlinien der EU entsprechend, an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft. Es wird im wesentlichen also nur eine geänderte Behördenzuständigkeit verankert. Da das Preistransparenzgesetz oder die Preistransparenz an und für sich ein Instrument zur Wettbewerbskontrolle sein soll, die Daten zum Vergleich des internationalen Preisniveaus beziehungsweise zur Kontrolle der im Preisverfahren vorgelegten Daten notwendig sind, ist deshalb die Einbeziehung der österreichischen Preiskommission im Wirtschaftsministerium als Adressat in diese Meldepflicht anzustreben. Diese Forderung haben sowohl die Bundesarbeitskammer als auch das Gesundheitsministerium erhoben. Ich denke, daß diesem Umstand, dieser Notwendigkeit, ehebaldigst Rechnung getragen werden sollte, um eben auch der österreichischen Wirtschaft diese Klarheit für ihre Handlungen zu geben beziehungsweise sie zu unterstützen.

Bundesrätin Hedda Kainz

In der Gesamtheit dieses Blockes ist die EU-Anpassung notwendig, wie mein Vorredner, Kollege Wöllert, auch schon ausgeführt hat. Wir haben wesentlich den EU-Beitritt mitgetragen, ihn gefordert, und aus diesem Grund und mit dieser Begründung wird meine Fraktion diesem Block der Wirtschaftsgesetze die Zustimmung geben. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Rednerin: Frau Bundesrätin Pfeffer. – Bitte sehr.

11.58

Bundesrätin Katharina Pfeffer (SPÖ, Burgenland): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Sommer des Vorjahres beschloß der Nationalrat Änderungen zum EWR-Wettbewerbsgesetz des Jahres 1993. Der Beschluß eines solchen Bundesgesetzes war in der Phase des EWR-Beitritts notwendig geworden, weil es galt, in Österreich die innerstaatlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die im EWR-Abkommen und im EFTA-Abkommen enthaltenen kartellrechtlichen Vorschriften, die sich in den diesbezüglichen Wettbewerbsregelungen der EG fast wörtlich wiederfinden, durchführen zu können.

Ziel dieses Gesetzes kann nur sein, für die überprüfenden nationalen und übernationalen Behörden Rahmenbedingungen zu schaffen, daß die Sicherstellung des fairen Wettbewerbs zum Schutz wirtschaftlicher Unternehmen in unserem Land, aber auch im Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet ist, daß aber auch eine zu überdimensionierte und unübersichtliche Verwaltungskonstruktion die Verfahren und Entscheidungen nicht unnötig in die Länge zieht.

Um geeignete Voraussetzungen für eine rasche Abwicklung von erforderlichen Nachprüfungen im Falle des Verdachtes von Überschreitungen der Wettbewerbsvorschriften und der Kartellbestimmungen zu schaffen, wurden im Vorjahr einige gesetzliche Änderungen vorgenommen, wohl im Sinne der Überprüfungsbehörden und auch des zu überprüfenden Unternehmens, nicht zuletzt zum Schutz jener Arbeitsplätze, die von Wettbewerbsverzerrungen existentiell berührt sein könnten, natürlich auch im Interesse des Konsumenten.

Der Gesetzgeber hat bei diesen Änderungen einige Vorschriften und Bestimmungen präzisiert, welche vor allem die Herausgabe von Unterlagen im Falle einer Prüfung durch die Überwachungsbehörden betreffen. So kann das Kartellgericht vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt werden, nach Prüfung der Angemessenheit einer Hausdurchsuchung eine solche zu veranlassen. Der Vorsitzende des Kartellgerichtes kann einen Hausdurchsuchungsbefehl erlassen. Die Hausdurchsuchung ist nach den geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

Der von der Untersuchung Betroffene kann eine Person seines Vertrauens namhaft machen, die als Zeuge die Ordnungsgemäßheit der Hausdurchsuchung überwachen kann.

Daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von einer Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen ist, ist wohl klar von dessen Verantwortlichkeiten ableitbar und stellt durchaus keine Bevorzugung der verstaatlichten Unternehmen gegenüber Privaten dar. Eine gemeinsame und einvernehmliche Vorgangsweise beider Bundesministerien scheint eher sinnvoll zu sein.

In der Debatte des Nationalrates wurden Befürchtungen laut, dem Richter könnten bei einer Hausdurchsuchung nicht ausreichende Informationen der EFTA-Überwachungsbehörde/der EU-Kommission zur Verfügung stehen. Das heißt, dem Vorsitzenden des Kartellgerichtes werde breiter Spielraum eingeräumt, seine Entscheidung in die eine oder andere Richtung willkürlich treffen zu können.

Ich würde meinen, daß ein Richter dann, wenn ihm die Unterlagen für eine begründete Hausdurchsuchung nicht ausreichend sind, kaum das Risiko eingeht, eine solche im eigenen Staat anzuordnen. Hier kann in Zukunft wahrscheinlich die geübte Praxis am besten darauf

Bundesrätin Katharina Pfeffer

Antwort geben, ob es einer weiteren Adaptierung des Gesetzes bedarf, ob unerwünschten Praktiken Riegel vorzuschieben sind, ob Vertraulichkeit garantiert ist und ob es zu Überschreitungen von Befugnissen kommt.

Es kann nicht geleugnet werden, daß es bei der vorliegenden, im Nationalrat beschlossenen Gesetzesfassung doch gelungen ist, einerseits die verfassungsrechtlichen Bedenken zu zerstreuen, andererseits ein Instrumentarium zu schaffen, welches die Überwachung von Kartell- und Wettbewerbsvorschriften praktikabel macht – trotz der durchaus nicht zu leugnenden Schwachstelle des Gesetzes, daß die Bestimmung des EWR-Wettbewerbsgesetzes die Angelegenheiten, welche in der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder sind, nicht einschließen. Hier werden Praxis und auftretende Probleme in einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes aufzeigen, ob neuerlich gesetzliche Schritte zu setzen sind.

Meiner Fraktion reicht der mit den Änderungen zum EWR-Wettbewerbsgesetz gegangene Schritt in Richtung Wettbewerbsüberwachung, Regelung von Amtshilfe und Zusammenarbeit der überwachenden Behörden von EFTA und EU sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, welches auch national für die Durchführung und Einhaltung der Wettbewerbsregeln zuständig ist.

Dieses Gesetz sollte aber auch ausreichen, Wirtschaftsunternehmen zu signalisieren, daß es wenig Sinn hat, den übernationalen Überwachungsbehörden Unterlagen vorzuenthalten, wenn diese ihrer Aufgabe nachkommen, einem Verdacht oder einer Anschuldigung von Verfehlungen gegen den fairen Wettbewerb behördlich nachzugehen, um im Falle festgestellter Mißachtungen von Wettbewerbsvorschriften Sanktionen einzuleiten und im Falle unbegründeter Beschuldigungen das Unternehmen von jedem Makel nach außen hin zu befreien. – Danke schön. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Herren Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? – Das ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995).

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmenmehrheit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Der vorliegende Beschluß enthält in dessen Artikel I eine Verfassungsbestimmung, die nach Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Ich bitte nun jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, dem Artikel I des vorliegenden Beschlusses im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. - Es ist dies Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, dem Artikel I des vorliegenden Beschlusses im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die Zustimmung zu erteilen, ist somit angenommen.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.

Ich bitte ferner jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. -Es ist dies Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Kaufmann und Dr. Riess auf Fassung einer Entschließung betreffend die Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes in der Bundesverfassung vor.

Ich lasse nunmehr über diesen Entschließungsantrag abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. - Es ist dies Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag auf Fassung einer Entschließung betreffend den vorerwähnten Text ist daher angenommen. (E. 141)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmenmehrheit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

6. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen (29 und 97/NR sowie 4975/BR der Beilagen)

7. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (31 und 98/NR sowie 4976/BR der Beilagen)

Bundesrat

Vizepräsident Walter Strutzenberger

8. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Belarus über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (32 und 99/NR sowie 4977/BR der Beilagen)

9. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (33 und 100/NR sowie 4978/BR der Beilagen)

10. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Georgien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (34 und 101/NR sowie 4979/BR der Beilagen)

11. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen (35 und 102/NR sowie 4980/BR der Beilagen)

12. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (36 und 103/NR sowie 4981/BR der Beilagen)

13. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Moldova über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (37 und 104/NR sowie 4982/BR der Beilagen)

14. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Mongolei über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (38 und 105/NR sowie 4983/BR der Beilagen)

15. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang (39 und 106/NR sowie 4984/BR der Beilagen)

16. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (40 und 107/NR sowie 4985/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger

17. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (41 und 108/NR sowie 4986/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zu den Punkten 6 bis 17, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies Beschlüsse betreffend die Abkommen zwischen der Republik Österreich und

der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen,

der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen,

der Republik Belarus über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen,

der Republiken Estland und Georgien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen,

der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen,

der Republiken Litauen, Moldova und der Mongolei über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen,

der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang,

der Republik Tadschikistan über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen sowie

der Ukraine über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

Die Berichterstattung über die Punkte 6 bis 17 hat Herr Bundesrat Dr. Kapral übernommen. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter Dr. Peter Kapral: Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Februar 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

In Hinblick darauf, daß das im Jahr 1986 mit der damaligen Sozialistischen Volksrepublik Albanien abgeschlossene "Handels- und Zahlungsabkommen" nur den Warenaustausch regelt und nunmehr unadministrierbar und obsolet geworden ist, ergab sich die Notwendigkeit der vertraglichen Neuregelung der außenwirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat.

Mit dem Abkommen über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen soll einerseits der bilaterale Warenverkehr und andererseits auch die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit mit der Republik Albanien geregelt und ausgeweitet werden.

Durch das Abkommen räumen die Republik Österreich und die Republik Albanien einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstiger Abgaben im Umfang von Artikel I und V Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ein.

Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bedarf es nicht. Eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da das Abkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich ist.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den *Antrag*, keinen Einspruch zu erheben.

Die nunmehr folgenden Berichte darf ich zusammenfassen, weil sie gleichlautend sind, und zwar: Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Februar 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien,

Berichterstatter Dr. Peter Kapral

der Republik Belarus, der Republik Estland, der Republik Georgien, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Moldova, der Mongolei, der Republik Tadschikistan und der Ukraine über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

Mit dem Zerfall der Sowjetunion sind die genannten Länder als neues Völkerrechtssubjekt entstanden.

Durch das Abkommen räumen die Republik Österreich und die genannten Länder einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstiger Abgaben im Umfang von Artikel I und V Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ein.

Diese Abkommen haben keinen politischen Charakter und sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlagen am 21. Februar 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben. (Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.)

Es folgt der Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Februar 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang.

Mit dem Zerfall der "Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" und dem Entstehen des neuen Staates (Völkerrechtssubjektes) "Russische Föderation" ergab sich die Notwendigkeit der vertraglichen Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Staat.

Durch das Abkommen räumen die Republik Österreich und die Russische Föderation einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstiger Abgaben im Umfang von Artikel I und V Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ein.

Dieses Abkommen hat keinen politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Februar 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein. Ich erteile es ihm.

12.13

Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein (ÖVP, Steiermark): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Österreich hat am 15. Jänner 1992 durch Aufnahme diplomatischer Beziehungen den geänderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Osteuropa und Asien, die letztlich durch den Zerfall der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bedingt waren, Rechnung getragen und die neu entstandene Russische Föderation sowie die anderen UdSSR-Nachfolgestaaten als selbständige und souveräne Staaten anerkannt.

Gleichzeitig und parallel dazu wurde das Wirtschaftsministerium initiativ und nahm mit den neuen souveränen Staaten Verhandlungen auf. Diese Verhandlungen sollten nicht nur die bestehenden und traditionellen Kontakte und Beziehungen gerade in dieser turbulenten

Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein

Umgestaltungsphase stabilisieren und vertiefen, sondern vor allem den heimischen Unternehmern Export- und Kooperationschancen ermöglichen und sichern. Somit ist eine vertragliche Regelung des gesamten Außenwirtschaftskomplexes mit neuen Partnerstaaten erforderlich geworden.

Österreich hat als erster westlicher Staat ein lückenloses Vertragsnetz für die Wirtschaftsbeziehungen mit allen UdSSR-Nachfolgestaaten geschaffen. Diese Abkommen beinhalten EU-konforme Rahmenbedingungen für die Außenwirtschaftsbeziehungen und bilden unter bewußter Ausnutzung der autonomen Regelungsbereiche die notwendige Ergänzung der wirtschaftsvertraglichen Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Staaten. – Also auch da haben wir uns schon Richtung Europäische Union orientiert, und das schon seit längerem.

Obwohl die UdSSR-Nachfolgestaaten noch nicht Mitglieder des GATT sind, sehen die vorliegenden Abkommen in Würdigung und zur Unterstützung der bisherigen politischen und wirtschaftlichen Reformbestrebungen die Einräumung der Meistbegünstigung im Umfang von Artikel I und V GATT vor.

Durch die in den Abkommen grundgelegte Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, industriellen, technischen und technologischen Bereich, so vor allem durch die Definition chancenreicher Kooperationsbereiche und die gemeinsame Erstellung kurz- bis mittelfristig realisierbarer Projekte, werden die Interessen der österreichischen Exportwirtschaft gefördert und – wie ich sehr hoffe – gleichzeitig neue Impulse zur Aktivierung der bestehenden Wirtschaftsbeziehungen gesetzt.

Hervorzuheben ist dabei, daß in diesen Abkommen mit den Partnerstaaten vereinbart wurde, daß die Projekte grundsätzlich nach den höchsten Standards der Umwelttechnologien verwirklicht werden sollen. Infrastrukturprojekte werden, wie die Abkommen es vorsehen, im Bewußtsein der Notwendigkeit der Verwirklichung wirtschaftlich vernünftiger und ökologisch vertretbarer Infrastruktursysteme realisiert werden.

Diese Abkommen regeln die gesamte Bandbreite der Außenwirtschaftsbeziehungen, unter anderem den Individualtourismus, die Ausbildung von Facharbeitern und Managern, gewerbliche Schutzrechte sowie – was vor allem für die Finanzierung größerer Volumina wichtig ist – die von den Partnerstaaten nunmehr eingeräumte Möglichkeit von Counterpart-Training. Wir müssen ganz klar sehen, daß natürlich die geographische Lage Österreichs eine sehr wesentliche ist, da wir die Nähe zu diesem Bereich haben, aber auch historisch die Kenntnis und sehr viel Wissen über den Background, die andere Staaten in diesem Sinne nicht besitzen.

Eine Preis- und Konsultationsklausel soll vor allem die heimische Wirtschaft vor Dumpingimporten schützen.

Erstmals ist auch die freie Wahl von Schiedsgerichten für Unternehmen verankert, sodaß diese nicht mehr zwingend der Gerichtsbarkeit des Partnerstaates unterworfen sind.

Die Abkommen sehen als höchstes bilaterales Wirtschaftsforum eine gemischte Kommission oder einen gemischten Ausschuß vor, der vor allem der Besprechung beziehungsweise Lösung anstehender Probleme, dem Informationsaustausch und der künftigen Gestaltung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen dienen soll.

Durch die sogenannte EU-Gleitklausel wird die EU-Konformität sämtlicher Bestimmungen dabei Gott sei Dank gewährleistet.

In den Abkommen mit Albanien, Estland, Lettland, Litauen und der Mongolei ist das Außerkraftsetzen alter, teilweise aus den zwanziger Jahren stammender und obsolet gewordener Handelsverträge vereinbart. Damals waren diese Staaten, die ich jetzt genannt habe – Litauen, Lettland und Albanien –, ja noch freie Staaten gewesen.

Das Abkommen mit der Russischen Föderation sieht vor, daß sämtliche mit der seinerzeitigen UdSSR abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen außerwirtschaftlichen Inhalts –

Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein

unter anderem der Vertrag über Handel und Schiffahrt aus dem Staatsvertragsjahr 1955 – nicht mehr angewendet werden.

Mit diesen Abkommen werden nicht nur günstige Rahmenbedingungen für die heimische Exportwirtschaft, sondern auch Möglichkeiten zur Ausweitung und Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zum Wohle aller beteiligten Volkswirtschaften geschaffen.

Ich darf deswegen sehr herzlich danken, daß diese Verträge beziehungsweise die hiefür erforderlichen Vorarbeiten rasch und sehr effizient von österreichischer Seite gemacht wurden, und meine Fraktion wird die Zustimmung geben. – Danke sehr. (Allgemeiner Beifall.)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Albrecht Konečny. Ich erteile es ihm.

12.20

Bundesrat Albrecht Konečny (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Kein Bundesminister ... (Vizepräsident Dr. Schambeck: Der ist entschuldigt!) - Ist schon gut, er ist trotzdem nicht da. -Meine Damen und Herren! Ich darf mich bei Kollegen Liechtenstein insoferne bedanken, als er in einer sehr detaillierten und argumentativ stichhaltigen Weise den Inhalt dieser zahlreichen Abkommen dargestellt hat und ich es mir daher ersparen kann, auf diesen Punkt einzugehen, der kenntnisreich und erschöpfend hier abgehandelt wurde.

Ich möchte daher zwei Gesichtspunkte in unsere Debatte einbringen, die mir in diesem Zusammenhang außerordentlich wichtig erscheinen. Der eine ist, daß wir hier ein komplettes Netz von Verträgen haben, die der österreichischen Wirtschaft ein bißchen mehr Boden, als man üblicherweise in manchen dieser Länder findet, anbieten können und daß wir hier eine Grundlage für wirtschaftliche Aktivitäten österreichischer Betriebe, Unternehmen schaffen. Das ist zugleich auch ein Aufruf an die österreichische Wirtschaft, nicht zu kurzsichtig zu sein – im geographischen Sinne des Wortes gemeint.

Wir haben mit großer Begeisterung und mit gewissem Stolz miterlebt, wie die österreichische Wirtschaft, der man viele Jahre – vielleicht aufgrund ihrer mittelständischen Struktur – zu Unrecht vorgehalten hat, daß sie expansionsscheu und feig sei, die Chancen, die sich plötzlich und überraschend in unseren unmittelbaren Nachbarländern angeboten haben, initiativ und, wie sich zeigt, in vielen Fällen auch sehr erfolgreich genützt hat. Das ist gut so, das hat die wirtschaftliche Basis unseres Landes entscheidend verbreitert, und das hat auch, wie man in diesen Ländern beobachten kann, einen substantiellen Beitrag zur ökonomischen Entwicklung dieser Länder geleistet. Es sind nicht wenige Länder, in denen österreichische Unternehmen eine ganz dominierende Rolle in bestimmten Wirtschaftszweigen einnehmen.

Die Tatsache, daß es unmittelbar an unseren Grenzen solche beträchtlichen Marktchancen gibt, ist aber auch ein bißchen eine Gefährdung, nämlich die Gefährdung, sich auf diese naheliegenden, auch besser bekannten Märkte zu konzentrieren und darüber zu übersehen, welche anderen Staaten - im wesentlichen sind es jene, die das heutige Paket von Abkommen abdeckt – für unsere – aber nicht nur für unsere – Wirtschaft Bedeutung haben könnten.

Der zweite Aspekt, der hier immer betont werden muß, ist, daß wir keine Problemstellung, aber schon gar nicht diese unter dem alleinigen Gesichtspunkt betrachten dürfen: Welche Chancen bietet das für unsere Exporte, für unsere Betriebsansiedelungen, für das Wachstum österreichischer Betriebe?, sondern wir müssen uns in gleicher Weise fragen: Welchen Beitrag können damit österreichische Wirtschaftstreibende - ich spreche von Handelsbeziehungen, Betriebsgründungen - auch und gerade für die Entwicklung dieser Länder, die sich unter schwierigsten Bedingungen eine neue wirtschaftliche Identität erarbeiten müssen, leisten?

Ich glaube daher, daß dieses Netz von Verträgen, dieses Netz von Abkommen für manche dieser Staaten zugleich ein Stückchen Ermutigung ist, bei dem wir es nicht bewenden lassen sollten. Der Vertrag ist ein Stück Papier, das Hoffnung macht, aber es sollte auch zur Einlösung dieser Hoffnung kommen. Daher ist dieses Paket von Vereinbarungen eine Einladung, eine

Bundesrat Albrecht Konečny

Aufforderung an die österreichische Wirtschaft, diese ihre Chance zu nützen und damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Staaten zu leisten.

Ich muß aber noch einen dritten Gesichtspunkt hinzufügen, der ein bißchen von der rein wirtschaftlichen Ebene wegführt. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir es in unterschiedlichem Maße mit Staaten zu tun haben, die – vom Programm her – vielleicht die Belastung der Vergangenheit abgeschüttelt haben, die aber von ihren Strukturen her – darunter ist das Element fehlender Demokratie, einer nicht funktionierenden und nicht den Interessen des Volkes dienenden Verwaltung und vieles andere in dieser Richtung zu verstehen – noch immer belastet sind.

Ich glaube, daß wir, unabhängig von der Notwendigkeit, hier eine vertragliche Beziehung zu haben, die niemand in Zweifel ziehen wird, die heranwachsenden Kontakte mit diesen Staaten auch dazu benützen müssen, immer wieder und in immer stärkerem Maße darauf zu drängen – nicht für unsere Interessen, sondern für die Interessen der Bevölkerung, der Menschen in diesen Ländern selbst –, den wirklichen Schritt hin zu einer offenen Wirtschaft und zu einer demokratischen Gesellschaft zu gehen, den Schritt in Richtung einer Politik zu gehen, die imstande ist, zu reden und nicht zu schießen.

Ich möchte gerade in dieser Kammer, ohne dabei in die Tiefe zu gehen, anmerken: Zum Thema, wie man föderalistische Probleme mit einem Gliedstaat eines Bundesstaates löst, könnte vielleicht Österreich und der österreichische Bundesrat der russischen Staatsführung ein paar wertvolle Hinweise geben.

Ich glaube, daß ein Land wie Österreich gerade auch mit dieser Tradition, in diesem Raum, der sich von den baltischen Staaten bis hin zur Mongolei erstreckt, nicht nur ökonomisch präsent, sondern darüber hinaus auch geistig und politisch präsent sein muß, um jenen Umformungsprozeß zu unterstützen, der eine Dimension erreicht, die es in diesem Jahrhundert nur einmal, damals allerdings in der umgekehrten Richtung, gegeben hat und die einfach faszinierend ist.

Gestatten Sie mir, eine kleine Anekdote zu erzählen, die aufzeigt, wie sich manche Dinge verschieben. – Wir hatten vor vierzehn Tagen im Europarat die Debatte über das Einfrieren der Mitgliedschaftsbewerbung der Russischen Föderation; Anlaß war natürlich die Situation in Tschetschenien. Dabei haben auch die verschiedenen Vertreter russischer Parteien ihre Standpunkte vertreten. Das Haus konnte seine Heiterkeit nicht ganz verbergen, als der der Christlichen Volkspartei der Schweiz angehörende Berichterstatter in der Zusammenfassung der Debatte den verantwortungsbewußten und zukunftsorientierten Standpunkt des Sprechers der Kommunistischen Partei Rußlands über diese Frage rühmte.

Die Dinge geraten durcheinander, und es ist, glaube ich, gut so, daß die alten Frontstellungen hier auch bewußt, manchmal wahrscheinlich von den Akteuren unbewußt, transzendiert werden, im Interesse einer neuen, gemeinsamen Aufgabe, bei der wir nicht nur Zuschauer, sondern auch Ratgebende und Helfende sein sollten. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)
12.29

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Andreas Eisl. Ich erteile es ihm.

12.29

Bundesrat Andreas Eisl (F, Salzburg): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Abkommen mit den zwölf Ländern der früheren UdSSR ermöglichen es den österreichischen Firmen, Investitionen in diesen Ländern zu tätigen. Damit werden vor allen Dingen nicht nur Arbeitsplätze für unsere Menschen geschaffen, sondern es ist dadurch auch die soziale Sicherheit gewährleistet.

Nach 50 Jahren konnte nun die soziale Marktwirtschaft in diesen Ländern Einzug halten, was natürlich einen Aufschwung für diese Länder bedeutet. Die Menschen dort finden nun in ihrer eigenen Heimat sozialen Frieden und Arbeitsplätze. Das ist der richtige Weg: Unterstützung

Bundesrat Andreas Eisl

durch zivilisierte Länder. Gerade wir Österreicher sollten diesen Menschen unter die Arme greifen.

Kollege Liechtenstein hat in einer Auflistung dargestellt, auf welche Weise unsere Firmen reibungslose Investitionen in diesen Ländern tätigen können. Dieser Weg garantiert aber auch den Frieden für Europa. Zu diesem Zweck ist ja die EU gegründet worden. Das ist ein Schritt in die andere Richtung: im Osten auch durch diese Verträge diese Menschlichkeit weiterzugeben.

50 Jahre Frieden in Europa – das ist eine lange Zeit. Wir hoffen, daß nach der Diskussion in den letzten Tagen über die Sicherung der Neutralität und den Beitritt zur NATO wieder Ruhe einkehren wird, wobei der vorgegebene Weg - von unserem Bundesparteiobmann schon oft erwähnt – auch vom jetzigen Bundespräsidenten Klestil gegangen wird. Es war daher für mich sehr überraschend, daß Präsident Fischer gestern im Fernsehen den Vorgänger von Bundespräsidenten Klestil so gelobt hat. Zu der Zeit nämlich, als Herr Bundespräsident Kirchschläger im Amt war, gab es den Eisernen Vorhang noch. Das hat Präsident Fischer übersehen. Inzwischen hat sich viel geändert. Sehr dynamisch schaut es also nicht aus mit Herm Fischer.

Diesen Abkommen können wir natürlich die Zustimmung erteilen. Damit geht man zweifellos einen besseren Weg als bisher. (Beifall bei den Freiheitlichen.) 12.32

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Hermann Pramendorfer. Ich erteile es ihm.

12.32

Bundesrat Hermann Pramendorfer (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist faszinierend, wie einmütig alle Redner zu den Verträgen mit diesen Ländern stehen. Die Vorlagen über diese Abkommen geben nicht recht viel her, aber man spürt, daß sich jeder Redner mit der Materie nach seinen Gesichtspunkten befaßt und doch immer wieder neue Ansatzpunkte in die Debatte einbringt. Es ist unvermeidlich, daß man schon Gesagtes wiederholt, ich hoffe aber, daß es nicht langweilig wirkt, weil man mit eigenen Worten die eigenen Gedanken doch wieder etwas anderes ausdrückt.

Die zur Beschlußfassung vorliegenden Abkommen mit einer Reihe von Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bewirken grundsätzlich eine Ausweitung des Handels mit diesen europäischen Staaten. Neben der handelspolitischen Bedeutung kommt meines Erachtens diesen Verträgen auch eine beachtliche friedenspolitische Bedeutung zu. Wir reichen als reiches Land – zumindest gemessen an unserem Wohlstand – wesentlich ärmeren Ländern die Hand und schaffen Voraussetzungen zur Entwicklung ihrer Wirtschaft und zur Hebung ihrer Lebensstandards.

Diese Abkommen wirken einem sogenannten kalten Krieg entgegen, was letztlich der Sicherung des Friedens dienen soll. Wenn wir in der Geschichte zurückblättern, müssen wir feststellen, daß vielen kriegerischen Auseinandersetzungen oftmals zunächst Handelssanktionen und Handelsbarrieren vorausgegangen sind.

Die vorrangigen Ziele dieser Abkommen sind der bilaterale Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, technischem und wissenschaftlichem Gebiet. Durch diese Abkommen räumen die betroffenen Staaten und die Republik Österreich einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und Abgaben im gleichen Umfang ein, wie es die GATT-Bestimmungen vorsehen. Keines dieser Reformländer ist bisher Mitglied des GATT, keines dieser Länder ist beigetreten. Ein unmittelbarer Beitritt, so liest man zumindest in Wirtschaftskommentaren, kommt derzeit für diese Länder nicht in Frage.

Unter den osteuropäischen Ländern gibt es hinsichtlich der Annäherung an die EU auch entsprechende Unterschiede. Alle diese Staaten, mit denen wir jetzt dieses Abkommen schließen, sind nichtassoziierte Länder, im Gegensatz zu den assoziierten Staaten, wie Polen,

Bundesrat Hermann Pramendorfer

Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Rumänien und auch Slowenien als einziger Staat in der Nachfolge des ehemaligen Jugoslawien.

Für unsere Republik kommt nur dem Warenaustausch mit Rußland und der Ukraine – von all diesen Ländern, mit denen diese vorliegenden Abkommen geschlossen werden – eine besondere Bedeutung zu.

Auch die EU gewährte schon vor dem Beitritt Österreichs allen nichtassoziierten osteuropäischen Ländern Präferenzzölle, wie anderen Entwicklungsländern auch. Wenn in Zukunft die GATT-Zölle aufgrund der Uruguay-Runde weiter abgesenkt werden, so wird das zum Vorteil der nichtassoziierten Länder auf den Drittmärkten sein.

Die meisten dieser Staaten bieten wie die Entwicklungsländer in erster Linie Rohstoffe und wenig Fertigprodukte an. Da diese Produkte sowohl in der Europäischen Union als auch in Österreich überwiegend zollfrei sind oder gering verzollt werden und auch sonst nur an bescheidene Importhemmnisse gebunden sind, dürften die Handelsströme mit der Mehrzahl dieser Länder durch den EU-Beitritt Österreichs nicht wesentlich beeinflußt werden. Allerdings kann die Abschätzung der Auswirkungen dieser Abkommen mit diesen nichtassoziierten Oststaaten nur mittelfristig erfolgen, denn ein Beitritt der schon assoziierten Oststaaten Mitteleuropas zur Europäischen Union würde das Handelsszenarium ganz entscheidend verändern. Österreich würde dann von einer Randlage in die Nähe einer Mittelposition in Europa rücken. Damit würden sich unserem Land neue Chancen bieten, denn der gesamte osteuropäische Raum bedeutet für West- und Mitteleuropa zweifellos ein handelspolitisches Hoffnungsgebiet.

Der Warenaustausch wird sich in naher Zukunft nur auf Rohstoffe und Urprodukte aus dem Osten beschränken, während aus dem EU-Raum Fertigprodukte und Konsumgüter nach dem Osten verbracht werden dürften. – "Dürften" nicht aufgrund eines Abkommens, sondern es ist anzunehmen, daß nur Fertigprodukte mit höherer Qualifikation in diese Länder exportiert werden.

Meine Sorge gilt dabei der Landwirtschaft, denn alle unterentwickelten Länder können aufgrund der vorhandenen Strukturen nur Rohstoffe und agrarische Produkte anbieten. Schon aufgrund des krassen unterschiedlichen Lohnverhältnisses muß mit Produkten zu Dumpingpreisen aus den Reformländern gerechnet werden.

Wenn in diesen Ländern unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen mit Eigeninitiative und Eigenverantwortung produziert wird, drängen automatisch agrarische Produkte zusätzlich auf die übervollen Märkte Mittel- und Westeuropas. Zum Schutz der heimischen Landwirtschaft werden Maßnahmen folgen müssen, wollen wir nicht, daß Marktanteile für unsere Bauern verlorengehen.

Betrachtet man neben den wirtschaftlichen Überlegungen auch die geographische Lage dieser Länder zu uns, so wird einem klar, daß mit zunehmendem Warenaustausch auch ein vermehrtes Transportaufkommen einhergehen wird müssen. Und alle damit verbundenen Nachteile und Auswirkungen müssen wir aber, so meine ich, einer drohenden verstärkten Wanderbewegung von Arbeitssuchenden und nach dem Wohlstand des Westens ausschauenden Staatsbürgern dieser Länder gegenüberstellen.

Das Wohlstandsgefälle von West nach Ost in Europa könnte zum Anstoß neuer kriegerischer Auseinandersetzungen werden und zu neuen Instabilitäten in diesen Ländern führen. Es ist eine Herausforderung für den Westen, einen Beitrag zu leisten, daß dieser Stachel im Fleisch des Ostens entfernt werden kann.

Der international bekannte Trendforscher John Nesbitt meint – ich zitiere –: Länder machen keine Geschäfte, Unternehmen, aber vor allem unternehmerisch denkende Menschen tun dies. – Ende des Zitats.

Staaten und Regierungen haben die Rahmenbedingungen zu schaffen, um Geschäfte erst möglich zu machen. Die Bereitschaft eines Staates, sich mit anderen und insbesondere mit

Bundesrat Hermann Pramendorfer

ärmeren Ländern auf Handelsbeziehungen einzulassen, kann auch ein Beitrag zum Frieden und zur Völkerverständigung sein.

Die vorliegenden Abkommen haben als primäres Ziel, handelspolitischen Notwendigkeiten gerecht zu werden, und sollen auch als Bereitschaft für eine friedliche Entwicklung in Europa gesehen werden. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)
12 43

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Erhard Meier. Ich erteile es ihm.

12.43

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Über den Inhalt der bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den ehemaligen Staaten der Sowjetunion, der Mongolei und Albanien ist, glaube ich, schon sehr viel gesagt worden. Sie haben ja auch im großen und ganzen ähnliche Inhalte, mit kleinen Nuancen – ob es nun Wirtschaftsbeziehungen- oder Außenwirtschaftsbeziehungen oder Handelsbeziehungen heißt, tut hier nichts zur Sache. Es ist ihnen auch gemeinsam, daß es um die Einräumung der Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben an Nicht-GATT-Mitglieder geht. Und es ist auch allen Verträgen gemeinsam, daß der österreichische EU-Beitritt und der damit verbundene Rechtsbestand in diesen Abkommen bereits berücksichtigt wurde.

Es geht dabei um den Aufbau und die Fortsetzung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen, der Warenlieferungen. Das betrifft zum Beispiel die Lieferung russischer Energie nach Österreich, auf der anderen Seite die Rohrlieferungen – ich denke da an Kindberg – an Rußland. Es geht um die Erweiterung der Warenvielfalt und um die Zusammenarbeit in der Textilindustrie, im Energiewesen, in der Agrar- und Forsttechnik, im Gesundheitswesen, in der Medizintechnik, in der chemischen und petrochemischen Industrie, auch im Umwelt- und Bodenschutz und in vielen anderen Sparten.

Das kann jetzt ermöglicht werden – und das war früher eben nicht der Fall – durch die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen. Der Westen muß beim Aufbau der Marktwirtschaft helfen, nachdem die zur Autarkie neigende Planwirtschaft des Stalinismus zerfallen ist. Zerbrochen ist auch das alte Wirtschaftssystem, ebenso wie die Handelsbeziehungen unter den ehemaligen Comecon-Ländern zerbrochen sind. Die Umsetzung neuer Formen und der rasche Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Westen waren natürlich eine Illusion.

Der Ökonom und Gastprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien, Vladimir Pankov, stellt in seinem Beitrag "Geburtswehen der Marktwirtschaft" in der "Zukunft" vom Februar 1993 fest, daß – ich zitiere – "die miserable ökonomische Situation und die daraus resultierende Notwendigkeit, tagtäglich um den einigermaßen erträglichen Lebensunterhalt zu kämpfen, es den Menschen schwermachen, endlich zu freien, mündigen Bürgern zu werden und als solche zu handeln". – Ende des Zitates.

Ich schließe in meinen Ausführungen daran an, was meine Vorredner schon gesagt haben: Es geht nicht nur um die Wirtschaft allein, es geht um mehr, es geht um die Demokratie überhaupt, um das Verbessern der Beziehungen und des Standards, und hiezu sind die vorliegenden bilateralen Verträge ein Mittel und ein Schritt.

Es geht um den Grundsatz, Kontakte zu schaffen, wie sie im Abkommen aufgezählt sind. Natürlich kann dies nicht nur durch dauernde Verlustgeschäfte geschehen. Es geht darum, Firmen zu finden, die den Mut haben, in diese Länder zu gehen und sich niederzulassen, es geht um Unternehmensbeteiligungen, um den Transfer von Know-how, um die Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften, die Modernisierung und den Neubau von Anlagen, aber auch um Marketing, Consulting, Werbung, Bankdienstleistungen, um die Ermöglichung von Feasibility-Studien – um herauszufinden, was verwirklichbar ist –, um die Durchführung von Konferenzen, Seminaren, Symposien, den Austausch von Delegationen und Experten und so weiter.

Bundesrat Erhard Meier

Wahrscheinlich müßte man sich noch viel mehr bemühen, junge Leute dieser Länder auszutauschen, von uns hinzuschicken - und umgekehrt. Ich denke da an den kürzlich verstorbenen amerikanischen Senator William Fulbright, der mit dem uns allen bekannten Programm sehr viel dazu beigetragen hat, im Westen auf breitester Basis gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Anläßlich des 40jährigen Bestandes dieses Fulbright-Programms im Jahre 1985 sagte er: Ein Flugzeugträger kostet dreimal soviel, wie das gesamte Fulbright-Austauschprogramm für 200 000 Studenten in vierzig Jahren gekostet hat.

Ich will damit also ausdrücken, daß wir Programme zur Verbesserung der Beziehungen finden müssen.

Die Rolle Österreichs ist jene an der Nahtstelle zwischen dem westlichen und dem östlichen Europa. In Europa formte sich ja auch erst diese Wirtschaftsgemeinschaft, und auch wir hatten zuerst bilaterale Verträge mit den Staaten Westeuropas, um sie dann auf die Staatengemeinschaft der EWG auszudehnen. Die große Freihandelszone kam damals nicht zustande, und es bildete sich die EFTA, und die EFTA geht nun allmählich auch in die Europäische Union über, allerdings mit der Zwischenstation EWR.

Österreich lag in dieser Periode an der Schnittstelle, Gott sei Dank auf der westlichen Seite. Es kam dann die Öffnung, die wirkliche Verbesserungen brachte - ich denke etwa an den Reiseverkehr in unsere Nachbarländer –, aber jetzt ist unser Land ein Teil der EU-Außengrenze, und die ehemaligen Ostblockstaaten, die direkt an uns angrenzen, aber auch jene Staaten, über die wir heute sprechen, wollen am westeuropäischen Entwicklungsprozeß und Standard teilhaben.

Wir Österreicher sind diesem Problem natürlich am nächsten, und es gibt auch negative Erscheinungen: die Konkurrenz durch niedrige Arbeitslöhne und auch das Problem der Einwanderung aus dem Osten. Deshalb hat Österreich größtes Interesse an einer Einbeziehung der Wirtschaften all dieser Länder, und Interesse daran, diese Unterschiede zu vermindern, das Niveau zu heben und Partner im Handel zu finden, die nicht nur nach vorheriger Kreditgewährung oder mit langfristigen Zahlungszielen bezahlen können.

Europa bemüht sich in diese Richtung, aber, meine Damen und Herren, wir diskutieren in der Europäischen Union über Themen, die da heißen: verschiedene Geschwindigkeiten, konzentrische Kreise oder - ein neuer Begriff - variable Geometrie. Das heißt also, daß wir Schwierigkeiten haben werden, in unserem Raum eine gleichmäßige Entwicklung zu erreichen. "Verschiedene Geschwindigkeiten" heißt, irgend jemand ist langsamer, und irgend jemand ist schneller, und "konzentrische Kreise" heißt, irgend jemand ist im Zentrum, und irgend jemand befindet sich am Rand, und "variable Geometrie" würde ich so auslegen, daß es ein Zentrum gibt, und die anderen sind irgendwo im Eck. Und an diesem äußersten Eck und am äußersten Rand dieser konzentrischen Kreise liegen zweifellos noch jene Länder, mit denen wir diese bilateralen Verträge hier abschließen.

Auch die EU besteht bei der Erweiterung auf die Akzeptanz des Acquis Communautaire, und sosehr wir Österreicher natürlich bestrebt sind, unsere Nachbarländer und die Länder darüber hinaus in diese Europäische Gemeinschaft einzubeziehen, sosehr müssen sich alle bewußt sein, daß dies Länder sind, die Nettoempfänger sein werden, und daß wir alle etwas beitragen müssen, wenn wir zu dieser Gemeinschaft stehen wollen.

Es bedarf also vieler Anstrengungen und Hilfestellungen unsererseits - wirtschaftlich, verkehrspolitisch, umweltmäßig, aber auch kulturell. Wir müssen Beziehungen aufbauen und die Verhältnisse verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die vorliegenden Abkommen nicht nur eine Formsache, sondern sollen einen Beitrag zu diesen positiven Entwicklungen leisten. - Danke. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)

12.52

Bundesrat

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Belarus über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Georgien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

lch ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Moldova über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Mongolei über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine über die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

lch ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

18. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (8/NR sowie 4987/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Hedda Kainz übernommen. Ich bitte sie höflich um den Bericht.

Berichterstatterin Hedda Kainz: Das gegenständliche Abkommen regelt die ständige und enge Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Vorbeugung möglicher und Bekämpfung eingetretener Katastrophen oder schwerer Unglücksfälle, insbesondere durch die Festlegung von Ansprechstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall.

Den Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Da das vorliegende Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Die Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs. 1 sind zudem verfassungsändernd und bedürfen daher gemäß Artikel 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den *Antrag*,

- 1. dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
- 2. den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs. 1 gemäß Artikel 50 Abs. 1 beziehungsweise Artikel 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates bedarf der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Die Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs. 1 dieses Beschlusses sind überdies verfassungsändernd und bedürfen daher der Zustimmung gemäß Artikel 50 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Ich bitte nun jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit.**

Der Antrag, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu erteilen, ist somit **angenommen**.

Ferner bitte ich jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 1 des vorliegenden Beschlusses die verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise des Artikels 50 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu erteilen, um ein Handzeichen. – Das ist **Stimmeneinhelligkeit.**

Der Antrag, den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 und 2 sowie den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 1 des vorliegenden Beschlusses die verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise des Artikels 50 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu erteilen, ist somit *angenommen*.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.

19. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (48/NR sowie 4988/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Hoher Bundesrat! Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Hager übernommen. Ich ersuche ihn höflich um die Berichterstattung.

Berichterstatter Karl Hager: Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Republik Österreich und die Republik Estland haben dieses Abkommen geschlossen, um günstige Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schaffen und wollen Investitionen besser fördern und schützen und so einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen leisten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Das gegenständliche Abkommen hat den Charakter eines gesetzändernden beziehungsweise gesetzesergänzenden Staatsvertrages. Da auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungs-

Berichterstatter Karl Hager

bereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG erforderlich.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den *Antrag*, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates bedarf der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit.**

Der Antrag, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu erteilen, ist somit *angenommen*.

20. Punkt

Beschluß des Nationalrates vom 9. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (18. KFG-Novelle) (122/A, 116/A und 93/NR sowie 4989/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen zum 20. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (18. KFG-Novelle).

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, begrüße ich Herrn Bundesminister Dr. Löschnak herzlich in unserer Mitte. (Allgemeiner Beifall.)

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Wöllert übernommen. Ich ersuche ihn höflich um den Bericht.

Berichterstatter Karl Wöllert: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Im Jahre 1993 haben sich in Österreich 41 791 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ereignet. Neben der Alkoholproblematik ist überhöhte Fahrgeschwindigkeit eine der Hauptunfallursachen in Österreich. Drastische Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören zu den gefährlichsten und folgenschwersten Verkehrsdelikten, sowohl im Ortsgebiet als auch im Freiland.

Ein auch nur kurzfristiger Entzug der Lenkerberechtigung als Folge eines solchen besonders gefährlichen Deliktes – für drastische Geschwindigkeitsüberschreitung ist eine Entziehung der Lenkerberechtigung auf vier Wochen ex lege vorgesehen – gehört erfahrungsgemäß zu den wirksamsten general- und spezialpräventiven Maßnahmen, um solche Delikte hintanzuhalten.

Durch die Übernahme der in der Europäischen Union geltenden höchsten zulässigen Gesamtgewichte für Kraftfahrzeuge und Anhänger ergeben sich für die Verkehrswirtschaft enorme logistische Probleme bei der Zusammenstellung von Kraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, daß die in der EU geltenden Gewichtsgrenzen für Einzelfahrzeuge in Österreich dann nicht ausgenützt werden können, wenn die Fahrzeuge im Rahmen von Fahrzeugkombinationen Verwendung

Berichterstatter Karl Wöllert

finden sollen. In der Praxis bedeutet dies, daß österreichische Fahrzeuge im Ausland wiederholt bestraft werden würden, wenn durch geringfügige Verschiebung der Ladung die im Typenschein aufscheinenden Achslasten auch nur geringfügig überschritten werden, obwohl das höchstzulässige Gesamtgewicht gar nicht erreicht wird. Mit der Neuregelung soll diese Schlechterstellung österreichischer Unternehmen gegenüber ausländischen Betrieben beseitigt werden.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Günther Hummer. Ich erteile es ihm.

13.09

Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gott sei Dank sind wir nicht bereit, uns mit den Opfern, die Kriege, Katastrophen, Terror, Flugzeugabstürze und Eisenbahnunfälle Jahr für Jahr fordern, abzufinden. Der Mensch unserer Tage verlangt zuvörderst Sicherheit, vor allem Sicherheit für Leben und Gesundheit. Nur mit einem Risiko scheint sich der Mensch abgefunden zu haben, mit einer Gefahr hat er sich gleichsam liiert und arrangiert, nämlich mit dem Risiko, das ihm der Straßenverkehr Tag für Tag beschert.

Man muß sich, wenn man vom Tod auf den Straßen spricht, bewußt sein, wovon man eigentlich spricht: Auf den Straßen der Europäischen Union sind jährlich an die 50 000 Tote und an die 180 000 Verletzte zu beklagen.

Wie der Sicherheitsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1993 ausweist, gab es auf Österreichs Straßen immerhin 1993 noch 1 283 Tote und 53 987 Verletzte. Gewiß sind in der Relation zum heutigen Kfz-Bestand und den insgesamt gefahrenen Kilometern die Unfälle weniger geworden als früher; dennoch: Das menschliche Leid, aber auch die materiellen Schäden, verursacht durch Straßenverkehrsunfälle, sind enorm.

Auch für das Jahr 1993 konstatierte der Sicherheitsbericht, daß die den Gegebenheiten nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit, das heißt also, die überhöhte Geschwindigkeit, mit 45 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle war.

Es stellt sich demnach wieder die Frage, wie dem Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit beizukommen ist. Immer wieder ist die Empfehlung zu hören, die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten von Gesetzes wegen zu senken. In diesem Sinne äußerte sich wiederholt unter anderem das Kuratorium für Verkehrssicherheit. Auch der ETSC, der European Transport Safety Council, sprach sich kürzlich dafür aus, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen im gesamten Bereich der EU auf 120 km/h zu senken, zumal auf EU-Europas Autobahnen jährlich 11 000 Menschen ihr Leben lassen müssen. Ergänzend fordert der ETSC, den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern in Autos verpflichtend vorzuschreiben. Im übrigen sollte in allen Wohnbereichen 30 km/h als erlaubte Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden.

Gelegentlich wird auch vorgeschlagen, die Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen drastisch zu erhöhen. Davon ist wenig zu halten, denn auch die zurzeit verhängten Strafen sind hoch und motivieren dennoch nur einen Teil der Schnellfahrer dazu, das Gaspedal mit mehr Gefühl zu treten. Der der Strafe innewohnende Sühnegedanke greift deshalb nur selten, weil ein eigentliches Unrechtsbewußtsein bei Schnellfahrern kaum zu orten ist. Vielmehr überwiegt auch heute noch das Renommiergehabe, das sich brüstet, diese oder jene Strecke in nur so wenig Zeit zurückgelegt zu haben, und die gesellschaftlich positive Resonanz, die solches Gehaben häufig findet, nämlich Vernunft und Verantwortungsbewußtsein.

Bundesrat Dr. Günther Hummer

Auch der mit der Strafe verbundene Gedanke der Abschreckung greift deshalb eher selten, weil eine zur Sparsamkeit verhaltene Exekutive auch jetzt schon an die Grenzen der Möglichkeiten der Überwachung des Straßenverkehrs gestoßen ist und stößt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates greift nunmehr einen Gedanken auf, der schon im geltenden Kraftfahrgesetz 1967 vorgezeichnet ist und der seit langem immer wieder öffentlich diskutiert und zur Sprache gebracht wird, nämlich den Entzug der Lenkerberechtigung schon bei erstmaliger und bei wiederholter Übertretung mit exorbitanter Geschwindigkeit. Die in Beratung stehende Novelle sieht hiebei – vereinfacht gesagt – vor, bei Überschreitungen im Ortsgebiet von mehr als 40 km/h und außerhalb von Ortsgebieten von mehr als 50 km/h einen Entzug der Lenkerberechtigung von erstmalig zwei Wochen und zweitmalig sechs Wochen behördlich verfügen zu können.

Um diese Bestimmung des Entwurfs würdigen zu können, bedarf es eines Blickes auf das schon geltende Recht des Entzugs der Lenkerberechtigung, des Führerscheinentzuges, wie es landläufig heißt. Vorweg ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber die Entziehung der Lenkerberechtigung, wie bekannt, nicht als Strafe, sondern als Maßnahme der Sicherung und Besserung konzipiert hat, wenngleich sie vom Betroffenen häufig als sehr empfindliche Strafe verstanden wird. Der Entzug dient aber nicht der Sühne, verfolgt auch nicht das Ziel der Abschreckung, also der General- und Spezialprävention, sondern soll die Öffentlichkeit vor Verkehrsteilnehmer den betroffenen unzuverlässigen und Inhaber Lenkerberechtigung gleichsam vor sich selbst schützen. Der Entzug der Lenkerberechtigung soll deren Inhaber motivieren, in sich zu gehen und seine Verantwortung als Lenker eines Kraftfahrzeugs zu überdenken. Eine solche Läuterung sollte nach der Grundidee des Gesetzgebers dazu führen, beim vorläufigen Entzug die Lenkerberechtigung nach Ablauf einer festgesetzten Zeit wieder von selbst aufleben zu lassen, beim normalen Entzug nach Ablauf dieser Zeit wieder erteilen zu können.

Halten wir uns vor Augen: Der Entzug der Lenkerberechtigung ist dann von der zuständigen Behörde mit Bescheid zu verfügen, wenn eine Voraussetzung, die für die Erteilung notwendig war, nicht oder nicht mehr gegeben ist. Eine essentielle Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkerberechtigung ist bekanntlich die Verkehrszuverlässigkeit. Ihr Fehlen wird vom Gesetzgeber dann als indiziert angenommen, wenn der Inhaber der Lenkerberechtigung bestimmte Sachverhalte realisiert hat, die bei rechtlicher Würdigung durch die Behörde den Schluß zulassen, der Führerscheininhaber sei nicht mehr verkehrszuverlässig. (Präsident Weiss übernimmt den Vorsitz.)

Der § 66 des Kraftfahrgesetzes 1967 zählt in seinem Abs. 2 solche Tatbestände – sogenannte bestimmte Tatsachen –, namentlich schwerwiegender Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, und bestimmte strafrechtliche Deliktstypen zwar nur beispielhaft auf, die Praxis der Behörden und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes neigen aber dazu, diese Sachverhalte eng auszulegen und andere, nicht aufgezählte als nicht gleichwertig oder nicht gleichgewichtig beurteilen. Dies führt in der Praxis dazu, daß zum Beispiel Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht zum Anlaß für ein Entzugsverfahren genommen wurden, zumal die qualifizierenden Umstände, die da heißen: "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" oder "mit besonderer Rücksichtslosigkeit", in der Regel nicht erweislich sind.

Das ist ja die Crux beispielsweiser, also demonstrativer Aufzählungen im Gesetz. Einerseits bieten sie zwar eine feste Handhabe für die Behörde, andererseits werden sie in der Praxis der Verkehrsbehörden oft als erschöpfende, also taxative Aufzählungen bewußt mißverstanden.

Deshalb gestatte ich mir die Anregung, dem § 66 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 eine lit. i anzufügen, dergemäß eine weit überhöhte Geschwindigkeit als bestimmte Tatsache zu werten ist, die von der Behörde zum Anlaß eines Entzuges der Lenkerberechtigung genommen werden kann. Es könnte dann eine Definition angefügt werden, bei welcher Geschwindigkeits-überschreitung jedenfalls von einer "weit überhöhten" gesprochen werden kann.

Ob die vom Entwurf getroffene Lösung – 40 km/h im Ortsgebiet, 50 km/h im Freiland – optimal ist, darf bezweifelt werden. Eine numerische Lösung hat zwar den Vorteil, einfach und beim

Bundesrat Dr. Günther Hummer

Verkehrsteilnehmer einprägsam zu sein, führt aber zu dem verkehrspädagogisch unerwünschten Effekt, daß sich Schnellfahrer nicht an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, sondern eher an jene Grenze halten werden, die sie als Entzugslimit präzise am Tacho orten können.

Dem könnte eine gesetzliche Regelung den Boden entziehen, die der Behörde bei der Beurteilung dessen, was eine "weit überhöhte" Geschwindigkeit ist, ein klar umrissenes Ermessen einräumt, andererseits aber bei der Grenzziehung nicht von einer numerischen, sondern von einer prozentuellen Festlegung ausgeht.

Um nicht mißverstanden zu werden: Nicht die Problematik, die jeder Grenzziehung innewohnt, wird von mir aufgegriffen, sondern die unterschiedslose Bindung des Entzuges an ein zahlenmäßiges Überschreiten eines gesetzlichen Geschwindigkeitslimits.

Desgleichen ist die als zwingendes Recht festgelegte fixe Frist von zwei beziehungsweise sechs Wochen kritisch zu beurteilen. Eine Rechtsfolge, die der Tragweite des gesetzten Tatbestandes in keiner Weise – also unterschiedslos – Rechnung trägt, steht schon für sich in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgebot der Bundesverfassung und wird gewiß vom Publikum nicht als gerecht empfunden. Je drastischer die gesetzte Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist, als umso unzuverlässiger ist ein Verkehrsteilnehmer wohl einzustufen. Die Zeiträume im § 73 Abs. 2 des Entwurfes sollten demnach als Mindestzeiträume statuiert werden.

Der zur Debatte stehende Entwurf hält fest, daß eine Entziehung des Führerscheins nur in Betracht kommt, wenn die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde. Als geläufige technische Hilfsmittel kommen vor allem Radargeräte und Lasergeräte in Betracht. Die Fehlerquote bei diesem Gerät ist sehr gering. Anders verhält es sich zum Beispiel bei der Geschwindigkeitsmessung mittels Stoppuhr, aber auch die Stoppuhr ist zweifellos als ein technisches Hilfsmittel im Sinne des Entwurfs einzustufen. Es sollten demnach als technische Hilfsmittel nur Radarmeßgeräte und technisch gleichwertige Geräte verwendet werden.

Die Bestimmung, wonach eine Entziehung der Lenkerberechtigung erst nach Abschluß des erstinstanzlichen Bescheides ausgesprochen werden darf, ist ein Kompromiß. Einerseits soll ein Verkehrsunzuverlässiger so rasch wie nur möglich gleichsam aus dem Verkehr gezogen werden, andererseits gibt es die Überlegung, daß Sanktionen möglichst erst dann gesetzt werden dürfen, wenn der ihnen zugrunde liegende Tatbestand mit hoher Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich verübt wurde. Es bleibt im übrigen der Entziehungsbehörde unbenommen, unmittelbar nach Bekanntwerden der Geschwindigkeitsüberschreitung ihrerseits sofort das Entziehungsverfahren einzuleiten. Der Betroffene kann seinerseits im Entzugs- und Verwaltungsstrafverfahren alle Beweismittel geltend machen, die seiner Entlastung dienlich sind.

Die Behörde wird sich jedenfalls vergewissern müssen, ob ein eine Geschwindigkeitsbeschränkung kundmachendes Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a und b der Straßenverkehrsordnung 1960 auch tatsächlich durch eine rechtswirksame Verordnung gemäß § 43 der zitierten Straßenverkehrsordnung gedeckt ist.

Ein Entzug im Mandatsverfahren wegen Gefahr in Verzug gemäß § 57 AVG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Entwurfes des Kraftfahrgesetzes wird wohl in der Regel von der Behörde nicht in Betracht gezogen werden können, es sei denn, der Betroffene verzichtet ausdrücklich auf einen Einspruch gegen eine wegen Geschwindigkeitsüberschreitung über ihn verhängte Strafverfügung, oder die Strafverfügung oder der Strafbescheid erster Instanz ist zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig, in dem die Behörde den Mandatsbescheid, gerichtet auf Entzug, erläßt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die getroffenen Regelungen nicht schlechthin optimal sind, aber als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden können. Ich beantrage deshalb namens meiner Fraktion, gegen den vorliegenden Nationalratsbeschluß vom 9. Februar 1995 keinen Einspruch zu erheben. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 13.25

Präsident Jürgen Weiss

Präsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Reinhard Bösch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch (F, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Novelle zum Kraftfahrgesetz, die heute zur Debatte steht, soll die Verwendung von LKW und Anhängern hinsichtlich des 38-Tonnen-Limits erleichtern, sie soll die Verpflichtung zur Anbringung einer reflektierenden Wamtafel beinhalten und das Vorgehen gegen zu schnelles Fahren verschärfen.

Diese drei Punkte haben aus freiheitlicher Sicht ihre Berechtigung, und wir werden deshalb gegen diese Novelle keinen Einspruch erheben.

Berechtigt ist vor allem der dritte Punkt, den ich erwähnt habe, nämlich die Maßnahmen gegen die Raserei, wird doch im Antrag, der zur Novelle geführt hat, eindeutig klargestellt, daß neben der Alkoholproblematik die überhöhte Fahrgeschwindigkeit eine der Hauptunfallursachen in Österreich ist. So wurden 1993 nicht weniger als 33 500mal Unfallumstände, die mit zu hoher Geschwindigkeit zusammenhängen, festgehalten. Daher ist es nach unserer Auffassung auch durchaus berechtigt, bei einer erheblichen Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit generell die Lenkerberechtigung auf eine bestimmte Zeit zu entziehen. Das Gesetz präzisiert die näheren Umstände. Herr Kollege Dr. Hummer ist dankenswerterweise schon detailliert darauf eingegangen.

Zwei Anmerkungen seien mir allerdings noch gestattet, wir Freiheitlichen sind im Ausschuß schon darauf eingegangen: Wir regen an, daß in der Vollziehung dieses Gesetzes gleichzeitig mit der Einführung von verschärften Sanktionen bei Geschwindigkeitsübertretung auch die Verkehrsüberwachung derart gestaltet wird, daß von vornherein die Einhaltung bestehender Geschwindigkeitslimits verbessert wird.

Zweitens regen wir an, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen ausschließlich dem tatsächlichen Sicherheitsbedürfnis entsprechend eingerichtet werden und daß in Hinkunft die Behörde im Sinne des § 43 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung überall dort, wo es gefahrlos möglich ist, mit Verordnung auch höhere Geschwindigkeiten als generell erlaubt zuläßt.

Meine Damen und Herren! Der Vollzug der Straßenverkehrsordnung ist, wenn nicht anders vorgesehen, Ländersache. Wir Freiheitlichen möchten deshalb Sie, Herr Präsident, ersuchen, diese Anmerkung an die Landesregierungen weiterzuleiten. (Beifall bei den Freiheitlichen.) 13.27

Präsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ferdinand Gstöttner. Ich erteile es ihm.

13.27

Bundesrat Ferdinand Gstöttner (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wie bereits vom Berichterstatter und von meinen Vorrednern ausgeführt wurde, sind es drei wesentliche Punkte, die mit dieser KFG-Novelle zu beschließen beziehungsweise zu bestätigen sind: Einerseits ist es, wie schon erwähnt wurde, die Erleichterung bei Verwendung von LKWs und Anhängern hinsichtlich des 38-Tonnen-Limits, wobei mir wichtig erscheint, daß in diesem Zusammenhang bei den Kontrollen auf das tatsächliche Ladegewicht geachtet wird. Die Erleichterung soll nicht dazu führen, daß durch Überladung wieder der Wettbewerb verzerrt wird und darüber hinaus die Verkehrssicherheit darunter leidet.

Wichtig ist für mich auch die Feststellung, die im Rahmen der Nationalratssitzung vom Herrn Staatssekretär getroffen worden ist, daß diese Maßnahme, um die es hier geht, zu keinerlei Veränderung, das heißt, nicht zur geringsten Mehrbelastung, sei es in lärmtechnischer, ökologischer oder sichtmäßiger Hinsicht, führt.

Bundesrat Ferdinand Gstöttner

Es war schon die Rede davon, daß diese gelbroten Warntafeln eingeführt werden. Wir wissen ja, daß es immer wieder zu Auffahrunfällen kommt, besonders bei Nacht und bei schlechter Sicht, sodaß man diese Maßnahme wirklich nur unterstreichen kann.

Auch hier ist ein Hinweis angebracht: Man sollte dabei auch an die landwirtschaftlichen Fahrzeuge denken, denn auch hier passieren sehr oft Unfälle auf den Nebenstraßen, und auch hier wären ähnliche Sicherheitsmaßnahmen zu überlegen.

Es sind im Zusammenhang mit den Verkehrsunfällen viele Zahlen genannt worden. Bedenklich und bedauerlich sind die 1 336 Verkehrstoten, die im Bericht des Jahres 1994 aufscheinen, und natürlich auch die Zahlen aus dem Jahre 1993. Allein schon diese Darstellung bringt klar zum Ausdruck, daß etwas geschehen mußte, daß es als Alarmzeichen zu bezeichnen ist, was sich in dieser Richtung abgespielt hat. Es war dringendst notwendig, daß so rasch als möglich Maßnahmen ergriffen werden.

Die Unfallstatistik in Österreich stellt weiters fest – das haben wir den Berichten entnommen –, daß von den 54 987 Verletzten des Jahres 1993 61,4 Prozent PKW-Insassen gewesen sind, 11 Prozent Fahrradfahrer und 10 Prozent Fußgänger. Von den 1 283 Unfalltoten waren 16 Prozent Fußgänger. Das zeigt, daß die Fußgänger im Verkehr sehr gefährdet sind.

Als bedenklich ist auch zu vermerken, daß besonders die Altersgruppe der 15- bis 24jährigen immer wieder in den Berichten aufscheint, und bedenklich ist auch, daß nach den Berechnungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit 25 Prozent aller Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang im Zusammenhang mit Alkohol stehen. 95 Prozent davon sind Männer, zwei Drittel davon gehören der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren an. Wir dürfen diese Zahlen nicht einfach hinnehmen, sondern wir müssen darüber nachdenken, wie wir sie verhindern können.

Besonders bedauerlich ist auch, daß ein großer Teil der Unfälle, nämlich 43,6 Prozent, wegen überhöhter Geschwindigkeit passiert. Wir können, wenn wir selbst unterwegs sind, immer wieder beobachten, daß die Tempolimits nicht eingehalten werden. Die Statistik zeigt, daß im Ortsgebiet 77 Prozent aller Kfz-Lenker das 30-km/h-Tempolimit nicht einhalten, 41 Prozent halten das 50-km/h-Limit nicht ein und 30 Prozent auch nicht das 70-km/h-Limit. Außerhalb des Ortsgebietes halten – das sei ergänzend angeführt – 37 Prozent das 100-km/h-Limit und 25 Prozent das 130-km/h-Limit auf den Autobahnen nicht ein. Es versteht sich daher von selbst, daß die Schwerpunkte der Verkehrssicherheitsmaßnahmen in zwei Bereichen liegen müssen: Geschwindigkeit und Alkohol.

Die heute zur Diskussion stehende KFG-Novelle sieht verbesserte Möglichkeiten zum Einschreiten gegen Raser und unverantwortliche Autofahrer vor. Die Möglichkeiten sind bereits genannt worden, sodaß ich mir eine Wiederholung in diesem Fall sparen kann.

Wichtig erscheint mir, besonders wenn wir uns den Bereich der Innkreis Autobahn ansehen, daß diese Regelungen und Bestimmungen des KFG auch für die ausländischen Verkehrsteilnehmer auf österreichischen Straßen Gültigkeit haben. Was sich hier bei uns fallweise abspielt, ist mehr als bedenklich. Es ist keine Seltenheit, daß Fahrer mit 200 km/h, ja sogar mit 220 km/h und 240 km/h gestoppt werden.

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Raserei darf kein Kavaliersdelikt sein. Das gilt für die PKW-Fahrer, aber ebenso gilt es für die Fahrer der LKWs und der Omnibusse. Es ist wichtig, daß auch in diesem Bereich verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, weil es auch unter den Berufsfahrern verantwortungslose Menschen gibt. Zum Glück sind die verantwortungsbewußten in der Überzahl.

Eines muß uns oberstes Ziel sein: Wir müssen die disziplinierten Verkehrsteilnehmer, die weitaus in der Überzahl sind, vor diesen verantwortungslosen Tempobolzern und Verkehrsrowdys schützen.

Bundesrat Ferdinand Gstöttner

Eine sehr bedeutende und wichtige Rolle hat in all diesen Bereichen unsere Exekutive. Sei es im Sicherheitsdienst oder auch im Verkehrsbereich, sei es die Gendarmerie oder die Polizei: Sie erbringt große, oft unbeachtete und auch unbedankte Leistungen, und das bei einem Personalstand, der an der Grenze des Möglichen liegt. Ich sage: Es ist höchst an der Zeit, daß wir die Arbeit der Exekutive mehr unterstützen und auch mehr mittragen, denn es wird sehr oft ungerechtfertigterweise an den Beamtinnen und Beamten Kritik geübt, und es werden dabei Ausdrücke gebraucht, die alles andere als angebracht sind. (Beifall bei der SPÖ.)

Wir alle sollten uns dessen bewußt sein, daß es letzten Endes die Exekutive ist, die sich um unsere Sicherheit bemüht, und wir sollten uns auch dessen bewußt sein, daß es unsere Pflicht und Schuldigkeit ist, im Zusammenleben miteinander positive Beiträge zu leisten. An dieser Stelle ein aufrichtiges Danke an die Damen und Herren der Exekutive, die keine leichte Aufgabe zu erfüllen haben und auch in Zukunft keine leichte Aufgabe zu erfüllen haben werden.

Geschätzte Damen und Herren! Unfälle werden sehr oft nur statistisch behandelt. Sehr oft wird vergessen, daß Unschuldige ihr Leben lassen mußten oder jahrelange Behandlungen auf sich nehmen müssen, um wieder einigermaßen geheilt zu sein. Welch menschliches Leid, wieviel Elend und auch unbewältigbare Notsituationen für die Betroffenen und ihre Familien dadurch entstehen, das kann man eigentlich nicht genügend herausstreichen. Man muß den verantwortungslosen Rasern die Möglichkeit dazu nehmen, damit sie wieder als Normalfahrer in der Gegend unterwegs sind.

Selten wird daran gedacht – auch das darf ich noch anführen –, daß ein Unfall Kettenreaktionen auslöst. Da gibt es dann Ärztinnen und Ärzte, Diplomschwestern und Pfleger, Helferinnen und Helfer, die sich bemühen, ein Unfallopfer wieder "zusammenzuflicken". Da gibt es Feuerwehren, da gibt es die Helfer des Roten Kreuzes, der Caritas, der Volkshilfe, des Arbeiter Samariter Bundes und viele andere mehr, die zum Unfallort kommen, um zu helfen. Viele davon sind Freiwillige aus allen Berufssparten, die ihre Freizeit für die Allgemeinheit einsetzen, und das ohne viel zu reden oder Aufsehen erregen zu wollen. Meine Aufzählung ist sicher unvollständig, aber es mögen sich alle einbezogen fühlen – auch jene, die ich nicht genannt habe – in das Danke für diese großen Leistungen. (Beifall bei der SPÖ.)

Wir haben den Berichten entnommen, daß sich auch das Kuratorium für Verkehrssicherheit und die Autofahrerklubs ARBÖ und ÖAMTC mit Unterstützung der Medien dieser Verkehrssicherheitsfragen angenommen haben. Die Zusammenarbeit ist hier von größter Bedeutung, und ich darf den Einleitungsabsatz der ARBÖ-Presseaussendung zitieren, der mir sehr wichtig erscheint:

"Täglich sterben in Österreich vier Menschen im Straßenverkehr. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gilt auch im Straßenverkehr. Alle anderen individuellen und gesellschaftlichen Ansprüche an das Verkehrssystem treten dagegen zurück. Der ARBÖ ruft alle Verkehrsteilnehmer und gesellschaftlich Verantwortlichen dazu auf, ihren Beitrag zur Sicherheit auf unseren Straßen zu leisten. Die täglichen Opfer auf Österreichs Straßen können nicht hingenommen werden. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, gegen das vieltausendfache menschliche Leid und den durch Verkehrsunfälle verursachten volkswirtschaftlichen Schaden von jährlich mehr als 40 Milliarden Schilling anzugehen. Die Verkehrssicherheitsarbeit muß sicherstellen, daß die schlimmsten Folgen des Straßenverkehrs, die durch Unfälle getöteten und verletzten Verkehrsteilnehmer, zumindest gleichrangig mit den wirtschaftlichen und ökologischen Folgen behandelt werden."

Diesem Aufruf, geschätzte Damen und Herren, ist nichts hinzuzufügen. Er ist mehr als berechtigt, und wir sollten alles tun, diese Bestrebungen voll zu unterstützen. Die vorliegende Novelle zum KFG ist ein wichtiger Schritt dazu, dem weitere Schritte folgen müssen. Die sozialdemokratischen Bundesrätinnen und Bundesräte werden gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 13.38

Präsident Jürgen Weiss

Präsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Anton Hüttmayr. Ich erteile es ihm.

13.38

Bundesrat Anton Hüttmayr (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Eine Auszeichnung ist es schon, wenn man als dritter Oberösterreicher zu einer Thematik das Wort ergreift und eigentlich das, worüber auch die Vorredner gesprochen haben, nur unterstreichen kann: das Kraftfahrgesetz.

Drei wesentliche Punkte sind es, die damit neu geregelt werden, und mit Freude stelle ich fest, daß auch einmal die Freiheitlichen mitstimmen und nicht wie in vielen Dingen einfach dagegen sind. (Zwischenruf der Bundesrätin Dr. Riess.) Ich verstehe Sie nicht, Frau Kollegin! (Bundesrätin Dr. Riess: Das ist ein sehr schwaches Witzchen!)

Es geht hier um drei Bereiche: zum ersten, der Raserei vorzubeugen, zum zweiten, Sicherheit bei Schwerfahrzeugen zu gewährleisten, und zum dritten, eine allgemeine Erleichterung im Transportgewerbe herbeizuführen.

In manchen Zeitschriften liest man: Der Verkehr ist Mittel und nicht Selbstzweck. – Mein Vorredner, Kollege Hummer, hat vom Risiko gesprochen, vom Risiko des Verkehrs. Das Ziel all dieser neuen Regelungen ist, daß der Schutz für die Beteiligten, für die Betroffenen erhöht wird. Es gilt, Normen neu zu fassen, die ebendies ermöglichen.

Wenn man neue Regelungen trifft, dann wird natürlich gefragt: Haben die alten nicht gegriffen? Oder kann man die alten Regelungen nicht überwachen? – Im Hinblick darauf ist es eigentlich sehr passend, daß auch der Herr Innenminister hier bei uns ist. Mein Vorredner hat bereits auf die Rolle der Exekutive hingewiesen und ihr gedankt. Ich möchte mich dem anschließen, gerade auch als einer, der aus einem Bezirk in Oberösterreich kommt, in dem die Exekutivbeamten, egal von welcher Statistik wir reden, eher unterrepräsentiert sind. Der Bezirk Vöcklabruck hat in etwa im Vergleich zu den anderen Bezirken in unserem Bundesland um 40 Beamte zuwenig. Diese Forderungen sind Ihnen, Herr Minister, ja bekannt. Ich habe natürlich Verständnis dafür, daß das eine oder andere erst in der Zukunft verstärkt berücksichtigt werden wird.

Trotzdem – das möchte ich bei dieser Gelegenheit kritisch anmerken – verstehe ich einen Erlaß nicht, in dem Sie von linearen Überstundenkürzungen ausgehen. Das kann keinen Sinn machen. Wir haben nachgewiesenermaßen zuwenig Beamte, und trotzdem soll dieser Bezirk, der so wenige Beamte hat, auf einiges verzichten.

Faktum ist, daß Geschwindigkeitsübertretungen permanent passieren. Faktum ist weiters, daß die Regelungen handhabbar sein müssen, und auch die Überwachung und die Kontrolle sind natürlich dementsprechend wichtig. Das Ziel ist es, die Verkehrssicherheit insgesamt zu heben. Wir müssen feststellen, daß sich manche – Gott sei Dank sind es nur einige wenige – drastisch nicht an die Vorschriften halten, daß sie damit selbst in Gefahr sind und andere gefährden. Es geht um massive Überschreitungen, es geht um die Gefährdung der betroffenen Lenker, aber es geht auch um die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer. Auf die möglichen Auswirkungen auf das restliche Leben hat Herr Bundesrat Gstöttner hingewiesen. Ich will das hier nicht wiederholen.

In der Unfallstatistik nimmt Österreich keinen guten Platz ein. In der letzten Zeit ist zwar durchaus Besserung eingetreten, obwohl man nie zufrieden sein kann, aber gerade die Zahlen der Verletzten und der Verkehrstoten – wir haben sie ja schon gehört, ich will sie nicht mehr wiederholen – sind ein Alarmzeichen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Es ist für mich auch Faktum, daß es gerade diese Zahlen sind, die zu verschärften Sanktionen aufrufen und diese harten, scharfen Sanktionen rechtfertigen. Wir stellen fest, daß mit Geld allein den Übertritten nicht mehr beizukommen ist, und wir stellen weiters fest, daß hier durchaus pädagogische Maßnahmen Platz greifen müßten. Und gerade wenn wir heute sehr drastische Regelungen beschließen, ist es wichtig, diese in der Öffentlichkeit zu vertreten. Es

Bundesrat Anton Hüttmayr

geht um deutliche Übergriffe, es geht um die Bekämpfung des sogenannten Rowdytums. In diesem Zusammenhang sind derartige Maßnahmen durchaus legitim, obwohl – das ist auch Tatsache – in manchen Zeitungen steht: "Großangriff gegen Raser". Kann man das beantworten? Wie ist das zu verstehen? – Ich glaube, unser Weg ist der richtige.

Wenn wir die Zahlen für sich sprechen lassen, dann ist Faktum, daß eigentlich zwei Drittel aller Unfälle auf Nebenstraßen passieren. Zwei Drittel aller Unfälle passieren auf sogenannten untergeordneten Straßen, und daraus ergibt sich logischerweise die Forderung nach dem verstärkten Ausbau von Ortsumfahrungen, nach Schließung von Lücken in Autobahnbauten und und und, die wir Politiker aufzustellen haben. Als Oberösterreicher erwähne ich die Pyhrn Straße. Zu diesen Maßnahmen sollten wir uns auch bekennen. Nur dagegen zu sein, wie es manche tun, nur das Grüne, das Umweltschützende zu sehen und nichts anderes zu berücksichtigen, kann nicht der richtige Weg sein. Man muß zwar aufpassen, wenn man diese Sätze formuliert, aber letztendlich gehört es gesagt.

Faktum ist, daß im zweiten Bereich, bei der Anpassung im Schwerverkehr, ein wettbewerbsverzerrender Nachteil ausgeräumt wird. Im Konkurrenzstreit mit den anderen Ländern ist die österreichische Güterbeförderung im Hintertreffen, und darum ist diese Gewichtsanpassung auf das tatsächliche Gesamtgewicht notwendig, um das zu lindern.

Ich möchte noch eines anmerken: Wir müssen danach trachten, beim Straßenbau oder überhaupt bei der Lösung der Verkehrsprobleme europakonform vorzugehen. Ich bin froh, daß die Bundesregierung an einem diesbezüglichen Verkehrskonzept arbeitet. Es wurde schon investiert, dieser Verkehrsplan wurde für 1996 in Aussicht gestellt. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Es gilt, beim Verkehr zwischen Ökologie und Ökonomie zu entscheiden, einen Ausgleich zu finden. Und eingangs habe ich gesagt: Der Verkehr ist Mittel und nicht Selbstzweck. Es ist einmal so, daß in der Marktwirtschaft Produkte dort erzeugt werden, wo sie am billigsten erzeugt werden können, was die Umweltauflagen anlangt, was die Arbeitskräfte anlangt, und diese Produkte am besten dort verkauft werden, wo ein großer Markt und wo vor allem Kaufkraft vorhanden ist. Das heißt, wir werden den Verkehr – manche meinen ja, man müßte ihn eindämmen und umlagern, das ist natürlich auch richtig – auch in der Zukunft als gegeben zur Kenntnis nehmen müssen.

Der Wohlstand hat sich aufgebaut, die Versorgung der Bevölkerung ist ohne Individualverkehr nicht mehr machbar. Natürlich, längerfristig muß man schon zur Kostenwahrheit kommen und bedenken, daß sich alle Kosten, die dieser Verkehr verursacht, im Wettbewerb auch niederschlagen. Greenpeace zum Beispiel formuliert aber, daß die Umweltkosten nur zu einem sehr geringen Teil beim Straßenverkehr entstehen.

Es hat schon manche Politiker gegeben, die enorme Treibstoffpreiserhöhungen gefordert haben. Wir nicken immer dazu, nur in gewisser Weise werden wir dem aber auch Rechnung tragen müssen und über diese Kostenwahrheit reden müssen. Kritisieren alleine ist zuwenig. Es geht um Alternativen im Verkehr. Gibt es überhaupt Alternativen im Verkehr, im Straßenverkehr, wo Güter, wo Personen bewegt werden müssen? – Im Jahr 1993 hat etwa 84 Prozent des Inlandgüterverkehrs der Straßengüternahverkehr ausgemacht. Das heißt, wir werden ohne Straße nicht auskommen.

Ich bin froh, daß sich die Technik gewaltig geändert hat, was die Ökonomie der Fahrzeuge anlangt. Ich bin froh, daß wir in der Zukunft verstärkt auch auf die Schiene und verstärkt auf das Schiff setzen werden. Ich glaube aber, wir sollten aufgrund der geographischen Lage die Grenzen, die Österreich in dieser Richtung gesetzt sind, erkennen. Ich bin davon überzeugt und merke das auch kritisch an, daß die Bundesbahn in Österreich gefordert ist, daß sie rationalisieren muß. Ich glaube, daß es nicht der richtige Weg ist, wenn man nur auf althergebrachten Rechten beharrt, wenn man auf Rechten im Pensionssystem beharrt, einfach weil es immer so war. Das alleine wird zu wenig sein.

Bundesrat Anton Hüttmayr

Die Bundesbahn wird an der Konkurrenzfähigkeit und daran gemessen, ob sie flexibel genug ist, um den Bedarf abzudecken, und ob sie im Tagesgeschäft bestehen kann.

Faktum ist: Es wird in der Zukunft Verkehr geben. Faktum ist weiters: Der Verkehr spielt sich im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie ab. Und dieses Spannungsfeld ist zu minimieren. Es besteht ferner die Forderung der Bürger nach verstärkter Mobilität, nach verstärkter Bewegung von Gütern und Personen. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen und Handlungen setzen unter der Prämisse des Schutzes des Menschen und der Umwelt.

Ich bin froh, daß wir heute in die richtige Richtung gehen. Wir von der ÖVP werden diesen Anträgen gerne zustimmen. – Danke. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 13.51

Präsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Georg Leberbauer. Ich erteile es ihm.

1351

Bundesrat Ing. Georg Leberbauer (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Sehr verehrter Herr Minister! Meine verehrten Damen und Herren! Die Verkehrsmittel haben sich im Laufe der Jahrhunderte geändert und werden sich – so hoffe ich – zum Wohle der Menschheit immer weiterentwickeln. Das Auto ist in der heutigen Zeit neben der Bahn und neben dem Flugzeug das gebräuchlichste Verkehrsmittel, dessen wir uns für unsere Fortbewegung bedienen.

Für unsere Bürger, welche außerhalb der Zentren von Ortschaften, Märkten oder Städten leben, ist das Kraftfahrzeug als Fortbewegungsmittel eine unbedingte Voraussetzung dafür geworden, daß sie einerseits den Arbeitsplatz erreichen und andererseits alle persönlichen Anliegen und Verpflichtungen nachkommen können. Unsere Wirtschaft, welche in unserem Staat immer wieder Spitzenleistungen auf allen Ebenen vollbringt, könnte der Versorgungsaufgabe für die Bevölkerung nicht in diesem Ausmaß so schnell nachkommen, wenn es das Kraftfahrzeug nicht gäbe. Ich möchte daher ganz klar feststellen: Das Kraftfahrzeug ist kein Luxusgegenstand mehr, sondern es ist unbedingt notwendiger Gebrauchsgegenstand sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer und für alle Bürger unseres Staates geworden.

Es ist leider erschreckend, wenn man die Verkehrsstatistik liest und erfährt, daß sich allein im Jahre 1993 exakt 41 791 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ereignet haben und dabei 54 987 Personen verletzt und leider 1 283 Personen getötet wurden. Hoher Bundesrat! Mit dieser Unfallbilanz liegt Österreich aus der Sicht der Verkehrssicherheit im internationalen Vergleich leider unter den Ländern Europas, die am ungünstigsten abschneiden.

Es ist furchtbar, wenn unser Fortbewegungsmittel, das Auto, zur Waffe in der Hand unbelehrbarer Raser wird. Eine Hauptunfallursache in Österreich ist die überhöhte Verkehrsgeschwindigkeit. Zwei Drittel aller Unfälle geschehen auf Nebenstraßen, und 43 Prozent aller Unfälle sind auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen. Diese drastischen Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören zu den gefährlichsten und folgenschwersten Verkehrsdelikten, nicht nur in Freilandgebieten, sondern auch in Ortsgebieten.

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte! Die Ursachen dieser fahrgeschwindigkeitsrelevanten Unfallumstände werden dann in den Unfallstatistiken angeführt und lauten: Fahren auf der falschen Fahrbahn, zum Beispiel durch Kurvenschneiden, jähes Abbremsen, Auffahrunfälle, Schleudern, Rutschen, Abkommen von der Fahrbahn. – Diese eben angeführten Unfallursachen wurden 1993 33 500mal in der Unfallstatistik genannt. Es erscheint daher angesichts des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Verkehrssicherheit geboten, zusätzlich zu den nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitungen derzeit gestaffelten Geldstrafen für diese drastischen Geschwindigkeitsüberschreitungen eine Entziehung der Lenkerberechtigung für diese unbelehrbaren Raser vorzusehen. Auch nur der kurzfristige Entzug der Lenkerberechtigung als Sanktion für ein solch gefährliches Delikt gehört erfahrungsgemäß zu den wirksamsten Maßnahmen, um solche Delikte hintanzuhalten. Überdies hat diese

Bundesrat Ing. Georg Leberbauer

Maßnahme eine gleichmäßige Wirkung auf alle Verkehrsteilnehmer, unabhängig von der persönlichen finanziellen Lage.

Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit muß mit technischen Hilfsmitteln wie Lasergeräten, Stoppuhren, Geschwindigkeitsmessern und dergleichen festgestellt werden; das kann als Grundlage für die Entziehung der Lenkerberechtigung dienen. Bei nicht geeichten Hilfsmitteln ist eine ausreichende Fehlertoleranz zu berücksichtigen. Bei den entsprechenden Überschreitungen der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit um 40 Stundenkilometer in Ortschaften und um 50 Stundenkilometer auf Freilandstraßen wird laut § 66 Abs. 2 lit. i bei einer erstmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung die Lenkerberechtigung auf zwei Wochen und bei der zweiten Überschreitung auf sechs Wochen entzogen.

Ich hoffe, daß mit dieser Gesetzesänderung erreicht wird, was wir uns alle vorstellen: daß es weniger Unfälle mit Personenschäden und weniger Unfälle mit Toten gibt. Ich möchte aber dazu sagen: Prinzipiell soll man jedoch, bevor man neue Normen beziehungsweise Verschärfungen einführt, die bestehenden, Herr Minister, entsprechend durchsetzen.

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Mit dem Beitritt zur EU ist auch die Übernahme der geltenden höchstzulässigen Gesamtgewichte für Kraftfahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben. Durch die Übernahme der in der EU geltenden zulässigen Gesamtgewichte für Kraftfahrzeuge und Anhänger ergeben sich für die Verkehrswirtschaft logistische Probleme bei der Zusammenstellung von Kraftfahrzügen und Sattelkraftfahrzeugen.

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, daß die in der EU geltenden Gewichtsgrenzen für Einzelfahrzeuge in Österreich nicht voll ausgenützt werden können, wenn die Fahrzeuge im Rahmen von Fahrzeugkombinationen Verwendung finden. Mit der Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. Nr. 743/1994, soll diese Schlechterstellung österreichischer Unternehmer gegenüber ausländischen Betrieben, für die in Österreich schon bisher die tatsächlichen Gesamtgewichte maßgeblich waren, beseitigt werden.

Weiters soll die Auffälligkeit bestimmter Schwerkraftfahrzeuge, und zwar von Lastkraftwagen, Sattelfahrzeugen, Spezialkraftwagen, Sonderkraftfahrzeugen und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von 60 Stundenkilometern, durch die Anbringung einer zusätzlichen gelb-roten reflektierenden Warntafel erhöht werden. Diese Anbringung der vorgeschriebenen gelb-roten Warntafel betrachte ich als einen Meilenstein auf dem Weg zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere was Auffahrunfälle anlangt. (Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.)

Hoher Bundesrat! Mit dieser Novelle befindet man sich auf einem guten Weg zu mehr Sicherheit im Verkehr, auf einem Weg, den man weitergehen soll. Ich stimme daher dem Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, zu und danke Ihnen für die mir gewährte Aufmerksamkeit. – Danke. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.)
13.59

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesminister Dr. Löschnak. Ich erteile es ihm.

13.59

Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich aus Anlaß der Beschlußfassung der Novelle zum KFG, die heute zur Beratung vorliegt, einige Anmerkungen zur Verkehrssicherheit in Österreich machen.

Ich möchte damit beginnen, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem Innenministerium und den Ämtern der Landesregierung eine über weite Strecken sehr gute ist. Dies ist Grundlage dafür, daß wir die Ausgangslage, wie wir sie in Österreich seit etlichen Jahrzehnten vorgefunden haben – nämlich eine

73 von 76

Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak

Verkehrsunfallstatistik führen zu müssen, mit der wir zu den schlechtesten Ländern in Europa zählen –, seit einigen Jahren doch entscheidend verbessern konnten.

Es haben sowohl die Unfallstatistik 1993 als auch jene des Jahres 1994, die zwar wieder einen leichten Anstieg der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten gebracht hat, in Summe gezeigt, daß wir ganz einfach richtig liegen, wenn wir nämlich mit einem Bündel von Maßnahmen den Rasern auf Österreichs Straßen doch Einhalt gebieten. Dazu gehören die entsprechenden legistischen Maßnahmen, und ein weiterer Schritt wird mit dieser Novelle zum KFG gesetzt werden, davon bin ich zutiefst überzeugt.

Aber dazu gehört auch die entsprechende Überwachung durch die Exekutive. – Das setzt wieder voraus, daß die Exekutive technisch entsprechend ausgestattet ist. Eine Verbesserung wurde in den letzten drei Jahren insbesondere durch den doch sehr häufig gewordenen Einsatz von Lasergeräten vorgenommen, und deren Einsatz wird insbesondere im heurigen Jahr noch entscheidend angehoben werden; zu den bisher im Einsatz befindlichen rund 350 Lasergeräten Werden zusätzlich noch 500 dazukommen. Das heißt also, es wird dann fast jede Dienststelle zumindest an mehreren Tagen in der Woche über ein Lasergerät verfügen. Ich gehe davon aus, daß das ein ganz entscheidender Punkt bei der Hebung der Verkehrsdisziplin sein wird.

Darüber hinaus braucht man selbstverständlich auch die entsprechende Anzahl von Mitarbeitern in der Exekutive, um diese technischen Möglichkeiten zum Einsatz bringen zu können. Und da kann ich es mir, sehr geehrter Herr Bundesrat Hüttmayr, natürlich nicht so leicht machen wie Sie, zwar allgemein fürs Sparen einzutreten, aber zu sagen: In dem Bezirk, in dem ich Mandatar bin, hat man zuwenig gehabt, daher kann man hier nicht einsparen. – So einfach sind die Dinge nicht

Die Exekutive wird ihren Beitrag zum Konsolidierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung natürlich zu leisten haben. Daher werden wir 321 Dienstposten im laufenden Jahr einsparen. Wir werden aber gleichzeitig für neue Aufgaben zusätzliche Leute erhalten. Es wird nämlich rund 400 Planstellen im Grenzdienst und etwa bis zu 500 Planstellen im Einvernehmen mit den Ländern zur zusätzlichen Verkehrsüberwachung geben. Diese annähernd 500 Planstellen zur Verkehrsüberwachung sind für mich besonders wichtige Planstellen. Diese Planstellen werden, wie gesagt, in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Bundesländern geschaffen, und sie werden uns in die Lage versetzen, insbesondere die Verkehrsüberwachung doch entscheidend effizienter als in den letzten Jahren durchführen zu können.

Daher meine ich, daß der Weg, den wir 1993 und 1994 gegangen sind, insgesamt in diesem Jahr und in den nächsten Jahren weitergegangen werden können wird und daß wir uns am Ende dieses Jahrtausends – so hoffe ich – zumindest im Mittelfeld der Unfallstatistiken der europäischen Staaten befinden werden. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)
14.04

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zu Wort ist weiters Herr Bundesrat Engelbert Schaufler gemeldet. Ich erteile es ihm.

14.04

Bundesrat Engelbert Schaufler (ÖVP, Niederösterreich): Geschätzter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Verehrte Damen! Geschätzte Herren! Ich habe mich außerhalb der Rednerliste zu Wort gemeldet, weil bei diesem so wichtigen Gesetz, in dem es um Sicherheit im Straßenverkehr geht, ein Aspekt nicht wirklich hervorgehoben wurde. Ich meine, daß dieses Gesetz, das vermehrte Kontrolle vorsieht und insgesamt ein verschäftes Gesetz ist – bis hin zum Führerscheinentzug –, als vernünftig und gut angesehen werden kann. Da heute hier nicht Herr Verkehrsminister Mag. Klima aus Schwechat sitzt, sondern der geschätzte Herr Innenminister, erlaube ich mir doch, im Zusammenhang auch mit der gestrigen bezirksweiten Diskussion rund um die Schließung von Gendarmerieposten, eine Anmerkung zu machen.

Bundesrat Engelbert Schaufler

Wir haben also nun die Situation, daß nächtens Telefonanrufe vor Ort bis nach Klosterneuburg gehen. Und dann soll ein rascher Einsatz gewährleistet werden. – Da geht es nicht nur um die Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch um die allgemeine Sicherheit. Ich würde meinen, daß das nicht der Weg ist, um Sicherheit im Straßenverkehr zustande zu bringen.

Ich meine, daß wir uns viele Paragraphen im Bereich des Kraftfahrgesetzes sparen könnten, wenn wir eines verordnen könnten, nämlich Vernunft. Es ist ein allgemeingültiger Stehsatz am Wirtshaustisch, an dem auch solche Fragen diskutiert werden, daß die Menschen, wenn sie ins Auto einsteigen, ihren Verstand außerhalb des Autos abgeben. – Da dürfte etwas dran sein!

Vernunft können wir also bedauerlicherweise nicht verordnen. Daher bleibt uns nur eines – und das ist mein Ansatz –: speziell im Bereich der Berufskraftfahrer dort fortzusetzen, wo 1979 begonnen wurde. 1979 wurde ein Ausbildungsversuch auf fünf Jahre grundsätzlich festgelegt, nämlich die Ausbildung zum Facharbeiter im Bereich der Berufskraftfahrer.

Das ist ganz gut angekommen, wurde dann in den Folgejahren zu einem Regelberuf gemacht. Lehrlinge finden wir dort allerdings wenige vor. Warum? – Das möchte ich dem Hohen Bundesrat zur Kenntnis bringen.

Ein LKW muß für diesen Zweck umgebaut werden. Wenn ein Lehrling hinter dem Lenkrad und der Ausbildner daneben sitzt, braucht man für den Ausbildner eine Kupplung und eine Bremse extra. Das kostet Geld. Und auch im Transportunternehmen ist es halt so, daß Geld nicht in allzu großen Mengen vorhanden ist und auch hier gespart wird.

Welche Möglichkeit gibt es also? – Es gibt in allen Bereichen der Berufsausbildung die Möglichkeit, auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg Facharbeiter zu werden.

Man kann zu gesetzlichen Interessenvertretungen viele Meinungen haben. Eine Partei tut sich da besonders hervor und meint, man bräuchte diese gesetzlichen Interessenvertretungen, die Kammern, nicht. (Bundesrätin Dr. Riess: Wir wollen keine Zwangsmitgliedschaft!) Sie wollen beispielsweise keine Bezirksbauernkammern. Beachten Sie die Leistungen, die diese für ihre Mitglieder erbracht haben! Werten Sie diese, und bewerten Sie diese! Der Wähler wird es am 5. März in Niederösterreich ohnedies tun. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

So war es auch einer kleinen gesetzlichen Interessenvertretung in Niederösterreich anheimgestellt, sich dieses Problems der Ausbildung der Berufskraftfahrer anzunehmen. Daß diese kleine – ich sage das bewußt – Niederösterreichische Landarbeiterkammer das allein nicht in die Wege leiten können wird, war von Anfang an klar. Doch das Güterbeförderungsgewerbe und auch das Arbeitsmarktservice haben sich der Idee mit angenommen, und in dieser Dreieinigkeit haben wir eine Ausbildungsform im zweiten Bildungsweg zustande gebracht.

Wir haben bereits zwölf Kurse in der Bildungsstätte Drosendorf geführt, und mit Stolz können wir sagen, daß wir 240 Berufskraftfahrer zu Facharbeitern gemacht haben. Das dient nicht nur der Höherqualifizierung, das dient nicht nur der sozialen Absicherung, sondern vor allem für mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Warum ich mich persönlich der Sache angenommen habe, ist auch verständlich: Ich bin 15 Jahre hinter dem Lenkrad eines LKW gesessen und weiß, wovon ich rede, und ich weiß, daß die Anforderungen im Straßenverkehr immer höher werden, daß jedoch die soziale Absicherung für Berufskraftfahrer bis zur Gesetzwerdung dieser Ausbildung nicht gegeben war.

240 Kraftfahrer haben also den Facharbeiterstatus in Niederösterreich erreicht. Es sind auch Teilnehmer aus anderen Bundesländern gekommen. Im Moment sind 24 in Ausbildung. Und nicht nur die Landarbeiterkammer Niederösterreich führt diesen Kurs mit der Wirtschaft und mit dem AMS durch, sondern auch das BFI.

Wir haben also eine erkleckliche Zahl an Facharbeitern erreicht. Ich meine aber, daß die Basis noch immer zuwenig breit ist. Wir sollten diese noch verbreitern, denn ich sage noch einmal: Die

Bundesrat Engelbert Schaufler

Verantwortung in diesem Bereich wird Zug um Zug größer. Denken Sie, verehrte Damen, geschätzte Herren, an Transporte von Menschen – Autobus: Führerscheingruppe D – oder die Beförderung gefährlicher Güter in Tankwagen – Gruppe E –: Wir lesen ständig in den Zeitungen, was da alles schon passiert ist. Und jeder Unfall, der vermeidbar gewesen wäre, ist einer zuviel.

Ich meine, daß es mit verbesserter Technik allein nicht gelingen wird, sondern daß es die verbesserte Ausbildung mit sich bringt, daß der Verkehr gerade im Güterbeförderungsgewerbe sicherer wird. Meine Vision für die weitere Zukunft wäre, daß jeder Berufskraftfahrer die Ausbildung zum Facharbeiter in diesem Bereich erhalten sollte. Das dient der Hebung der Verkehrssicherheit.

Jetzt bedaure ich, daß nicht Minister Mag. Klima hier sitzt. Ich habe nämlich mit ihm einen Briefwechsel in der Frage des Schülertransportausweises gehabt, der mit 1. 1. 1995 eingeführt wurde. Dieser Ausweis dient der Sicherheit der Schulkinder, das ist ganz klar. Seine Einführung begründet sich vor allem damit, daß Pflichtschüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vielfach auf den Transport mit Schulbussen angewiesen sind und das Verhalten von Kindern allgemein einen besonderen Risikofaktor darstellt.

Die Betriebsordnung 1994 verlangt von jedem, der die Ausstellung eines entsprechenden Ausweises beantragt, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre nicht aufgrund schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenverkehrspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist. Die Wahl dieser Kriterien ist gut. Dieser Nachweis der erhöhten Zuverlässigkeit gilt auch für Taxilenker. Ein bereits ausgestellter Ausweis ist von der Behörde nur dann zurückzunehmen, wenn es einen schweren Verstoß gegen diese Vertrauenswürdigkeit gegeben hat.

Und jetzt frage ich: Wenn ein Arbeitnehmer all diese Kriterien erfüllt, er diesen Ausweis beantragt und ihn auch bekommt, so ist das in Ordnung. Aber daß er dafür 500 S bezahlen muß, sehe ich nicht ein. Da würde ich doch meinen, daß das eine etwas schikanöse Geldbeschaffungsaktion des Bundes ist. Zu meiner Frage hat mir Herr Bundesminister Klima jedoch bedauerlicherweise in keinem Brief eine Antwort gegeben. Ich werde ihn aber in Schwechat in der nächsten Zeit einmal treffen und ihn darauf ansprechen.

Insgesamt würde ich meinen, daß die Ausbildung der Berufskraftfahrer ein wichtiges Anliegen ist. – Danke schön. (Beifall bei der ÖVP.)
14.14

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Von der Berichterstattung wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Die Tagesordnung, Hoher Bundesrat, ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise während der heutigen Sitzung insgesamt drei Anfragen, und zwar 1048/J bis 1050/J, eingebracht wurden.

76 / 596. Sitzung

Bundesrat

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 23. März 1995, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dorthin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht beziehungsweise dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, 21. März 1995, ab 14 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14.16 Uhr